



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit und Early Education
Studiengang Soziale Arbeit

**Die Reform der Führungsaufsicht –
Eine Betrachtung der Effektivität aus Sicht der
Bewährungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern**

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialarbeiterin

vorgelegt von

Kathrin Gurband

Abgabetermin: 12.11.2008

Erstgutachter: Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych. Robert Northoff

Zweitgutachter: Ass. jur. Britta Tammen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Einleitung	4
1. Das Strafrecht im System der sozialen Kontrolle	7
1.1. Die Aufgabe des Strafrechts in einer Gesellschaft	7
1.1.1. Soziale Kontrolle in Gesellschaften	7
1.1.2. Die Funktion des Strafrechts	8
1.2. Strafe als Sanktionsmittel	9
1.2.1. Der Zweck des Strafens	10
1.2.2. Der sozialethische Tadel von Strafe	10
1.2.3. Der Schuldgrundsatz als primäre Voraussetzung	10
1.3. Die Straftheorien	12
1.3.1. Die absolute Straftheorie	12
1.3.2. Die relative Straftheorien	13
1.3.2.1. Generalprävention	14
1.3.2.2. Spezialprävention	15
1.3.3. Die Vereinigungstheorie	15
1.4. Das Sanktionssystem	16
1.4.1. Die Hauptstrafen des Strafgesetzbuches	17
1.4.2. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung	17
1.4.2.1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	19
1.4.2.2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	19
1.4.2.3. Unterbringung zur Sicherungsverwahrung	20
1.4.2.4. Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot	20
2. Strafrecht und Soziale Arbeit	21
2.1. Doppeltes Mandat	21
2.2. Sozialpädagogische Arbeitsfelder in der Justiz	22
2.2.1. Die Jugendgerichtshilfe	23
2.2.2. Die Gerichtshilfe	23

2.2.3. Die Bewährungshilfe.....	24
2.2.4. Der Strafvollzug	25
2.3. Die Führungsaufsicht als besondere Aufgabe der Bewährungshilfe.....	26
2.4. Konfrontative Pädagogik als methodische Grundlage in der Arbeit mit Straffälligen	27
2.4.1. Was heißt „Konfrontative Pädagogik“?	28
2.4.2. Sozialisationstheoretische Hintergründe	29
2.4.3. Abgrenzung zu herkömmlichen pädagogischen Konzepten	29
 3. Die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung	32
3.1. Die Geschichte des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht.....	32
3.1.1. Historische Entwicklung des Maßregelrechts	32
3.1.2. Entstehung des Gesetzes zur Führungsaufsicht	34
3.2. Formen der Anordnung	35
3.2.1. FA kraft richterlicher Anordnung.....	35
3.2.2. FA kraft Gesetzes.....	36
3.3. Dauer und Erledigung der Führungsaufsicht.....	36
3.4. Die Aufgabenverteilung zwischen den zuständigen Institutionen.....	37
3.4.1. Das Gericht	38
3.4.2. Die Führungsaufsichtsstelle	39
3.4.3. Die Bewährungshilfe.....	41
3.5. Verfassungsmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Führungsaufsicht.....	42
 4. Die Reform der Führungsaufsicht im April 2007	43
4.1. Problemlagen der gesetzlichen Regelungen vor der Reform	43
4.1.1. Zusammenarbeit Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe.....	43
4.1.2. Die Doppelfunktionalität der Führungsaufsicht	45
4.1.3. Zusammenarbeit Gericht und Bewährungshilfe.....	46

4.1.4. Heterogenität der Adressatengruppe.....	47
4.2. Die Entstehung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht.....	48
4.3. Erweiterungen im Weisungskatalog	50
5. Befragung der Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern zur Effektivität der Reform der Führungsaufsicht	53
5.1. Ablauf der Befragung	53
5.1.1. Grundlagen und Grundfragen.....	53
5.1.2. Hypothesenbildung und Auswahl des Erhebungsinstrumentes.....	54
5.1.3. Auswahl der Zielgruppe.....	55
5.1.4. Struktur des Erhebungsinstrumentes	55
5.1.5. Durchführung.....	56
5.2. Auswertung der Ergebnisse	58
6. Aktuelle Entwicklungen zur Führungsaufsicht in Mecklenburg- Vorpommern.....	85
6.1. Konzept einer neuen Organisationsform der Führungsaufsichtsstelle in Mecklenburg-Vorpommern.....	85
6.2. Kategorisierung der Probanden.....	86
6.3. Gruppenarbeit	88
7. Fazit: Bedarf es einer erneuten Reform?.....	91
7.1. Überprüfung der aufgestellten Hypothesen.....	91
7.2. Erforderliche Änderungen in der praktischen Handhabung der Maßregel Führungsaufsicht	93
7.3. Konfrontative Pädagogik anstelle schärferer Sanktionen	96
Schlusswort.....	99
Literaturverzeichnis	101
Internetquellen	107
Anhang	108
Fragebogen	109
Konzeption zur Führungsaufsicht.....	115

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADB	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BwH	Bewährungshilfe/-helper
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DBH-Fachverband	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.
d.h.	das heißt
E 62	Entwurf zur Reform des Strafgesetzbuches von 1962
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FA	Führungsaufsicht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
n. Chr.	nach Christus

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. S.	ohne Seitenangabe
Rdnr(n).	Randnummer(n)
S.	Seite
s.	siehe
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
zit. n.	zitiert nach

„Wenngleich nicht schlechthin untauglich, so ist die (...) Führungsaufsicht noch nicht uneingeschränkt tauglich für die Betreuung von Straffälligen und wird dies wohl ohne grundsätzliche strukturelle und funktionale Modifikationen auch nicht in absehbarer Zukunft sein.“

(H.-Folke Jacobsen 1985, S. 187)

Einleitung

Ziel des modernen Strafrechts ist es, begangene Straftaten nicht nur mittels einer Strafe zu ahnden und somit dem Schuldauflösung gerecht zu werden, sondern auch präventiv wirksam zu sein, im Sinne des Schutzes der Allgemeinheit. Demzufolge wurde im Januar 1975 die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung im Zuge der Strafrechtsreform in das Strafgesetzbuch eingeführt. Ihr Zweck liegt in der Vermeidung von Straftaten durch intensive Betreuung und gleichzeitige Überwachung von schweren Straftätern. Doch seit ihrer Einführung war die Führungsaufsicht Kritik bezüglich ihrer Effektivität ausgesetzt, welche teilweise auch heute noch gegenwärtig ist. Das Strafrecht und dessen Instrumente unterliegen zunehmend den Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels. Aufgrund der steigenden öffentlichkeitswirksamen und skandalträchtigen Vermarktung von Straftaten in den Medien, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten, richtet die Gesellschaft mehr und mehr den Auftrag an die Justiz, Rückfälle und schwere Delikte zu vermeiden und Sicherheit durch verstärkte Kontrolle herzustellen. Infolgedessen trat am 18. April 2007 das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht in Kraft.

Nach über einem Jahr nach Einführung der neuen Gesetzesregelungen sorgt die reformierte Führungsaufsicht noch immer für Diskussionsbedarf unter den zuständigen Bewährungshelfern¹ bezüglich der Effektivität und der praktischen Handhabung. Diese aktuelle Sachlage wurde zum Anlass genommen, eine Zwischenbilanz anhand der Erfahrungen der Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern in der alltäglichen Praxis mit diesem reformierten Rechtsinstrument zu ziehen. Es soll die Theorie der Führungsaufsicht, sowie die gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt werden und wie sie sich bis heute entwickelt. Daneben werden Problemlagen erläutert, aus denen letztendlich die Reformbestrebungen hervorgingen. Abschließend wird anhand der Beurteilung der Praktiker die Frage nach der Effektivität geklärt und ggf. weiterer Reformbedarf für die praktische Bedeutung der Führungsaufsicht dargestellt.

¹ Anm. der Verfasserin: In der gesamten Arbeit wird auf eine geschlechtsspezifische Trennung der Berufsbezeichnungen verzichtet. Mit der allgemeinen Bezeichnung sind männliche und weibliche Personen gleichbedeutend gemeint.

Im ersten Kapitel steht zunächst die Einordnung des Strafrechts in das System der Sozialen Kontrolle im Vordergrund. Dabei wird anhand der Funktion Sozialer Kontrolle in Gesellschaften die Bedeutung des Strafrechts und die Relevanz von Strafe aufgezeigt. Es werden Straftheorien vorgestellt, aus denen sich schließlich das heutige Sanktionssystem mit den Hauptstrafen und den Maßregeln der Besserung und Sicherung entwickelte. Im zweiten Kapitel soll die Soziale Arbeit in das Strafrecht eingeordnet werden. Nachdem die grundlegende Thematik des „Doppelten Mandates“ aufgezeigt wird, folgt eine Darstellung sozialpädagogischer Arbeitsfelder in der Justiz und die Vorstellung der Führungsaufsicht als Aufgabenbereich von Bewährungshelfern. Des Weiteren wird die konfrontative Pädagogik als methodische Grundlage in der Arbeit mit Straftätern erläutert.

Gegenstand des dritten Kapitels ist die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung. Nach einem historischen Abriss über die Entwicklung des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht sollen die gesetzlichen Grundlagen und die organisatorischen Bedingungen erläutert werden. Im Anschluss daran folgen im vierten Kapitel umfassendere Ausführungen zur Reform dieses Rechtsinstrumentes. Es werden Problemlagen der Führungsaufsicht aufgezeigt, aus denen sich Reformbestrebungen entwickelten und so letztendlich zur Reform führten. Resultat dieser Reform sind gesetzliche Neuregelungen, welche ebenfalls dargestellt werden.

Das fünfte Kapitel soll anhand einer eigenen empirischen Untersuchung unter den Bewährungshelfern Mecklenburg-Vorpommerns die Bedeutung der Führungsaufsicht und der Reform für die Praxis klären. Zunächst werden aktuelle Gegebenheiten dargestellt. Anschließend wird die Beurteilung der gesetzlichen Neuerungen aufgezeigt und weiterer Änderungsbedarf bezüglich dieser Regelungen bzw. der praktischen Umsetzung ermittelt. Das sechste Kapitel zeigt aktuelle Entwicklungen zur Führungsaufsicht in den Sozialen Diensten Mecklenburg-Vorpommerns auf. Dies betrifft organisatorische Grundlagen sowie Konzepte zur praktischen Handhabung.

Abschließend wird anhand der empirischen Untersuchung und den daraus gewonnenen Ergebnissen der Frage nachgegangen, inwieweit zusätzlicher Änderungsbedarf für die Handhabung der Führungsaufsicht besteht. Dabei

werden aktuelle Defizite aufgezeigt und demzufolge Thesen für weitere Änderungen zur Verbesserung der Maßregel entwickelt.

1. Das Strafrecht im System der Sozialen Kontrolle

1.1. Die Aufgabe des Strafrechts in Gesellschaften

Das menschliche Zusammenleben in Gesellschaften ist durch die Existenz von Sozialen Normen und Werten geregelt. Dies sind Vorschriften für das Verhalten der einzelnen Individuen, um die Soziale Ordnung zu gewährleisten. Ihre Einhaltung unterliegt der Sozialen Kontrolle. Hassemer erläutert in seinen Ausführungen sehr treffend:

„Soziale Kontrolle sichert die Grenzen menschlicher Freiheit im Alltagsleben (...).“²

1.1.1. Soziale Kontrolle in Gesellschaften

Menschliche Verhaltensweisen lassen sich grundlegend in zwei Kategorien unterscheiden. Zum einen in konformes Verhalten, welches den gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen entspricht und zum anderen in abweichendes Verhalten, welches diesen Erwartungen nicht entspricht.³ Ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen ist die Selbstverwirklichung und Förderung des eigenen Wohlergehens. Einige Mitglieder einer Gesellschaft versuchen, diese Bedürfnisse mit abweichendem Verhalten zu befriedigen, wenn sie diese Ziele nicht mit konformen Verhalten erreichen können.⁴ Es ergeben sich demzufolge für die Soziale Kontrolle zwei Dimensionen. Sie soll auf der einen Seite Konformität erzeugen und auf der anderen Seite Abweichung unterdrücken.⁵

Soziale Normen definieren von der Gesellschaft erwartetes Verhalten und sind für die Mitglieder der Gesellschaft verbindlich. Die Gewährleistung normkonformen Verhaltens wird in Gesellschaften durch den sozialen Druck der Gruppenöffentlichkeit und mittels gewisser Steuerungsmittel erwirkt. Erwünschtes Verhalten wird positiv sanktioniert, z.B. in Form von Belohnungen oder Prämien.

² Hassemer 1990, S.318

³ vgl. Streng 1991, S.5

⁴ vgl. Northoff 1997, 2.1.3., Rdnr. 1

⁵ vgl. Janssen/Riehle 2002, S.26

Auf normabweichendes Verhalten folgt eine negative Sanktion, z.B. in Form von Stigmatisierung und Ausschluss. Nach dem Grad der Verbindlichkeit werden verschiedene Arten von Sozialen Normen unterschieden. Es existieren Bräuche, Sitten, Moralvorstellungen bis hin zu den Rechtsnormen. Die unterschiedlichen Normen bestimmen demzufolge die Schwere der Sanktion.⁶

Soziale Kontrolle beinhaltet alle Mechanismen, mit denen eine Gesellschaft ihre soziale Ordnung wahrt und Abweichung zu unterbinden versucht. Dazu gehören viele Institutionen, unter anderem Polizei und Justiz und auch Soziale Arbeit.⁷ Nach Ansicht Lüssi's wird Soziale Kontrolle durch Sozialarbeit insofern ausgeübt, als dass sie sich um die gesellschaftliche Integration devianter Personen bemüht, indem sie die sozialen Werte „friedliches Zusammenleben“, „gesellschaftliche Ordnung“, „Soziale Toleranz“ sowie „ gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe“ in den Mittelpunkt ihres Handelns rückt.⁸

1.1.2. Die Funktion des Strafrechts

Die Aufgabe des Strafrechts im System der Sozialen Kontrolle liegt in der Vorbeugung und Vermeidung von Verhaltensweisen, die das gesellschaftliche Zusammenleben in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigen.⁹ Hassemer erläutert:

„ .. [das Strafrecht] sichert Verhaltenserwartungen,
bestimmt die Grenzen menschlicher Handlungsfreiheit,
(...).

*Dies sind die Bestimmungen, welche das
Strafrechtssystem mit anderen
Bereichen der sozialen Kontrolle gemeinsam hat“¹⁰.*

Das Strafrecht nimmt jedoch eine besondere Rolle innerhalb des Systems der Sozialen Kontrolle ein. Es beschäftigt sich mit gravierenden

⁶ vgl. Heiland/Schulte 1993, S. 63 ff.

⁷ vgl. Abbenhues 1995, S. 257

⁸ vgl. Lüssi 1992, S. 131 f.

⁹ vgl. Meier 2006, S.3

¹⁰ Hassemer 1990, S. 318

Verhaltensabweichungen und verfügt demzufolge über drastische Sanktionsmittel. Trotz der gesonderten Stellung des Strafrechts kann dieses nicht ohne die allgemeine Soziale Kontrolle wirksam werden. Es bedarf einer staatlichen Gemeinschaft, welche größtenteils normgerecht lebt und handelt. Abweichende, strafwürdige Verhaltensweisen müssen die Ausnahme bleiben, damit das Strafrecht wirksam darauf reagieren kann.¹¹

Durch die Schaffung von Straftatbeständen zur Durchsetzung sozialer Normen sollen bestimmte Rechtsgüter unmittelbar geschützt werden, d.h. als wichtig eingeschätzte kollektive oder individuelle Interessen sollen gewahrt werden.¹² Voraussetzung für die Verfolgung der Straftatbestände ist die Straftat. Sie ist laut §11 Abs. 1 Nr.5 StGB definiert als eine

*„rechtswidrige Tat, die den Tatbestand
eines Strafgesetzes verwirklicht“.*

Als Ahndung ist eine Bestrafung vorgesehen. Während Straftaten einen einheitlichen Anknüpfungspunkt für das Tätigwerden der Kontrollinstanzen geben, sind die darauf folgenden Reaktionsmöglichkeiten der Strafverfolgungsorgane breiter gefächert.¹³

1.2. Strafe als Sanktionsmittel

Handlungslegitimation des Strafrechts ist die Notwendigkeit der Sozialen Ordnung in einer Gesellschaft und deren Sicherung und Wiederherstellung. Für die verschiedenen Sanktionsformen ergeben sich unterschiedliche Rechtfertigungen für den jeweiligen Zweck. Dies gilt insbesondere für die Strafen.

¹¹ vgl. Hassemer 1990, S. 318 f.

¹² vgl. Streng 1991, S.6

¹³ vgl. Meier 2006, S.7

1.2.1. Der Zweck des Strafens

Der Zweck einer Strafe ergibt sich notwendigerweise aus der Definition des Begriffs. Strafe im Sinne des Strafrechts ist nach vorherrschender Definition ein Übel, das einer Person, genau gesprochen dem Täter, für ihr eigenes, vergangenes, tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schulhaftes Handeln von der Gesellschaft auferlegt wird und mit dem ein sozialethischer Tadel gegenüber dieser Person verbunden ist. Das zugefügte Übel variiert dabei je nach der gewählten Strafart. Jedoch werden dabei stets die Freiheitsrechte des Täters tangiert. Dies kann durch Entziehung der Fortbewegungsfreiheit seitens der Freiheitsstrafe erfolgen, durch Beeinträchtigung des Einkommens anhand der Geldstrafe oder durch anderweitige Einschränkungen der persönlichen Freiheit z.B. mittels Fahrverbot.¹⁴

1.2.2. Der sozialethische Tadel von Strafe

Der sozialethische Tadel einer Strafe trägt symbolischen Charakter, welcher gesellschaftlich nicht akzeptiertes und fehlgesteuertes Verhalten verdeutlicht. Dem Täter wird die Verantwortung für sein Handeln zugeschrieben und somit finden die geltenden gesellschaftlichen Normen und Werte Bestätigung ihrer Relevanz. Demzufolge hat die Strafe einen gesellschaftlichen Bezug, da sie die Registrierung durch Dritte anstrebt. Es soll das Mitgefühl für das Opfer verdeutlicht werden und das Opfer soll Genugtuung durch die Bestrafung des Täters erfahren.¹⁵

1.2.3. Der Schuldgrundsatz als primäre Voraussetzung

Grundlegende Voraussetzung für Strafe ist die Schuld des Täters, d.h. der persönliche Vorwurf des Geschehens an den Täter. Streng definiert,

*„wenn ein in die Tätersituation versetzter maßgerechter
Mensch die Tat hätte vermeiden können,*

¹⁴ vgl. Meier 2006, S. 15 f.

¹⁵ vgl. Meier 2006, S. 16

dann soll ein Zurückbleiben hinter diesem Maß an Rechtsgesinnung dem Täter als schuldhaft zugerechnet werden“.¹⁶

Volckart und Grünebaum erläutern den Begriff in ähnlicher Weise:

„Schuld setzt voraus, dass die Menschen tatsächlich ... in der Lage sind, die abweichende Tat zu lassen und stattdessen normgerecht zu handeln,“¹⁷

Alle Autoren orientieren sich somit für ihre Erläuterungen des Schuldgrundsatzes an der Entscheidungsfreiheit eines jeden Menschen und der daraus resultierenden Verantwortung für diese Entscheidung.

Schuldhaftes Handeln setzt voraus, dass sich der Täter zum Tatzeitpunkt falsch verhalten hat, obwohl er sowohl einsichts- als auch steuerungsfähig war. Fehlen diese Voraussetzungen, kann der Täter nicht bestraft werden. Dies trifft zu bei Tätern, die zum Zeitpunkt der Tat jünger als 14 Jahre sind (§ 19 StGB) und bei Tätern mit einer psychischen Störung (§ 20 StGB). Auch Taten, die zur Abwehr von schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefahren dienen (§§ 32ff StGB), gelten nicht als schuldhaft.¹⁸

Die verfassungsrechtliche Verankerung findet der Schuldgrundsatz im Rechtsstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 GG, sowie im Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG, in denen die Würde und Eigenverantwortlichkeit eines Jeden abgesichert sind.¹⁹ Anhand dieser Grundrechte ist Bestrafung ohne Schuld nicht möglich.²⁰ Um die Legitimation der Bestrafung genauer zu präzisieren, sollen im nächsten Punkt die Straftheorien näher erläutert werden.

¹⁶ Streng 1991, S. 8

¹⁷ Volckart/Grünebaum 2003, S.1

¹⁸ vgl. Meier 2006, S. 43f.

¹⁹ vgl. Streng 1991, S. 14

²⁰ vgl. Volckart/Grünebaum 2003, S. 1

1.3. Die Straftheorien

Straftheorien beschäftigen sich mit der Frage warum und in welchem Maße Strafen sinnvoll und gerechtfertigt sind. Grundsätzlich existieren zwei unterschiedliche Richtungen: die vergangenheitsorientierten absoluten Straftheorien und die zukunftsorientierten relativen Straftheorien.²¹

1.3.1. Die absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie findet ihre Rechtfertigung in dem Gebot der Gerechtigkeit und betrachtet Strafe als Ausgleich für eine begangene Rechtsverletzung und als Wiederherstellung der gestörten Gerechtigkeit. Dieses Verständnis von Vergeltung findet sich schon im Alten Testament mit der Formel „Auge um Auge“. Das allgemeine Recht, welches durch die Tat gestört wurde, wird mit einem Schaden, der wiederum dem Täter zugefügt wird, vergolten.²² Als namhafte Vertreter dieser Vergeltungstheorie sind insbesondere die Philosophen Kant (1724-1804)²³ und Hegel (1770-1831)²⁴ zu nennen.²⁵

Scheerer erläutert in diesem Zusammenhang die Irrelevanz der sozialen Folgen von Strafe in seinen Ausführungen und schreibt:

*„Strafe und Strafrecht sind a priori begründet und nicht durch ihre soziale Aufgabe. Ihr zufolge musste der Straftäter deshalb und nur deshalb bestraft werden, weil er verbrochen hat“.*²⁶

Kant formuliert sinngemäß:

*„Das Strafgesetz sei ein kategorischer Imperativ; wer gegen das Gesetz verstöße, müsse um der Gerechtigkeit willen bestraft werden“.*²⁷

²¹ vgl. Janssen/Riehle 2002, S. 13

²² vgl. Northoff 1996, S. 366

²³ vgl. Brockhaus 1998, S. 445

²⁴ vgl. Brockhaus 1998, S. 372

²⁵ vgl. Streng 1991, S. 8

²⁶ Scheerer 1993, S. 80

²⁷ Meier 2006, S. 19

Der kategorische Imperativ stellt die ethische Grundnorm der Philosophie Kants dar, dessen Grundformel „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“²⁸ das einzig geltende Handlungskriterium bildet.

Und auch Hegel ist der Ansicht

„die Strafe sei allein deshalb gerechtfertigt, weil die in der Tat liegende Verletzung des Rechts durch die Zufügung eines Übels aufgehoben werden müsse; ...“²⁹

Hassemer konkretisiert:

„So ist für Hegel die Strafe „Negation der Negation des Rechts“: Der besondere Wille des Abweichers, der den „allgemeinen Willen“ (...) negiert, wird in der Strafe seinerseits negiert, (...)“³⁰

1.3.2. Die relative Straftheorie

Demgegenüber stehen die relativen Straftheorien, welche den Fokus auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten legen. Je nachdem, auf wen die Wirkung zielen soll, wird zwischen Generalprävention mit Wirkung auf die Allgemeinheit und Spezialprävention mit Wirkung auf den jeweiligen Täter unterschieden.³¹

Der römische Philosoph Seneca (um 4 v. Chr.- 65 n. Chr.)³² stellt fest

„wie schon Plato sagt, straft kein vernünftiger Mensch deshalb, weil gesündigt wurde, sondern damit in Zukunft nicht mehr gesündigt werde“³³

²⁸ Brockhaus 1998, S. 454

²⁹ Meier 2006, S. 19

³⁰ Hassemer 1990, S. 284

³¹ vgl. Janssen/Riehle 2002, S. 13 f.

³² vgl. Brockhaus 1998, S. 829

³³ Streng 1991, S. 7

Die Missbilligung gegenüber der absoluten Straftheorie lässt sich also schon in der Philosophie der Antike finden. Erstmalige Präzision erfährt die Grundidee der relativen Straftheorie von dem italienischen Rechtsphilosophen Cesare Beccaria (1738-1794)³⁴ in der Zeit der Aufklärung.³⁵ Bereits Beccaria unterteilt den Zweck der Strafe in Spezialprävention bezüglich des Täters und die Generalprävention mit Wirkung auf die Allgemeinheit.

„Der Zweck der Strafe kann somit kein anderer als der sein, den Schuldigen daran zu hindern, ... abermals Schaden zuzufügen, und die anderen davon abzuhalten, das gleiche zu tun.“³⁶

1.3.2.1. Generalprävention

Das allgemeine Ziel der Generalprävention ist das rechtstreue Verhalten der Gesellschaft. Dies wird durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Strafe erzielt. Die positive Generalprävention soll dabei das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärken, indem geltende Normen bestätigt werden. So wird das Rechtsbewusstsein der Bürger geformt. Die negative Generalprävention soll die Gesellschaft von der Begehung einer Tat abschrecken, indem den Individuen bewusst gemacht wird, welche Strafen folgen können.³⁷ Grundlage für die negative generalpräventive Theorie ist das Gedankengut der Aufklärung, wonach die Ursache von Straftaten

„in der Sinnlichkeit und dem Streben nach Eigennutz (...) [liegt]“³⁸.

Für den deutschen Rechtsgelehrten v. Feuerbach (1775-1833)³⁹ soll die Strafe den Zweck eines „psychologischen Zwangs“ erfüllen, um den potentiellen Täter von Straftaten abzuhalten. Er begründet diese psychologische Abschreckungstheorie wie folgt:

³⁴ URL₁ 2008

³⁵ vgl. Meier 2006, S. 21

³⁶ Beccaria 1988, zit. n. Meier 2006, S. 21

³⁷ vgl. Roxin/Arzt/Tiedemann 1994, S.8

³⁸ Meier 2006, S. 22

³⁹ vgl. Brockhaus 1998, S. 274

„[Der] sinnliche Antrieb kann dadurch aufgehoben werden, dass Jeder weiß, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches grösser ist, als die Unlust, die dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt.“⁴⁰

Ein vernünftiger Mensch unterlässt Unrecht, wenn er sich darüber bewusst ist, dass eine Strafe folgt.

1.3.2.2. Spezialprävention

Die Theorie der Spezialprävention setzt direkt beim Täter an. Auch hier werden zwei Ansätze unterschieden. Die negative Spezialprävention will die Allgemeinheit vor dem Täter schützen und den Täter durch Strafe davon abbringen, nochmals eine Tat zu begehen. Die positive Spezialprävention dient dabei der Besserung des Täters und seiner Resozialisierung.

In Deutschland ist vor allem Franz von Liszt (1851-1919)⁴¹ als Vertreter der spezialpräventiven Straftheorie zu nennen.⁴² Er plädiert auf eine individualpräventiv orientierte Zweckstrafe.

„Nur die notwendige Strafe ist gerecht. ... Der Zweckgedanke ... verlangt Anpassung des Mittels an den Zweck und möglichste Sparsamkeit in seiner Verwendung“.⁴³

In seinem 1882 erstellten „Marburger Programm“ charakterisiert Liszt Verbrechen als soziales Phänomen, dem zufolge muss auch der Strafe eine soziale Funktion zugeschrieben werden.⁴⁴

1.3.3. Die Vereinigungstheorie

Heutzutage hat sich die so genannte Vereinigungstheorie durchgesetzt, welche sowohl Ansätze aus der absoluten Straftheorie, als auch Ansätze aus der spezial-

⁴⁰ Feuerbach 1847, zit. n. Meier 2006, S. 22

⁴¹ URL₂ 2008

⁴² vgl. Northoff 1997, 2.1.3.2., Rdnr. 19

⁴³ v. Liszt 1905, zit. n. Meier 2006, S. 25

⁴⁴ vgl. Meier 2006, S. 25

und generalpräventiven Theorie beinhaltet. Somit finden Schuldausgleich und Prävention zugleich Berücksichtigung.⁴⁵ Ein wichtiges Element der absoluten Straftheorie, welches auch heute noch Geltung hat, ist der Grundsatz der Gerechtigkeit. Inhalt dessen ist die Begrenzung der Strafe im Sinne von Gerechtigkeit, d.h. die Schwere der Strafe muss mit der Schwere der Schuld in einem ausgewogenen und gerechten Verhältnis stehen. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet, dass geringfügige Verbrechen mit leichten Strafen geahndet werden, harte Strafen finden ihre Anwendung bei schwerwiegenden Verbrechen. Zusätzlich soll die Strafe einen „sozialen Zweck“ entsprechend der relativen Straftheorie erfüllen, indem sie die Rechtsgüter der Allgemeinheit vor zukünftigen Straftaten schützt. Die Gesellschaft soll in ihrem Rechtsbewusstsein gestärkt und von Straftaten abgehalten werden und auch der Täter selbst soll an weiterer Straffälligkeit gehindert werden.⁴⁶

Die Grundsätze der Strafbemessung finden sich im § 46 StGB. So ist gemäß § 46 Abs.1 Satz 1 StGB die Vergeltungstheorie grundlegend; nach Satz 2 desselben Paragraphen ist ebenso auch der Aspekt der positiven Spezialprävention zu berücksichtigen.⁴⁷

1.4. Das Sanktionssystem

Ein Blick in den 3. Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB, §§ 38 bis 76a StGB, lässt eine Zweispurigkeit der Sanktionsbereiche erkennen: die Strafen und die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Neben den Hauptstrafen existieren noch weitere Nebenstrafen bzw. Nebenfolgen.⁴⁸ Schwind verdeutlicht dieses zweigliedrige System mittels einer Grafik sehr anschaulich. Die beiden Stränge des Sanktionssystems sind anhand dieses Schaubildes sehr gut zu erkennen.

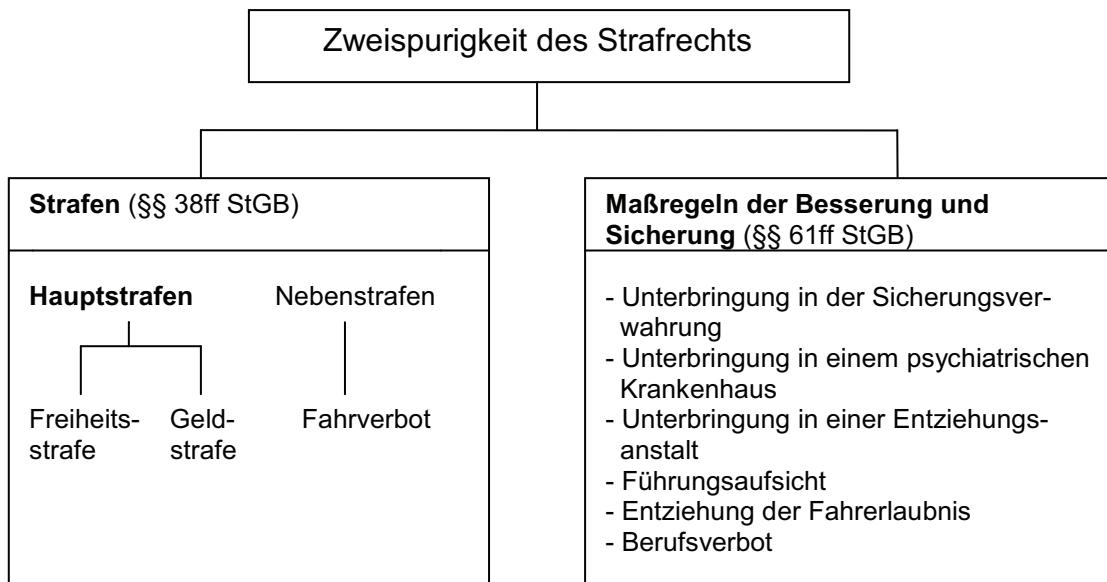
⁴⁵ vgl. Roxin/Arzt/Tiedemann 1994, S. 25

⁴⁶ vgl. Meier 2006, S. 33 f.

⁴⁷ vgl. Hassemer 1990, S. 283

⁴⁸ vgl. Schwind 2005, S. 3

Abb. 1: Die Zweispurigkeit des Strafrechts



Quelle: Schwind 2005, S.3

1.4.1. Die Hauptstrafen des Strafgesetzbuches

Unter den Strafen existieren zwei Hauptstrafen: die Freiheitsstrafe (§§ 38f StGB) und die Geldstrafe (§§ 40ff StGB). Die Freiheitsstrafe wiederum kann, neben der Haftstrafe, auch als Strafaussetzung zur Bewährung abgeurteilt werden (§§ 56ff StGB) und auch eine Aussetzung des Strafrestes ist möglich (§ 57 StGB). Während die Hauptstrafen vor allem dem Schuldausgleich dienen, existieren weitere Sanktionen, welche nicht den schuldausgleichenden, sondern eher präventiven Zweck haben. Dazu gehören, abgesehen von der Nebenstrafe (§ 44 StGB) und den Nebenfolgen (§ 45 StGB), auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61ff StGB).⁴⁹

1.4.2. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben dem Schuldausgleich hat das Strafrecht eine weitere wesentliche Funktion, nämlich die Prävention von Straftaten. Strafe allein kann diese zweite Anforderung

⁴⁹ vgl. Streng 1991, S.44 f.

nicht erfüllen. Bei einigen Straftätern reicht Bestrafung nicht aus, um sie von weiteren Vergehen abzuhalten.⁵⁰ Ebenso können auch schuldunfähige Menschen Straftaten begehen, die z.B. aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Trotz dessen kann von ihnen weiterhin eine erhebliche Gefahr ausgehen.⁵¹ Für derartige Sonderfälle wurden vom Gesetzgeber die Maßregeln der Besserung und Sicherung eingeführt (§§ 61 ff StGB). Diese Maßregeln der Besserung und Sicherung verkörpern den zweiten Grundtypus des Sanktionssystems, bekanntermaßen die schuldunabhängigen Sanktionen. Strafe setzt voraus, dass ein schuldhaftes Handeln von Seiten des Täters vorliegt. Maßregeln hingegen können generell auch bei Schuldunfähigkeit verhängt werden.⁵²

Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen Strafe und Maßregel. Das Maßregelrecht verfolgt reine Präventionsziele und wird aufgrund der negativen Sozialprognose angewandt, unabhängig von Schuld und Schuldhöhe. Die Legitimierung liegt in der Gefährlichkeit des Täters, d.h. dass weitere rechtswidrige Taten zu erwarten sind.⁵³

Als grundlegende Zielsetzung steht die Sicherung und Wiederherstellung der sozialen Ordnung und der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund.⁵⁴ Dabei gilt es, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 62 StGB zu beachten. Die Anordnung einer Maßregel muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der begangenen Tat bzw. zum Risiko für zukünftig erwartbare Taten stehen.⁵⁵

Das Strafgesetzbuch sieht laut § 61 StGB unterschiedliche Maßregeln vor. Dazu gehören die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und die Sicherungsverwahrung als freiheitsentziehende Maßregeln sowie die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot als nicht-freiheitsentziehende Maßregeln.

⁵⁰ vgl. Meier 2006, S. 219

⁵¹ vgl. Volckart/Grünebaum 2003, S. 1

⁵² vgl. Streng 1991, S. 118

⁵³ vgl. Northoff 1996, S. 539

⁵⁴ vgl. Volckart/Grünebaum 2003, S. 2

⁵⁵ vgl. Northoff 1996, S. 539

1.4.2.1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Diese Maßregel des § 63 StGB betrifft psychisch gestörte oder kranke Straftäter, von denen in Zukunft weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind.⁵⁶ Sie haben ihre Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schulpflichtigkeit begangen⁵⁷ und können somit für die begangene Tat nicht bestraft werden. Trotzdem muss dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit entsprochen werden und so ist vorrangiges Ziel dieser Maßregel

*„die Sicherung durch Heilung oder Besserung mittels der spezifischen Methoden der Psychiatrie“.*⁵⁸

Neben der gesicherten Unterbringung ergibt sich für das psychiatrische Krankenhaus zusätzlich der Auftrag, durch eine zielgerichtete Behandlung eine Verhaltensänderung des Patienten zu bewirken.⁵⁹

1.4.2.2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

§ 64 StGB sieht vor, dass drogen- bzw. alkoholabhängige Straftäter, welche eine Straftat unter dem Einfluss eines Rauschmittels oder aufgrund des Hangs zu diesen Suchtmitteln begangen haben und bei denen die Gefahr für weitere erhebliche Gefahren besteht, in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden können. Dies darf nach § 64 Abs. 2 StGB allerdings nicht geschehen, wenn eine erfolgreiche Behandlung von vornherein aussichtslos erscheint.⁶⁰ Sollte dies der Fall sein, bleibt stattdessen nur die Möglichkeit des Strafvollzugs oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, vorausgesetzt die Abhängigkeitserkrankung hat psychische Ursachen.⁶¹

Ziel dieser Maßregel ist die Sicherung der Allgemeinheit sowie die Beseitigung bzw. Verminderung der Suchtmittelabhängigkeit.⁶² Auch hier ergibt sich für die

⁵⁶ vgl. Meier 2006, S. 254

⁵⁷ vgl. Northoff 1996, S. 539

⁵⁸ Kaiser 1997, S. 444

⁵⁹ vgl. Volckart/Grünebaum 2003, S. 2

⁶⁰ vgl. Northoff 1996, S. 540

⁶¹ vgl. Meier 2006, S. 268

⁶² vgl. Meier 2006, S. 267 f.

Einrichtung der Auftrag, eine Änderung des Verhaltens durch gezielte Behandlung zu erreichen.⁶³

1.4.2.3. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der § 66 StGB betrifft Straftäter, die erhebliche Straftaten begangen haben und aufgrund eines Hangs zu erheblichen Straftaten eine stetige Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Mit „Hang“ sind hier Entwicklungs- und Sozialisationsstörungen sowie Persönlichkeitsstörungen und die persönliche Einstellung des Täters gemeint, die bei demjenigen zu festen Handlungsmustern geführt haben.⁶⁴ Diese „Neigung zu Rechtsbrüchen“⁶⁵ stellt für die Allgemeinheit eine erhebliche Gefahr dar und die Sicherung der Allgemeinheit ist bei dieser Maßregel das einzige Ziel.⁶⁶

1.4.2.4. Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot

Diese beiden ambulanten Maßregeln gehören zu den freiheitsbeschränkenden Maßregeln und greifen, im Gegensatz zu den stationären Maßregeln, weniger gravierend in die Lebensverhältnisse von Verurteilten ein. Sie haben jedoch große Bedeutung in der Strafrechtspraxis.⁶⁷ Insbesondere die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ist die am häufigsten verhängte Maßregel und dient dem Schutz der Allgemeinheit im Straßenverkehr.⁶⁸ Das Berufsverbot nach § 70 StGB dient dem Schutz vor Gefahren im Zusammenhang mit der Berufs- bzw. Gewerbeausübung eines Täters.⁶⁹

Die Führungsaufsicht als Hauptgegenstand dieser Arbeit wird im Kapitel 3 tiefgründiger erläutert. Auf eine tiefgreifende Betrachtung der übrigen Maßregeln soll an dieser Stelle verzichtet werden.

⁶³ vgl. Volckart/Grünebaum 2003, S. 2

⁶⁴ vgl. Northoff 1996, S. 542

⁶⁵ Meier 2006, S. 285

⁶⁶ Meier 2006, S. 281

⁶⁷ vgl. Kaiser 1997, S. 446 f.

⁶⁸ vgl. Meier 2006, S. 230

⁶⁹ vgl. Meier 2006, S. 249

2. Strafrecht und Soziale Arbeit

2.1. Doppeltes Mandat

Soziale Arbeit muss sich häufig mit der Schwierigkeit des „Doppelten Mandates“ arrangieren. Damit gemeint ist das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle. Die Handlungsspielräume von Sozialer Arbeit lassen sich grob in zwei grundlegende Konzepte unterteilen. Auf der einen Seite steht das Konzept der Hilfe, wonach die sozialarbeiterische Tätigkeit als Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe verstanden wird. Auf der anderen Seite befindet sich das Konzept der Sozialen Kontrolle, deren Aufgabe es ist, auf Normabweichung mit bestimmten Maßnahmen zu reagieren. Sozialarbeiterisches Handeln ist bestimmt durch Hilfe und Kontrolle zugleich.⁷⁰

Sozialarbeit wird von der Öffentlichkeit beauftragt, soziale Probleme in ihrem Interesse zu bewältigen. Doch neben dem gesellschaftlichen Auftrag, ist auch der Auftrag des hilfebedürftigen Menschen erforderlich. Das bedeutet, dass die Interessen des Klienten gewahrt und vertreten werden müssen, aber auch die Interessen der Öffentlichkeit verlangen Beachtung. Widersprechen sich diese Erwartungen, treten Probleme in der Ausübung dieser Aufträge auf.⁷¹

„Der Sozialarbeiter steht mitten drin, und diese Mittelstellung (...) ist ein herausragendes Charakteristikum seines Berufes. Es handelt sich um eine mediatorische Interposition, denn dem Sozialarbeiter obliegt es, in all seinem Handeln zwischen der Gesellschaft (...) einerseits und den Interessen der problembeteiligten Individuen andererseits zu vermitteln.“⁷²

Selbst verfassungsrechtlich finden diese beiden Gegensätze ihre Verankerung. Laut Art. 20 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat mit

⁷⁰ vgl. Müller 2001, S. 33 ff.

⁷¹ vgl. Abbenhues 1995, S. 256 ff.

⁷² Lüssi 1992, S. 125

dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit. Demzufolge ist der Staat laut Art. 6 Abs. 1 GG zum Schutz der Familie und zur Hilfe für Eltern verpflichtet. Im Abs. 2 desselben Artikels wird aber auch das staatliche Wächteramt festgeschrieben, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Ausübung der elterlichen Sorge zu wachen hat.⁷³

Gerade in der Arbeit mit Straffälligen wird das Dilemma des „Doppelten Mandates“ besonders deutlich. Diese Klientel bedarf aufgrund ihres devianten Verhaltens Hilfe und Unterstützung im Alltagshandeln und Kontroll- bzw. Präventionsmaßnahmen, um erneuten Straftaten entgegen zu wirken.⁷⁴ Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in der Justiz müssen sich dieser Anforderung stets bewusst sein und eine Balance zwischen den beiden Grundsätzen finden. In welchen Bereichen der Justiz sozialpädagogische Arbeit möglich und nötig ist, wird im nächsten Punkt geschildert.

2.2. Sozialpädagogische Arbeitsfelder in der Justiz

Soziale Arbeit bedeutet, in unterschiedlichsten Bereichen intensiv mit Menschen zu arbeiten. Jung beschreibt Soziale Arbeit als

„den Dienst am Menschen (...) mit dem Ziel, Notstände zu beheben und den Menschen zu positiver Lebensgestaltung zu verhelfen“.⁷⁵

Das schließt die persönliche Gesamtsituation des Betroffenen, sowie seiner Bindungen und Beziehungen zur Umwelt mit ein. Gerade Menschen, die wiederholt strafrechtlich in Erscheinung treten, bedürfen besonderer Unterstützung. Das abweichende Verhalten ist häufig Ausdruck sozialer Problemlagen, zu deren Bewältigung sie allein nicht fähig sind. Da die begangenen Straftaten nicht nur Konsequenzen für die Täter selbst nach sich ziehen, sondern auch die Umwelt von den Straftaten betroffen ist, ergibt sich für die Soziale Arbeit die Zielstellung, ursächliche Probleme zu bearbeiten und so

⁷³ vgl. Northoff 1996, S. 548 f.

⁷⁴ vgl. Kurze 1999, S. 24

⁷⁵ Jung 1964, S. 15

Straftaten zu verhindern.⁷⁶ Grundsätzlich beinhaltet die Arbeit mit Straffälligen sehr unterschiedliche Tätigkeitsfelder.

2.2.1. Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird tätig in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dies betrifft Verfahren gegen einen Jugendlichen (zur Tatzeit 14 - 17 Jahre) oder Heranwachsenden (zur Tatzeit 18 - 20 Jahre). Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den § 52 SGB VIII und §§ 38 und 50 JGG. Zuständig als Jugendgerichtshelfer sind Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen des Jugendamtes oder von freien Trägern der Jugendhilfe. Grundlage des Jugendstrafverfahrens und der resultierenden Rechtsfolgen sind der Erziehungsgedanke und das Ziel der Spezialprävention. „*Erziehung statt Strafe*“⁷⁷ lautet das Leitmotiv und so stellt die Jugendstrafe das letzte Mittel der Sanktionen des Jugendstrafrechts dar. Bevor diese tatsächlich verhängt wird, finden meist Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel Anwendung, entsprechend den Erziehungsbedürfnissen der Betroffenen.⁷⁸

Die zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe liegt laut § 38 Abs. 2 JGG darin, sozialpädagogische Gesichtspunkte unter erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekten vor dem Jugendrichter zur Geltung zu bringen. Dazu macht sich der Jugendgerichtshelfer einen genauen Überblick über die Persönlichkeit, Entwicklung und der Umwelt des Jugendlichen oder Heranwachsenden. In der Hauptverhandlung berichtet er über die ermittelten Umstände und unterbreitet Vorschläge für das Urteil. Nach dem Verfahren organisiert und überwacht er die gerichtlich angeordneten pädagogischen Maßnahmen.

2.2.2. Die Gerichtshilfe

Ähnlich wie die Jugendgerichtshilfe wird die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren tätig (§ 160 Abs. 3 StPO und § 463 d StPO).

⁷⁶ vgl. Meier 2006, S. 118

⁷⁷ Müller 2001, S. 15

⁷⁸ vgl. Northoff 1996, S. 548 ff.

Auftraggeber ist die Staatsanwaltschaft. Die Gerichtshilfe erhebt Daten zur Entwicklung, Persönlichkeit, Lebenssituation und zum sozialen Umfeld von Angeschuldigten und Verurteilten und unterstützt somit die Auftraggeber bei der Entscheidungsfindung. Demzufolge werden in der Urteilsfindung neben den rechtlichen Grundlagen auch sozialpädagogische Aspekte berücksichtigt. Die Betroffenen entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie Angaben machen möchten. Der Gerichtshelfer hat diese Daten anschließend jedoch ohne Rücksicht darauf zu erheben, ob sie sich zu Gunsten oder zu Lasten des Betroffenen auswirken. Die Freiwilligkeit der Äußerung eröffnet für den Betroffenen die Möglichkeit, einer externen Person die eigene Situation mitzuteilen. Bei Problemlagen kann der Gerichtshelfer ihn unterstützen und somit weiteren Risiken für Straffälligkeit entgegenwirken. Die Gerichtshilfe unterstützt somit nicht nur die Auftraggeber der Justiz, wenngleich die gewonnenen Erkenntnisse hauptsächlich zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren dienen. Im Vollstreckungsverfahren wirkt der Gerichtshelfer zusätzlich bei der Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Arbeit mit.⁷⁹

2.2.3. Die Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist im § 56 d StGB explizit erläutert. Demnach ist es ihre Aufgabe, als ambulante Straffälligenhilfe einem verurteilten Straftäter „helfend und betreuend“ zur Seite zu stehen. Die Entscheidung, ob der Verurteilte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wird, trifft das zuständige Gericht. Die Unterstellung tritt ein, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe (§ 56 StGB) oder eines Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB) ausgesetzt wird oder der Verurteilte der Maßregel Führungsaufsicht (§ 68 a StGB) zugeordnet ist.⁸⁰

Ziel der Bewährungshilfe ist die Integration des Betroffenen in die Gesellschaft und die Vorbeugung weiterer Straftaten. Eine Unterstellung verfolgt somit spezialpräventive Ziele. Der Bewährungshelfer überwacht einerseits die Erfüllung der auferlegten Auflagen und Weisungen entsprechend des Urteils und berichtet dem zuständigen Richter über den Verlauf der Bewährung. Bei Verstößen gegen

⁷⁹ vgl. Kurze 1999, S. 222 f.

⁸⁰ vgl. Northoff 1996, S. 559

Auflagen oder bei neuen Straftaten kann die gewährte Aussetzung der Freiheitsstrafe widerrufen werden. Die Zeitabstände für die Berichterstattung sind nicht allgemein vorgegeben, sondern legt der zuständige Richter fest.⁸¹

Auf der anderen Seite gehört zur Arbeit des Bewährungshelfers die Resozialisierung des Betroffenen unter dem Stichwort „Hilfe zur Selbsthilfe“, um ihn zu befähigen ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Diese Hilfestellung soll den Schwerpunkt der Arbeit ausmachen. Dazu gehören unter anderem die Sicherung der materiellen Existenz, Wohnraumbeschaffung und berufliche Integration, die Bewältigung von Überschuldung, die Überwindung von sozialer Isolation und die Hilfe bei gesundheitlichen Problemen wie psychischen Erkrankungen und Sucht.⁸²

2.2.4. Der Strafvollzug

Während das Ziel von Sozialer Arbeit mit Straffälligen vorwiegend durch Prävention und Sozialisation gekennzeichnet ist, soll der Strafvollzug nachträgliche Wirkung entfalten. Die Freiheitsberaubung tritt ein, nachdem der Täter durch sein abweichendes Verhalten gegen eine gesellschaftliche und strafrechtliche Norm verstoßen hat. Die Strafe soll in erster Linie das begangene Unrecht vergelten und hat somit keine sozialpädagogischen Hintergründe.⁸³ Er dient

„nicht zentral sozialpädagogischen Zielen (...) und [ist] auch nicht unter sozialpädagogischen Aspekten aufgebaut (...).“⁸⁴

Dennoch verfolgt der Strafvollzug zusätzlich Sozialisierungsziele, um den Gefangenen zu befähigen, ein straffreies Leben in der Gesellschaft zu führen (§ 2 StVollzG). Dazu müssen soziale Verhaltensweisen, z.B. Selbstständigkeit und Kommunikation, erlernt werden, um den Alltag in Freiheit eigenständig und verantwortungsbewusst gestalten zu können. Sozialarbeit leistet dabei einen

⁸¹ vgl. Kurze 1999, S. 392 f.

⁸² vgl. Janssen/Riehle 2002, S. 122 f.

⁸³ vgl. Schneeberger Georgescu 1996, S. 18

⁸⁴ Busch 1972, zit. n. Menges 1982, S. 105

wesentlichen Beitrag, wobei mit einer speziellen Klientel innerhalb besonderer Rahmenbedingungen gearbeitet werden muss. Die elementaren Aufgaben eines Sozialarbeiters sind in den §§ 71ff StVollzG geregelt. Diese Aufgaben erstrecken sich von der Haftaufnahme und die gesamte Haftzeit bis hin zur Entlassung des Gefangenen und beinhalten eine Vielzahl von Tätigkeiten.⁸⁵ Dazu gehören unter anderem die Mitwirkung an der Vollzugsplanung, die Aufbewahrung der persönlichen Sachen des Gefangenen, Einzel- und Gruppenarbeit, Arbeit mit Angehörigen und Bezugspersonen des Insassen, Stellungnahmen zu bestimmten Maßnahmen wie Lockerungen und frühzeitige Entlassungen, Mitwirkung bei Berufsförderung, Entlassungsvorbereitung.⁸⁶

Der Sozialarbeiter versucht einerseits eine helfende Beziehung zu dem Insassen aufzubauen, andererseits ist er aber auch der Vollzugsanstalt als öffentliche Institution gegenüber zur Wahrung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Der allgemeine Rollenkonflikt von Sozialer Arbeit schlägt sich auch in der Tätigkeit des Sozialarbeiters im Strafvollzug nieder. Dieser Rollenkonflikt beinhaltet die Betreuung der Gefangenen und die Kontrollfunktion. Häufig entwickeln die Gefangenen Ansprüche an den Sozialarbeiter, denen er aufgrund der Verpflichtung gegenüber der Anstalt allerdings nicht gerecht werden kann.⁸⁷

2.3. Die Führungsaufsicht als besondere Aufgabe der Bewährungshilfe

Die gesetzliche Grundlage der Führungsaufsicht findet sich im §§ 68 ff StGB. Es handelt sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit dem vorrangigen Ziel der Vermeidung von Straftaten durch Überwachung und Betreuung von Straftätern. Sie ist ein strafrechtliches Instrument, dessen Einflussmöglichkeiten die Betroffenen in der Freiheit von Straftaten abhalten sollen. Die Führungsaufsicht besitzt somit klaren Präventionscharakter. Im Zuge der Großen

⁸⁵ vgl. Blum 1988, S. 165 ff.

⁸⁶ vgl. Menges 1982, S. 109 f.

⁸⁷ vgl. Laubenthal 2007, S. 144

Strafrechtsreform wurde sie 1975 als Rechtsinstitut in das Strafgesetzbuch eingeführt.⁸⁸

Angesichts der Grundsätze Überwachung und Betreuung weist diese Maßregel Ähnlichkeiten mit der Bewährungshilfe auf. Allerdings wird die Bewährungshilfe bei Tätern mit günstiger Sozialprognose zuständig. Führungsaufsicht tritt bei ungünstiger Sozialprognose ein, was bedeutet, dass von den Tätern auch zukünftig weitere Straftaten zu erwarten sind.⁸⁹ Die erhöhte Rückfallgefahr der meist besonders gefährlichen und aggressiven Straftäter erfordert demzufolge eine erhöhte Kontrolle zum Schutz der Allgemeinheit. Die Unterstützung bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten zielt auf die Resozialisierung der Klienten und somit auf ein straffreies Leben in Freiheit ab. Für die Ausübung der Führungsaufsicht sind zwei Institutionen zuständig: die Führungsaufsichtsstelle und ein Bewährungshelfer. Unterstützung in Alltagsangelegenheiten leistet die Bewährungshilfe, die Überwachung der Auflagen und Weisungen erfolgt mittels Zusammenarbeit von Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle.⁹⁰

Nachdem in diesem Kapitel bisher Soziale Arbeit und Strafrecht miteinander in Bezug gesetzt und verschiedene Tätigkeitsfelder vorgestellt wurden, soll nun die Erläuterung einer sozialpädagogischen Methode folgen, um mit Straffälligen zu arbeiten.

2.4. Konfrontative Pädagogik als methodische Grundlage in der Arbeit mit Straffälligen

Konfrontation, als Umgangsform von Menschen untereinander, erlebt jeder Mensch im Laufe seines Lebens. Bereits in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist sie ein wesentlicher Bestandteil. Junge Menschen müssen auf die Verletzung von allgemeinen Normen aufmerksam gemacht werden, um ihnen so die Grenzen für ihr Verhalten im System der Sozialen Kontrolle aufzuzeigen.

⁸⁸ vgl. Kwaschnik 2008, S. 27

⁸⁹ vgl. Schneider 2007, S. 442

⁹⁰ Konzeption zum Verfahrensablauf der Führungsaufsicht in den Sozialen Diensten der Justiz M-V (s. Anhang)

Auch in der Arbeit mit Erwachsenen bedarf es dieser methodischen Grundlage. Aufgrund des anhaltenden normabweichenden Verhaltens von Mehrfachaußfälligen, benötigt die sozialpädagogische Arbeit mit dieser Klientel konfrontative Elemente, um auf Verstöße gegen die Soziale Ordnung mit Ausdrücklichkeit zu reagieren und so ihre Verbindlichkeit konsequent zu bestätigen.⁹¹

2.4.1. Was heißt „Konfrontative Pädagogik“?

Konfrontative Pädagogik stellt kein neues Konzept dar, um auf abweichendes Verhalten zu reagieren. Sie ist vielmehr wiederentdeckt worden.⁹² Konfrontative Pädagogik versteht sich als ein pädagogischer Handlungsstil nach dem Motto „klare Linie mit Herz“.⁹³

Weidner bestimmt den Begriff der konfrontativen Pädagogik folgendermaßen:

„Auf der Grundlage einer vertrauensvollen, von Sympathie und Respekt geprägten Beziehung, gilt es das (...) abweichende Verhalten [des Täters] ins Kreuzfeuer der Kritik zu nehmen“⁹⁴,

um so eine Änderung des Verhaltens und der inneren Einstellung des Klienten zu bewirken. Das angestrebte Fernziel ist die Förderung der Selbstverantwortung des Betroffenen und Vermeidung weiterer Desintegration.⁹⁵ Der Begriff „Konfrontation“ bedeutet laut Wörterbuch

„Gegenüberstellung von Personen, Sachverhalten, Meinungen“ bzw.
„Auseinandersetzung“.⁹⁶

⁹¹ vgl. Tischner 2006, S. 61ff.

⁹² vgl. Scholz 2001, S. 93

⁹³ vgl. Weidner 2006, S. 9

⁹⁴ Weidner 2006, S. 13

⁹⁵ vgl. Weidner/Kilb 2006, S. 7

⁹⁶ Fremdwörterbuch 1991, S. 203

Psychologisch gesehen wird Konfrontation angewendet, um

„*unbewusste Fehlhaltungen aufzudecken*“.⁹⁷

Für Weidner stellt die konfrontative Pädagogik die „pädagogische Ultima ratio“ dar, wenn andere pädagogische Methoden und Maßnahmen keine Wirkung zeigen.⁹⁸

2.4.2. Sozialisationstheoretischer Hintergrund

Hauptziel der Sozialisation ist die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz. Sie ist die Voraussetzung, um mit Anforderungen der Umwelt umgehen zu können und dabei die eigene Bedürfnisbefriedigung zu berücksichtigen. Mehrfachauffällige weisen in dieser Hinsicht einen deutlichen Kompetenzmangel auf. Es fehlt ihnen an Konfliktbewältigungsstrategien und grundlegenden Handlungskompetenzen wie z.B. Empathie, Frustrationstoleranz und Rollendistanz. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten und die Förderung von Verantwortungsbewusstsein und Mitgefühl für andere ist das Bestreben der konfrontativen Pädagogik.⁹⁹ Dieser pädagogische Handlungsstil weist Gemeinsamkeiten mit dem autoritativen Erziehungsstil auf. Gemeinsames Ziel ist die Entwicklung von sozialem Verhalten durch

„*(...) emotionale Wärme, (...) Zuwendung, (...) klare Strukturen und auch Grenzen (...). Hinzu kommt (...) das gleichzeitige Bestehen auf [die] Einhaltung von moralischen Normen*“.¹⁰⁰

2.4.3. Abgrenzung zu herkömmlichen pädagogischen Konzepten

Die mangelhafte Erziehung, welche die Betroffenen erleben, prägt die kognitive Einstellung dieser Mehrfachauffälligen: Aggressivität ist Ausdruck von Macht und Friedlichkeit ist Zeichen für Schwäche. Um diese Fehlkognition aufzubrechen,

⁹⁷ Walkenhorst 2006, S. 80

⁹⁸ vgl. Weidner 2001, S. 7

⁹⁹ vgl. Weidner 2001, S. 8 f.

¹⁰⁰ Walkenhorst 2006, S. 87

brauchen sie ein Gegenüber, das ihnen Grenzen setzt und sie mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert.¹⁰¹

Aufgrund der direkten Auseinandersetzung zwischen dem Pädagogen und dem Betroffenen unterscheidet sich die Konfrontative Pädagogik von den herkömmlichen pädagogischen Handlungsansätzen, bei denen ausschließlich Akzeptanz und Empathie im Vordergrund stehen. Diese Handlungsmuster werden von Mehrfachauffälligen als Schwäche verstanden. Ebenso unterscheidet sie sich von autoritären Strukturen, mit denen die Konfrontative Pädagogik oft fälschlicherweise gleichgesetzt wird, denn impliziert ist nicht die Bestrafung von Fehlverhalten, sondern die Kritik an dieser Normabweichung.¹⁰²

Konfrontation als pädagogische Notwendigkeit hat sich aber unter den Professionellen noch nicht etabliert. Zu sehr verbinden Sozialpädagogen ihre Arbeit mit den Stichworten „Akzeptanz“ und „Empathie“. Anscheinend steckt hinter diesen Ansätzen die Scheu vor Konflikten und Auseinandersetzungen. Womöglich ist Angst der Grund für Höflichkeit und Nachsichtigkeit. Allerdings kann Fehlverhalten durch diese Grundlagen nicht verändert werden. In der Arbeit mit Mehrfachauffälligen entsteht Authentizität des Professionellen gerade durch Grenzsetzung und konsequentes Einstehen für gesellschaftliche Normen.¹⁰³ Laut Wolters braucht die Arbeit mit dieser Klientel Pädagogen mit kritisch-konfrontativer Persönlichkeit, die den Betroffenen sowohl würdigend, als auch konsequent gegenüber treten. Die eigene Einstellung der Pädagogen hat somit grundlegenden Einfluss auf den Erfolg der Arbeit.¹⁰⁴

Konfrontative Pädagogik sollte unbedingt Teil der Handlungskonzepte von professionellen Sozialarbeitern werden, insbesondere in der Arbeit mit Straffälligen. Die Konzepte der „sanften“ Pädagogik sind bei dieser Klientel wirkungslos und die Befürchtung, durch direkte Auseinandersetzungen eventuell die Beziehung zum Betroffenen zu zerstören, ist eine Fehlannahme. Echte Beziehungen halten Belastungen aus und die Betroffenen benötigen gerade klare Grenzen und Strukturen, um die pädagogische Arbeit überhaupt ernst nehmen zu

¹⁰¹ vgl. Weidner 2006, S. 19 f.

¹⁰² vgl. Kilb 2006, S. 35

¹⁰³ vgl. Walkenhorst 2006, S. 86 f.

¹⁰⁴ vgl. Wolters 2006, S. 139 ff.

können. Nur durch die stetige und konsequente Auseinandersetzung mit ihrem Verhalten haben sie die Möglichkeit, ihr Fehlverhalten zu erkennen und dieses zu ändern.

3. Die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung

Die Führungsaufsicht gehört zu den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung laut §§ 68 ff StGB. Anwendung findet sie bei schweren Straftätern nach Verbüßung einer Haftstrafe, nach Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder nach Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Ziel ist es, Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose eine Unterstützung im Alltag zu geben und sie gleichzeitig zu überwachen. Die Führungsaufsicht hat somit eine Doppelfunktion. Zum einen bietet sie Hilfe und Betreuung für den Betroffenen und zum anderen dient sie dem Schutz der Allgemeinheit durch die Unterstellung des Betroffenen unter eine Aufsichtsstelle.

3.1. Die Geschichte des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht

3.1.1. Historische Entwicklung des Maßregelrechts

Der Ursprung des Maßregelrechts geht bis zum „Marburger Programm“ von Franz Liszt zurück. Die Idee seiner spezialpräventiven Strafe war mit der etablierten Theorie der Vergeltungsstrafe nicht zu vereinen. Als Übereinkommen entwickelte sich die Spezialprävention als eigenständiges Instrument. Neben der Hauptstrafe existierte sie mit den schuldunabhängigen Maßregeln als zweite Spur. In den Reformentwürfen zum Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 wurde diese Zweispurigkeit bereits berücksichtigt.¹⁰⁵

Schließlich wurden die Maßregeln der Besserung und Sicherung durch das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 im StGB verankert. Das Gewohnheitsverbrechergesetz hatte seine Wurzeln in der Weimarer Republik und beinhaltete die Strafverschärfung und Sicherungsverwahrung von schweren Straftätern. Unter dem nationalsozialistischen Regime wurde das Gesetz für dessen Rassenpolitik benutzt. Trotz der Einführung zur Zeit des Dritten Reiches,

¹⁰⁵ vgl. Schulz 1982, S.59

wurde das Gewohnheitsverbrechergesetz auch nach dem Ende dessen weitestgehend beibehalten.¹⁰⁶

Erst mit der Strafrechtsreform von 1969 erfolgte die erste Umgestaltung. Dabei wurde das Maßregelrecht an moderne rechts- und kriminalpolitische Entwicklungen angepasst.¹⁰⁷ Durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 wurden unter anderem das Arbeitshaus abgeschafft, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung anerkannt, die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung geändert und die Einheitsfreiheitsstrafe eingeführt. In Kraft trat dieses Gesetz im Frühjahr 1970.

Im 2. StrRG vom 4.7.1969, welches am 01.01.1975 in Kraft trat, erfolgten die Einführung des Tagessatzsystems bei Geldstrafen und die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Des Weiteren wurde die Sozialtherapeutische Anstalt eingeführt, die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung wurde möglich und die Führungsaufsicht erfuhr eine Neugestaltung.¹⁰⁸ Zusätzlich fand eine Änderung der Bezeichnung des Maßregelsystems statt. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung wurden umbenannt in Maßregeln der Besserung und Sicherung, um den Besserungsgedanken stärker hervorzuheben.¹⁰⁹

Die Neuerungen des Strafgesetzbuches von 1975 verfolgten das Ziel, dem Strafrecht insgesamt mehr Wirksamkeit, Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit zu verleihen. Prävention sollte somit durch Sozialisation und direkte Einwirkung auf den Täter erzielt werden. Die Strafen und Maßregeln sollten in Zukunft für die Eingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft weniger hinderlich sein als bisher.¹¹⁰

¹⁰⁶ vgl. Meier 2006, S. 220

¹⁰⁷ vgl. Meier 2006, S. 221

¹⁰⁸ vgl. Terdenge 1983, S. 12 ff.

¹⁰⁹ vgl. Terdenge 1983, S. 29

¹¹⁰ vgl. Horn 1977, S. 547 f.

3.1.2. Entstehung des Gesetzes zur Führungsaufsicht

In dem 2. StrRG wurde die Führungsaufsicht als neues Instrument in das StGB eingeführt. Ihr Vorläufer war die Sicherungsverwahrung, welche die bis dahin existierende Polizeiaufsicht ablöste.¹¹¹

Die Polizeiaufsicht diente als Sicherungsmaßnahme infolge einer Freiheitsstrafe. Sie wurde in den entsprechenden Fällen zunächst von den Gerichten im Urteil für zulässig erklärt und konnte somit von den höheren Landespolizeibehörden veranlasst werden. Für den Betroffenen kam die Anordnung der Polizeiaufsicht einer öffentlichen Bloßstellung gleich. Sie bedeutete, dass es demjenigen verboten werden konnte, sich an bestimmten Orten aufzuhalten und jederzeit Hausdurchsuchungen stattfinden konnten. Durch diese, für eine Resozialisierung kontraproduktiven Maßnahmen, erwies sie sich als bedeutungslose Sicherungssanktion.¹¹² Sie konnte weder erneute Straffälligkeit verhindern, noch gab sie dem Betroffenen irgendeine Form von Hilfe und Unterstützung.¹¹³

Die Zielsetzung der Sicherungsaufsicht bestand in dem Schutz der Allgemeinheit und gleichzeitig auch in der Resozialisierung des Täters. Bereits hier sollte der Verurteilte einer Aufsichtsstelle unterstellt werden. Je nach Einschätzung über die Prognose des Betroffenen sollte die Verantwortung entweder einer Überwachungsbehörde oder einem Bewährungshelfer obliegen.¹¹⁴

Die Umsetzung der Reformen des E 62 oblag dem „Sonderausschuss für die Strafrechtsreform“. Dieser führte einige Änderungen an dem Gesetzesentwurf durch und als Ergebnis entstand die Führungsaufsicht. Die Korrekturen beinhalteten die größere Bedeutung des Hilfeaspektes, die Bestellung eines Bewährungshelfers für die Betreuung des Betroffenen, die Führungsaufsichtsstelle als Kontrollinstanz und die Begrenzung der Probandenauswahl.¹¹⁵

Im Zuge der 2. StrRG von 1969 nahm der Deutsche Bundestag die Gesetzesregelungen zur Führungsaufsicht an, so dass sie am 1.1.1975 in Kraft

¹¹¹ Floerecke 1989, S. 13

¹¹² vgl. Schulz 1982, S. 27 f.

¹¹³ vgl. Raabe 1973, S. 5

¹¹⁴ vgl. Bülow 1990, S. 145

¹¹⁵ vgl. Floerecke 1989, S. 13

traten. Seither wurden nur geringfügige Veränderungen vorgenommen.¹¹⁶ Die aktuellste Änderung des Maßregelrechts, insbesondere der Führungsaufsicht, erfolgte am 18.4.2007. Diese Neuerungen werden im Kapitel 4 ausführlicher erläutert.

3.2. Formen der Anordnung

Die Anordnung der Führungsaufsicht erfolgt durch zwei Möglichkeiten. Sie kann laut § 68 Abs. 1 StGB vom Richter angeordnet werden oder auch laut § 68 Abs. 2 StGB kraft Gesetzes eintreten.

3.2.1. Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung

Bei bestimmten, als besonders rückfallträchtig eingestuften Taten, kann vom zuständigen Richter die Führungsaufsicht als Zusatzsanktion verhängt werden (§ 68 Abs. 1 StGB). Für diesen Fall tritt sie nicht als eigenständige Sanktion auf, sondern wird bereits im Urteil als Anschluss an eine Freiheitsstrafe angeordnet, welche mindestens sechs Monate betragen muss. Diese Freiheitsstrafe muss nicht als Haftstrafe vollstreckt werden, die Aussetzung zur Bewährung ist ebenfalls möglich.¹¹⁷ Die entsprechenden Straftaten führt Streng explizit auf. Dazu gehören unter anderem Sexualstraftaten laut § 181 b StGB, Menschenraub und Geiselnahme nach § 239 c StGB, Raub und Erpressung nach § 256 StGB, Hehlerei und Geldwäsche nach § 262 StGB.¹¹⁸ Geringfügige Straftaten fallen dementsprechend nicht in den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht.

Die richterlich angeordnete Führungsaufsicht spielt aber nur eine untergeordnete Rolle. Morgenstern berichtet anhand der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2004 von lediglich 36 Fällen.¹¹⁹ Schöch begründet diesen Sachverhalt damit, dass Richter anscheinend zunehmend Zweifel daran haben, einem Verurteilten bereits

¹¹⁶ vgl. Schulz 1982, S. 76

¹¹⁷ vgl. Meier 2006, S. 243

¹¹⁸ vgl. Streng 1991, S. 132

¹¹⁹ vgl. Morgenstern 2006, S. 152

beim Urteilsspruch eine ungünstige Sozialprognose für die Zeit nach der Strafverbüßung auszustellen.¹²⁰

3.2.2. Führungsaufsicht kraft Gesetzes

Die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§ 68 Abs. 2 StGB) tritt ein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren voll verbüßt wurde bzw. bei Sexualdelikten von mindestens einem Jahr oder in Verbindung mit einer freiheitsentziehenden Maßregel.¹²¹

Für den Eintritt der Führungsaufsicht im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel existieren verschiedenen Möglichkeiten. Dazu gehört die Maßregelaussetzung zugleich mit der Anordnung nach § 67 b StGB, der spätere Beginn einer Unterbringung nach Vollzug einer Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit der Aussetzung der angeordneten Maßregel nach § 67 c StGB, Aussetzung der Maßregel nach § 67 d Abs. 2 StGB, bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB, bei Zwecklosigkeit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67 d Abs. 5 StGB und bei Erledigung der Maßregel nach § 67 d Abs. 6 StGB. Im Rahmen der Reform der Führungsaufsicht vom 18.04.07 wurde eine weitere Möglichkeit hinzugefügt. Es handelt sich dabei um den Ablauf der Höchstfrist eines Maßregelvollzugs nach § 67 d Abs. 4 StGB.

3.3. Dauer und Erledigung der Führungsaufsicht

Führungsaufsicht wird für mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre angeordnet, wobei die Höchstdauer durch das Gericht verkürzt werden kann (§ 68 c Abs. 1 StGB). Kommt der Verurteilte bestimmten Weisungen (Heilbehandlung, Entziehungskur oder Therapie) nicht nach und/oder besteht weiterhin erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit, kann das Gericht die Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit anordnen (§ 68 c Abs. 2 und 3 StGB).

¹²⁰ vgl. Schöch 1992, S. 370

¹²¹ vgl. Morgenstern 2006, S. 152

Für die Erledigung der Führungsaufsicht kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht. Sie endet automatisch, sobald die festgelegte Frist nach § 68 c Abs. 1 StGB abgelaufen ist. Eine befristete Führungsaufsicht kann vom Gericht beendet werden, wenn der Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel oder einer Freiheitsstrafe beginnt, sowie mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht (§ 68 e Abs. 1 StGB). Das Gericht kann eine befristete Führungsaufsicht ebenfalls aufheben, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begeht. Die gesetzliche Mindestfrist muss allerdings eingehalten werden (§ 68 e Abs. 2 StGB). Wird nach Ablauf der Bewährungszeit eine Strafe bzw. der Strafrest erlassen bzw. ein Berufsverbot aufgehoben, kann auch die damit verbundene Führungsaufsicht für erledigt erklärt werden (§ 68 g Abs. 3 StGB). Im Falle einer unbefristeten Führungsaufsicht prüft das Gericht nach zwei bzw. fünf Jahren, ob diese beendet werden kann. Wird eine solche Aufhebung abgelehnt, erfolgen erneute Prüfungen alle zwei Jahre (§ 68 e Abs. 3 StGB). Kommt das Gericht nach der Vollverbüßung einer Haftstrafe zum dem Entschluss, dass keine weiteren Straftaten zu erwarten sind, kann die Führungsaufsicht ebenfalls entfallen (§ 68 f StGB).

3.4. Die Aufgabenverteilung zwischen den zuständigen Institutionen

Die von der Führungsaufsicht betroffene Person untersteht in erster Linie der Führungsaufsichtsstelle. Durch das zuständige Gericht wird zusätzlich ein Bewährungshelfer bestellt.¹²² Während das Gericht grundlegend für Anordnung und Aufhebung der Maßregel sowie für die Überwachung von Weisungen und dem generellen Verlauf der Führungsaufsicht zuständig ist, tragen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe die Verantwortung für die maßgebliche Durchführung der Führungsaufsicht.¹²³ Sie sollen dem Betroffenen im gegenseitigen Einvernehmen „helfend und betreuend zur Seite stehen“.¹²⁴ Diese Zweiteilung der Zuständigkeit soll eine professionelle

¹²² vgl. § 68 a Abs. 1 StGB

¹²³ vgl. Raabe 1973, S. 49

¹²⁴ § 68 a Abs. 2 StGB

Aufgabenverteilung ermöglichen. Der Bewährungshelfer übernimmt hauptsächlich betreuende Aufgaben, während der Führungsaufsichtsstelle eher die Kontrollfunktion zukommt.¹²⁵

Im Entwurf von 1962 war die Aufgabenverteilung zunächst insofern vorgesehen, dass dem Bewährungshelfer auch die Verantwortlichkeit der Aufsichtsstelle obliegt.¹²⁶ Dies hätte einer sachgerechten Aufgabenverteilung jedoch entgegengestanden und fand dementsprechend keine Anwendung.

3.4.1. Das Gericht

Zu den Aufgaben des Gerichtes im Rahmen der Führungsaufsicht gehören die Auswahl des Bewährungshelfers (§ 68 a Abs. 1 StGB), die allgemeine Durchführung der Maßregel (§ 68 a Abs. 3 StGB), die Entscheidung bei Interessenkonflikten zwischen Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle (§ 68 a Abs. 4 StGB), die Erteilung von Anweisungen an Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe (§ 68 a Abs. 5 StGB) und die Erteilung von Weisungen (§ 68 b StGB).¹²⁷

Für die tatsächliche Ausgestaltung und die konkrete Durchführung der Führungsaufsicht mit den Verurteilten ist das Gericht nicht zuständig, dies obliegt der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstelle.¹²⁸ Anhand der Berichterstattungen des Bewährungshelfers entscheidet das Gericht über den weiteren Verlauf der Führungsaufsicht. Bei positivem Verlauf kann die Maßregel frühzeitig aufgehoben werden bzw. bei Verstößen gegen die Weisungen muss das Gericht die Entscheidung über Konsequenzen treffen.

Die möglichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht werden in den §§ 68 b Abs. 1 und 2 StGB explizit aufgeführt. Den Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB kommt eine besondere Funktion zu, da sie strafbewehrt sind. Dies bedeutet, dass ein Verstoß gegen diese Weisungen, entsprechend des § 145 a StGB, mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Dieses Reglement soll gewährleisten, dass die besonderen Weisungen des § 68 a Abs. 1 StGB von den

¹²⁵ vgl. Floerecke 1989, S. 158

¹²⁶ vgl. Raabe 1973, S. 48

¹²⁷ vgl. Meier 2006, S. 247

¹²⁸ vgl. Schulz 1982, S. 142

Probanden eingehalten werden, um so den Zweck der Führungsaufsicht zu erwirken.¹²⁹ Der § 145 a StGB wurde und wird auch heute häufig in Frage gestellt, da die Verhältnismäßigkeit einer Bestrafung von Weisungsverstößen starken Zweifeln ausgesetzt ist. Die Pflicht zur Annahme von Hilfsangeboten durch Strafandrohung widerspricht dem Grundverständnis von Sozialer Arbeit.¹³⁰ Die Bestrafung eines Weisungsverstoßes, der niemanden Schaden zufügt, empfinden Probanden als staatliche Willkür¹³¹. Es erinnert an die Praxis der Sanktionierung von Ungehorsam des 19. Jahrhunderts, was der Grund dafür sein könnte, dass dieser Paragraph kaum Anwendung findet.¹³² Der Gesetzgeber erachtet ihn trotz dessen als notwendig und erforderlich. Die Begründung für diese gesetzliche Regelung lautet, dass gerade die Weisungen die Wirksamkeit der Führungsaufsicht sicherstellen. Ohne Sanktionen bei Verstößen würde dieses Rechtsinstrument sinnlos sein, da es kein weiteres Druckmittel gibt.¹³³

Die Weisungen des § 68 a Abs. 2 StGB stellen weitere Weisungen dar. Ein Verstoß gegen diese Weisungen stellt keinen Straftatbestand dar und zieht gegebenenfalls eine Erhöhung der Dauer der Führungsaufsicht nach sich.¹³⁴ Es ist darauf zu achten, dass die erteilten Weisungen

*„keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung der verurteilten Person [stellen]“.*¹³⁵

Damit die Einhaltung der Weisungen gewährleistet werden kann, ist es entscheidend, dass verbotenes oder verlangtes Verhalten genau bestimmt wird.¹³⁶

3.4.2. Die Führungsaufsichtsstelle

Die Führungsaufsichtsstellen gehören laut Art. 295 Abs. 1 EGStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen¹³⁷ und werden in den

¹²⁹ vgl. Kwaschnik 2008, S. 212

¹³⁰ vgl. Schöch 1992, S. 370

¹³¹ vgl. Antons 1992, S. 285

¹³² vgl. Jacobsen 1990, S. 15

¹³³ vgl. Kwaschnik 2008, S. 213

¹³⁴ vgl. Meier 2006, S. 247

¹³⁵ § 68 b Abs. 3 StGB

¹³⁶ vgl. § 68 b Abs. 1 Satz 2 StGB

¹³⁷ vgl. Floerecke 1989, S. 158

verschiedenen Bundesländern organisatorisch unterschiedlich gehandhabt. Zum größten Teil sind sie bei den Landgerichten angesiedelt.¹³⁸ Örtlich zuständig ist nach § 463 a Abs. 2 StPO jene Aufsichtsstelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Betroffene seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹³⁹

Das Amt des Leiters der Führungsaufsichtsstelle wird vornehmlich von einem erfahrenen Richter bekleidet. Die sonstige personelle Besetzung besteht meist aus Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes.¹⁴⁰ Sozialarbeiter nehmen diese Aufgabe eher selten wahr. Dies trifft lediglich auf Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu. Sozialarbeiter, die in der Führungsaufsichtsstelle tätig sind, dürfen laut Gesetzgeber nicht auch als Bewährungshelfer arbeiten, da so die Zweispurigkeit in der Betreuung nicht gewährleistet wäre.¹⁴¹ Da die intensive Arbeit mit dem Betroffenen der Bewährungshilfe zukommt, leistet die Führungsaufsichtsstelle eher allgemeine Vermittlungsarbeit zu regionalen Hilfs-, Unterstützungs- und Förderungsangeboten.¹⁴² Aufgrund der Überwachungsfunktion hat sie die Befugnisse für besondere Ermittlungs- und Auskunftsmöglichkeiten entsprechend des § 463 a Abs. 1 und 2 StPO.¹⁴³ Die Führungsaufsichtsstelle ist weiterhin befugt, bei Verstoß gegen Weisungen des § 68 a Abs. 1 StGB einen Strafantrag gemäß § 145 a StGB zu stellen.

3.4.2.1. Organisation der Führungsaufsichtsstelle in Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist in jedem Landgerichtsbezirk eine Führungsaufsichtsstelle angesiedelt. Das bedeutet, in den Bereichen Rostock, Neubrandenburg, Stralsund und Schwerin jeweils eine Aufsichtsstelle. Diese Aufsichtsstellen sind folgendermaßen besetzt. Die Position des Leiters wird in allen Geschäftsbereichen durch einen Richter ausgeübt. Der nachgeordnete Dienst ist in den verschiedenen Geschäftsbereichen allerdings unterschiedlich besetzt. In Rostock sind zwei Verwaltungsangestellte tätig, in Schwerin eine

¹³⁸ vgl. Kwaschnik 2008, S. 252

¹³⁹ vgl. Schulz 1982, S. 129

¹⁴⁰ vgl. Floerecke 1989, S. 160

¹⁴¹ vgl. Kwaschnik 2008, S. 252

¹⁴² vgl. Kwaschnik 2008, S. 252

¹⁴³ vgl. Floerecke 1989, S. 160

Verwaltungsangestellte, in Neubrandenburg eine Rechtspflegerin und in Stralsund ist der nachgeordnete Dienst kaum vorhanden.¹⁴⁴

3.4.3. Die Bewährungshilfe

Dem Bewährungshelfer obliegt, wie bereits beschrieben, die intensive Betreuungsfunktion. Laut Meier gehören zu den expliziten Tätigkeiten eines Bewährungshelfers

*„der persönlichbetreuende Kontakt zu dem Täter, die Herstellung einer Vertrauensbeziehung sowie die Beratung und Unterstützung bei der alltäglichen Lebensbewältigung und in Krisensituationen, ... Hilfe bei der Überwindung von Reintegrations- und Anpassungsschwierigkeiten ... oder auch die Hilfe beim .. Umgang mit Geld und Freizeit“.*¹⁴⁵

Kontrollierende Maßnahmen sind der Bewährungshilfe laut Gesetz eher in geringem Maße zugeschrieben.¹⁴⁶ Sie überwacht zwar ebenfalls die Erfüllung von Weisungen und dokumentiert den Verlauf der Führungsaufsicht anhand von Berichterstattungen an Aufsichtsstelle und Gericht¹⁴⁷, aber die intensivere Überwachung soll die Aufsichtsstelle leisten.

*„[Die] Hilfe [könnte] in Frage gestellt .. und die Bereitschaft der Probanden zur Mitarbeit beeinträchtigt werden ..., wenn [der Bewährungshilfe] eine Art Polizeifunktion übertragen werde“.*¹⁴⁸

Sollte es während der Unterstellung unter Führungsaufsicht zu einem Verstoß gegen Weisungen seitens des Probanden entsprechend § 145 a StGB kommen, hat die Aufsichtsstelle laut § 68 a Abs. 6 StGB vor Stellung eines Strafantrages den zuständigen Bewährungshelfer anzuhören.

¹⁴⁴ Persönliche Auskunft des Leiters der Sozialen Dienste Rostock, Herr Haselhofer 12.08.08

¹⁴⁵ Meier 2006, S. 246

¹⁴⁶ vgl. Floerecke 1989, S. 158

¹⁴⁷ vgl. Meier 2006, S. 246

¹⁴⁸ Floerecke 1989, S. 158

3.5. Verfassungsmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Führungsaufsicht

Maßregeln und Strafe implizieren unterschiedliche Zielsetzungen. Während Strafe auf Prävention und Schuldausgleich abzielt, verfolgen Maßregeln reine Präventionsziele. Da sie keinen Strafzweck erfüllt, verstößt die Führungsaufsicht demzufolge nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG und ebenso wenig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In dem Beschluss vom 15.08.1980 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Führungsaufsicht.¹⁴⁹ Laut § 68 f Abs. 2 StGB entfällt die Führungsaufsicht, falls keine weiteren Straftaten zu erwarten sind. Bei Tätern mit einem erheblichen Rückfallrisiko kann eine Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet werden. Dies würde einen zusätzlichen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit bedeuten, nachdem der Betroffene seine abgeurteilte Freiheitsstrafe verbüßt hat. Die Führungsaufsicht verkörpert somit eine wesentlich geringfügigere Belastung.¹⁵⁰

¹⁴⁹ BVerfGE, 2 BvR 495/80

¹⁵⁰ vgl. Meier 2006, S. 244

4. Die Reform der Führungsaufsicht im April 2007

Seit Einführung der Führungsaufsicht, in den 70er Jahren, war dieses Instrument der Strafrechtspflege Kritik ausgesetzt. Auf der einen Seite wurde aufgrund von Unwirksamkeit ihre Abschaffung gefordert, auf der anderen Seite gab es Forderungen nach einer Verschärfung. Die Forderungen nach der Abschaffung wurden begründet durch die mangelnde Anordnungspraxis der Gerichte, partielle Ablehnung gegenüber der Kontrollfunktion von Seiten der Bewährungshelfer und die Kritik an einzelnen gesetzlichen Regelungen. Die Verhältnismäßigkeit und die Einhaltung des Verbots der Doppelbestrafung waren ebenso Zweifeln ausgesetzt. Im Gegensatz dazu forderte die Opposition, angesichts von Defiziten in den gesetzlichen Regelungen, nach einer Verschärfung derer.¹⁵¹

4.1. Problemlagen der gesetzlichen Regelungen vor der Reform

Neben den kritischen Äußerungen zu den gesetzlichen Regelungen der Führungsaufsicht, gab vor allem die problematische Durchführung in der Praxis Anlass zur Kritik. Diese Mängel sind bis in die Gegenwart noch aktuell und betreffen insbesondere die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen.¹⁵²

4.1.1. Zusammenarbeit Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe

§ 68 a StGB legt die Unterstellung des Führungsaufsichtsprobanden unter Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe fest. Die Überwachung obliegt vornehmlich der Aufsichtsstelle, für die Betreuung jedoch sollen beide Institutionen zuständig sein. Entsprechend des § 68 a Abs. 2 und 3 StGB sind beide Institutionen zur Zusammenarbeit in gegenseitigem Einvernehmen verpflichtet. Eine einvernehmliche Zusammenarbeit erfordert ständige Kooperation, Kommunikation

¹⁵¹ vgl. Morgenstern 2006, S.152

¹⁵² vgl. Kwaschnik 2008, S. 251

und Verbindlichkeit zwischen beiden Institutionen.¹⁵³ Allerdings ist dieser Anspruch in der Praxis oft nicht umzusetzen. Anstatt wechselseitigem Informationsaustausch und Kooperation existiert vielmehr nur eine oberflächliche Zusammenarbeit. Bei auftretenden Interessenkonflikten muss ggf. das Gericht eine Entscheidung treffen (§ 68 a Abs. 4 StGB) bzw. kann das Gericht auch Anweisungen an Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer bezüglich der Betreuung erteilen (§ 68 a Abs. 5 StGB).¹⁵⁴ Schöch erläutert, dass

*„die größten Reibungsverluste ... durch das ... unkoordinierte Nebeneinander von Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer entstanden [sind], das als wenig effiziente Doppelaufsicht ... empfunden wird“.*¹⁵⁵

Von teilweise auftretenden Schwierigkeiten berichtet auch der jetzige Geschäftsbereichsleiter der Sozialen Dienste der Justiz in Rostock und ehemalige Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle in Rostock, Herr Haselhofer, in einem persönlichen Gespräch. Er schildert die Notwendigkeit einer besseren Kommunikation zwischen der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe, so dass eine bessere und effektivere Zusammenarbeit gewährleistet wird. Generell sollte die Aufsichtsstelle ihrer Aufsichtsfunktion mehr nachkommen. Bislang findet eher Aktenarbeit statt, wobei zwar auf die Berichte der Bewährungshilfe reagiert wird, aber das eigenständige aktive Tätigwerden kaum realisiert wird.¹⁵⁶

Schöch führt, neben der Passivität der Aufsichtsstelle, auch auftretende Kompetenzkonflikte zwischen den Sozialarbeitern der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe als beeinträchtigendes Problem auf. Hierbei tritt noch ein weiterer Mangel zu Tage, nämlich, dass nur vereinzelt die Besetzung der Aufsichtsstellen mit Sozialarbeitern und anderen Fachkräften realisiert wurde, wodurch die wichtigen zentralen Beratungsstellen für problematische Probanden, z.B. mit Persönlichkeitsstörungen etc., fehlen. Als Lösung für diese Konflikte fordert Schöch, dass beide Institutionen sich bereits beim Erstkontakt mit dem

¹⁵³ vgl. Kwaschnik 2008, S. 253 f.

¹⁵⁴ vgl. Meier 2006, S. 247

¹⁵⁵ Schöch 1992, S. 371

¹⁵⁶ Persönliche Auskunft von Herrn Haselhofer, Rostock 08.05.08

Probanden in der Straf- bzw. Maßregelanstalt informell einigen sollten, wer primär die Betreuung übernehmen soll. Die zweitrangige Institution soll nur bei Beauftragung durch den Probanden oder der primär zuständigen Institution aktiv werden.¹⁵⁷

4.1.2. Doppelfunktionalität der Führungsaufsicht

Führungsaufsicht soll die Sicherung der Allgemeinheit durch Überwachung des Probanden gewährleisten und dem Betroffenen gleichzeitig helfend und betreuend zur Seite stehen.

Horn betrachtet diese Doppelfunktionalität schon 1977 mit Skepsis. Für ihn gilt, dass sich Hilfe und Kontrolle gegenseitig ausschließen und prognostiziert der Führungsaufsicht somit praktische Ineffektivität. Seiner Ansicht nach wird sich die Funktion dieser Maßregel lediglich auf die Überwachung der Probanden verringern, da die Möglichkeiten der Unterstützung bereits durch die Betreuung im Zuge der Straf(rest)aussetzung ausreichend gewährleistet sind.¹⁵⁸

Jacobsen ist ähnlicher Auffassung und bestätigt der Führungsaufsicht, dass diese Maßregel eher auf Sanktionierung als auf Fürsorge akzentuiert ist. Er sieht diese Entwicklung als logische Konsequenz für ein Gesetz, welches mit gegensätzlichen Zielsetzungen beauftragt ist. Der Aspekt der Hilfe wird lediglich im § 68 a Abs. 2 StGB erwähnt, ansonsten enthält der § 68 a StGB überwiegend Maßnahmen zur Überwachung des Betroffenen.¹⁵⁹

Schipholz hingegen weist darauf hin, dass sich Soziale Arbeit, insbesondere die Bewährungshilfe, stets in dem Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle befindet und

„um deren Lösung er [der Bewährungshelfer] ein ums andere Mal bestrebt sein wird“¹⁶⁰

¹⁵⁷ vgl. Schöch 1992, S. 371

¹⁵⁸ vgl. Horn 1977, S. 554 f.

¹⁵⁹ vgl. Jacobsen 1985, S. 113 f.

¹⁶⁰ Schipholz 1993, S. 470

Für die Autorin stellen die Führungsaufsicht und der damit verbundene Balanceakt zwischen Hilfe und Kontrolle somit keine außergewöhnliche Anforderung dar. Es sei Aufgabe der Richter, sowie der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe, mit dieser Doppelfunktionalität professionell umzugehen und die Betreuung angemessen zu gestalten. Je nachdem, inwieweit es gelingt, die beiden gegensätzlichen Betreuungsaufträge individuell für jeden Probanden sachgerecht miteinander zu vereinen, wird sich die Effektivität der Führungsaufsicht beweisen.¹⁶¹

Der Verein Bewährungshilfe e.V. unterbreitet den Vorschlag jede Führungsaufsicht als Bewährungsunterstellung zu beginnen und entsprechend der Kooperation des Probanden die weitere Gestaltung der Aufsicht festzulegen, um so das Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle zu entschärfen. Bei positiver Mitwirkung kann auf die verstärkte Überwachung verzichtet werden, bei mangelnder Kooperation tritt die Führungsaufsicht ein. Die Unterstellung unter die Führungsaufsicht obliegt dann ausschließlich der Aufsichtsstelle, um so die Aufgaben der Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle klar zu trennen.¹⁶²

4.1.3. Zusammenarbeit Gericht und Bewährungshilfe

Das Gericht ist grundlegend für die Anordnung, Verlauf und Aufhebung der Führungsaufsicht, sowie der Überwachung von Weisungen zuständig. Anhand der Berichterstattungen der Bewährungshelfer treffen die Gerichte die maßgebenden Entscheidungen.

Bereits 1982 kritisiert Schulz, dass die Gerichte ihrer Führungsposition bezüglich der Umsetzung und des Verlaufs von Führungsaufsichten nicht nachkommen. Sie beschränken ihre Aufgaben lediglich auf die Entscheidungen zur Anordnung. Die Kooperation mit den Gerichten gestaltet sich als schwierig, da der Informationsaustausch nur mühselig erfolgt und Entscheidungen von Seiten des Gerichts schleppend getroffen werden. Zudem zeigen sich mangelnde Kenntnisse

¹⁶¹ vgl. Breuckmann 1990, S. 125

¹⁶² Vorstand des Vereins Bewährungshilfe e.V. Bonn 1968, S. 121 f.

bezüglich den gesetzlichen Grundlagen der Führungsaufsicht, wodurch mitunter unzutreffende Weisungen und Anordnungen erteilt werden.¹⁶³

Auch die Autoren Seifert und Möller-Mussavi fordern mehr Aktivität seitens der Strafvollstreckungskammern. Die Berichterstattungen der Bewährungshelfer gelten als relativ sichere Quelle zur Einschätzung von Probanden und deren Führungsaufsichtsverlauf. Die zuständigen Richter sollten negativen Berichten mehr Aufmerksamkeit schenken und beizeiten reagieren.¹⁶⁴

4.1.4. Heterogenität der Adressatengruppe

Die Anordnung der Führungsaufsicht betrifft die unterschiedlichsten Tätergruppen mit sehr vielschichtigen Problemlagen. Allen Adressaten wird eine gewisse Gefährlichkeit bzw. Gefährdung zugeschrieben, aufgrund dessen sie als besonders betreuungsbedürftig eingestuft werden. Hierzu zählen Straftäter mit schlechter Prognose, psychisch Kranke, Suchtkranke mit und ohne Behandlungserfolg etc. Des Weiteren unterscheiden sie sich stark in der Art der begangenen Straftaten, der Höhe der Verurteilungen und in Art und Anzahl der Vorstrafen.¹⁶⁵

Vor allem auch im Bezug auf die Sozialprognose existieren Unterschiede. Vollverbüßern und aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen wird generell eine ungünstige Prognose gestellt. Probanden, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, erhalten hingegen eine gute Prognose.¹⁶⁶ Infolgedessen stellt die Führungsaufsicht für Jacobsen ein strafrechtliches Instrument dar, welches

„.... in seiner Vielschichtigkeit seinesgleichen sucht“¹⁶⁷

Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform hatte zum Ziel, ein Instrument zu schaffen, welches generell einen Personenkreis mit besonderem Betreuungsbedarf einschließt. Von Bülow zweifelt jedoch daran, ob es angemessen ist, ein einheitliches Instrument für diesen heterogenen

¹⁶³ vgl. Schulz 1982, S. 142 f.

¹⁶⁴ vgl. Seifert/Möller-Mussavi 2006, S. 136

¹⁶⁵ vgl. Rasch 1990, S. 166

¹⁶⁶ vgl. Bülow 1990, S. 148

¹⁶⁷ Jacobsen 1984, zit. n. Kwaschnik 2008, S. 269

Personenkreis zu schaffen.¹⁶⁸ Es bestehen Zweifel, ob die beteiligten Professionellen der Führungsaufsicht in der Lage sind, mit dieser Vielschichtigkeit adäquat umzugehen. Es müssen klienten- und problemspezifische Mittel und Instrumentarien vorhanden sein, um eine differenzierte Betreuung sicher zu stellen.¹⁶⁹ Antons fordert neben ausreichender Berufserfahrung der Beteiligten die Zusammenarbeit eines multiprofessionellen Teams mit Ärzten und Psychologen, um eine kompetente Beratung gewährleisten zu können. Wenn dies nicht möglich ist, sollte wenigstens eine gezielte Ausbildung der Sozialpädagogen stattfinden.¹⁷⁰

Weiterhin ist die Wirksamkeit sozialpädagogischer Arbeit stark von der Kooperationsbereitschaft der Probanden abhängig. Vorwiegend Vollverbüßer versuchen, die Maßnahmen zu umgehen. Sie sind nach jahrelangen Haftzeiten „betreuungs- und therapiegesättigt“, so dass die Maßnahmen aufgrund der Ablehnung der Adressaten schlichtweg wirkungslos sind und das Ziel der stärkeren Kontrolle nicht realisiert werden kann.¹⁷¹

4.2. Die Entstehung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Aufgrund der langjährigen Kritik an dem Instrument der Führungsaufsicht begannen im Jahr 2000 Reformbestrebungen durch den Strafrechtssausschuss der Konferenz der Justizminister. Als Resultat sollten Befragungen in der Praxis durchgeführt werden, auf deren Grundlage die gesetzlichen Regelungen zur Führungsaufsicht reformiert werden sollten.¹⁷² Auch die Frage nach einer ersatzlosen Abschaffung der Führungsaufsicht fand Berücksichtigung. Dies wurde jedoch übereinstimmend abgelehnt, da sie dem Schutz der Allgemeinheit dient.¹⁷³

¹⁶⁸ vgl. Bülow 1990, S. 148

¹⁶⁹ vgl. Kwaschnik 2008, S. 269

¹⁷⁰ vgl. Antons 1992, S. 286

¹⁷¹ vgl. Floerecke 1985, S. 123

¹⁷² vgl. Kwaschnik 2008, S. 355 ff.

¹⁷³ vgl. Schneider 2007, S. 442

Die stetig hohen Anwendungszahlen bestätigten der Führungsaufsicht ebenfalls eine hohe strafrechtlich Bedeutung.¹⁷⁴

Die Praxismfrage unter den Landesjustizverwaltungen im Jahr 2003, durchgeführt vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen, bestätigte allerdings die begrenzte Effektivität der Führungsaufsicht. Zusätzlich fanden Stellungnahmen des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und des ADB Berücksichtigung. Der Strafrechtsausschuss fasste die Ergebnisse der Umfrage in einem Bericht zusammen und leitete diesen an die Justizministerkonferenz weiter.¹⁷⁵ Daraufhin erhielt die Bundesjustizministerin Zypries den Auftrag zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher im Jahr 2005 den Bundesministerien, Bundesländern und Fachverbänden wiederum zur Stellungnahme zur Vorlage vorgelegt wurde. Nach weiteren Überarbeitungen der gesetzlichen Regelungen beschloss die Bundesregierung im Frühjahr 2006 die Reform der Führungsaufsicht.¹⁷⁶

Nach diesen langwierigen Vorarbeiten, trat am 18. April 2007 das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht letztendlich in Kraft.¹⁷⁷ Ziel war die

„effizientere, praktische Handhabung“¹⁷⁸

und die intensivere Kontrolle und Betreuung von entlassenen Straftätern¹⁷⁹, zur wirksameren Bekämpfung der Rückfallkriminalität, durch vereinfachte und vereinheitlichte gesetzliche Grundlagen und durch ein neues Instrument zur Krisenintervention.¹⁸⁰

¹⁷⁴ vgl. Kwaschnik 2008, S. 358

¹⁷⁵ vgl. Vollbach 2006, S. 41

¹⁷⁶ vgl. Kwaschnik 2008, S. 355 ff.

¹⁷⁷ vgl. Dessecker 2007, S. 276

¹⁷⁸ Morgenstern 2006, S. 152

¹⁷⁹ vgl. Schneider 2007, S. 442

¹⁸⁰ vgl. Dessecker 2007, S. 276

4.3. Erweiterungen im Weisungskatalog

Infolge der Reform fand eine Ausweitung der nach § 145 a StGB strafbewehrten Weisungen statt (§ 68 b Abs. 1 StGB). Zu dem bestehenden Weisungskatalog kamen neu hinzu das Kontakt- und Verkehrsverbot (§ 68 b Abs. 1 Nr.3 StGB), das Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen (§ 68 b Abs. 1 Nr. 10 StGB) und die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten bei einem Therapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen (§ 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB). Das Kontakt- und Verkehrsverbot hat vor allem im Sinne des Opferschutzes eine große Bedeutung, da Straftätern nun der Kontakt zu bestimmten Personen verboten werden kann. Dazu zählen insbesondere Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch. Bislang konnten ähnliche Weisungen lediglich auf den § 68 b Abs. 2 StGB gestützt werden, die allerdings keinen Straftatbestand darstellten und so kaum behauptet werden konnten. Hintergrund für das Verbot des Suchtmittelkonsums ist die Kenntnis, wonach Alkohol- und Drogenkonsum häufig Risikofaktoren für die Begehung von Straftaten und somit auch für Rückfälle darstellen. Missbräuchliches Konsumverhalten zu erkennen und entsprechend zu reagieren, ist von hoher Bedeutung für einen positiven Verlauf der Unterstellung unter Führungsaufsicht. Hinter der Weisung zur Vorstellung bei Ärzten, Psychotherapeuten etc. steht die Intention, regelmäßig die Entwicklung von Probanden verfolgen zu können, d.h. riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, die Einnahme von Medikamenten sicher zu stellen oder die Motivation zu einer Therapie zu ermöglichen.¹⁸¹

Des Weiteren wurde der Strafrahmen für Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht (§ 145 a StGB) von einem Jahr auf drei Jahre erhöht, um die Befolgung der Weisungen zu gewährleisten und verschiedene Reaktionsmöglichkeiten zu bieten. Generalpräventiv wird die Bedeutung der Führungsaufsicht aufgewertet. Spezialpräventiv soll diese Regelung insofern wirken, als dass schon allein der Hinweis auf die Folgen eines Verstoßes gegen Weisungen den Betroffenen beeinflusst.¹⁸²

¹⁸¹ vgl. Schneider 2007, S. 442 ff.

¹⁸² vgl. Morgenstern 2006, S. 153

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung zur Krisenintervention nach § 67 h StGB. Bei Personen, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) zur Bewährung ausgesetzt ist, kann diese Maßregel bei akuten Krisen wieder in Kraft treten. Auf den Widerruf der Aussetzung insgesamt kann somit verzichtet werden. Durch eine gezielte stationäre Behandlung ist es möglich, den Zustand von Betroffenen soweit zu festigen, dass eine Entlassung in ihr Lebensumfeld wieder zu realisieren ist.¹⁸³

Im Zuge der Reform besteht nun auch die Möglichkeit die Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern (§ 68 c Abs. 3 StGB). Bisher lag die Höchstdauer bei fünf Jahren. Nun kann für Personen, bei denen die Gefahr besteht, in ihre psychische Störung oder Krankheit zurückzufallen und bei Verurteilten wegen Straftaten entsprechend des § 181 b StGB die unbefristete Führungsaufsicht angeordnet werden. Ziel ist, den Schutz der Allgemeinheit durch dauerhafte Überwachung und Betreuung zu gewährleisten.¹⁸⁴

Weiterhin wurden auch Neuerungen in der Strafprozessordnung eingeführt, welche sowohl der Führungsaufsichtsstelle, als auch dem Gericht erweiterte Befugnisse im Verfahren einräumen. Die Führungsaufsichtsstelle kann nach § 463 Abs. 1 StPO bei unbekanntem Aufenthalt von unter Führungsaufsicht stehenden Personen die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung anordnen, um effektiver arbeiten zu können. Bislang konnte sie lediglich einfache Ermittlungen durchführen und bei Behörden Auskünfte einholen. Nach § 463 Abs. 3 StPO kann das Gericht, auf Antrag der Aufsichtsstelle, einen Vorführungsbefehl erlassen. Dies ist möglich, sobald Probanden keinen ausreichenden Kontakt zum Bewährungshelfer halten oder einer Vorstellungsweisung bei Ärzten/Therapeuten nicht nachkommen.¹⁸⁵

Die Neuerungen machen deutlich, dass die Reform der Führungsaufsicht hauptsächlich die Kontrollmechanismen dieses Rechtsinstrumentes verbessern sollen. Wie diese gesetzlichen Regelungen und deren praktische Handhabung von

¹⁸³ vgl. Schneider 2007, S. 444

¹⁸⁴ vgl. Morgenstern 2006, S. 153 f.

¹⁸⁵ vgl. Schneider 2007, S. 444

Praktikern beurteilt wird, soll im nächsten Kapitel anhand einer empirischen Untersuchung ermittelt werden.

5. Befragung der Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern zur Effektivität der Reform der Führungsaufsicht

Im 5. Abschnitt dieser Arbeit soll nun die praktische Komponente dargelegt werden. Auf den Aufbau der Untersuchung sowie die Auswertung der Ergebnisse wird im Einzelnen eingegangen.

5.1. Untersuchungsaufbau

Im Folgenden wird der Ablauf der Befragung schrittweise dargestellt. Hierbei werden Grundlagen, Hypothesen, das Erhebungsinstrument, die Zielgruppe und die Durchführung erläutert.

5.1.1. Grundlagen und Grundfragen

Die Idee, eine Umfrage zum Thema Führungsaufsicht durchzuführen, entwickelte sich während des zweiten Praxissemesters. Dieses absolvierte die Verfasserin bei den Sozialen Diensten der Justiz in Rostock. Während dieses Praxissemesters erlangte sie insbesondere Einblicke in die Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden. Zu diesem Zeitpunkt lag die Einführung des Reformgesetzes zur Führungsaufsicht ein halbes Jahr zurück und sorgte unter den für Führungsaufsichtsprobanden zuständigen Bewährungshelfern für stetigen Diskussionsbedarf.

Auf einer Tagung der Sozialen Dienste der Justiz für den Gesamtbereich Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Reform der Führungsaufsicht“, welche am 23.01.08 in Güstrow stattfand, wurde die Grundidee weiter gefestigt. Dr. Christine Morgenstern, Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald, referierte umfassend über die gesetzlichen Neuregelungen und wies auf Problemfelder dieser Gesetzesneuerungen hin. Unter den anwesenden Bewährungshelfern entwickelte sich eine Diskussion, bei der unterschiedliche Ansichten zu der Reform zu vernehmen waren. Hieraus

entwickelte sich der endgültige Entschluss, eine Befragung zur Beurteilung der Effektivität der Reform der Führungsaufsicht unter allen, im Bereich der Führungsaufsicht tätigen, Bewährungshelfern der Sozialen Dienste in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

Die grundsätzlichen Fragen, welche sich der Verfasserin stellten, lauten folgendermaßen: Wie effektiv ist die Reform? Wie beurteilen Praktiker die Neuerungen? Bringen die gesetzlichen Neuerungen Besserung in der praktischen Arbeit mit der Führungsaufsicht? Sollten die gesetzlichen Grundlagen erneut verändert werden? Sollte die praktische Handhabung verändert werden?

5.1.2. Hypothesenbildung und Auswahl des Erhebungsinstrumentes

Ausgangspunkt der Befragung und entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Untersuchungsfragen ist die Vermutung einer unzureichenden Effizienzsteigerung durch die reformierten Gesetzesgrundlagen zur Führungsaufsicht. Hieraus entwickelten sich zwei grundlegende Hypothesen, die es zu überprüfen gilt.

1. Die Reform der gesetzlichen Grundlagen zur Führungsaufsicht bewirkt keine unmittelbare Effizienzsteigerung.
2. Es bedarf einer Verbesserung der praktischen Handhabung, um die Führungsaufsicht effizienter zu gestalten.

Um diese Hypothesen zu überprüfen, ist die Untersuchung auf die subjektive Einschätzung der Effizienz durch die Bewährungshelfer ausgerichtet.

Da die subjektiven Einschätzungen miteinander verglichen werden sollen, ergab sich als Befragungsform die schriftliche Befragung per Fragebogen. Aufgrund der örtlichen Verteilung der einzelnen Geschäftsstellen im Gesamtbereich Mecklenburg-Vorpommern, erschien eine Befragung mittels Fragebogen ebenfalls als effizienteste Methode. Die schriftliche Befragung per Fragebogen birgt das Risiko, dass einzelne Fragen unvollständig bzw. gar nicht beantwortet werden.¹⁸⁶ Dieses Risiko wurde bei der Wahl der Befragungsmethode mit einkalkuliert.

¹⁸⁶ vgl. Atteslander 1993, S. 163

5.1.3. Auswahl der Zielgruppe

Als Zielgruppe der Befragung wurden alle, im Bereich der Führungsaufsicht tätigen Bewährungshelfer im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt. Dabei gab es keine Unterscheidungen bezüglich Alter, Geschlecht oder Berufserfahrung gemacht. Diese Vergleichsgruppe erachtete die Verfasserin als repräsentativ für den Zweck der Umfrage. In Anbetracht des Zeitfaktors stellte sich eine großräumigere Befragung als zu aufwendig heraus.

Ziel der Untersuchung ist die Überprüfung der Effizienzsteigerung der reformierten Führungsaufsicht aus Sicht der Bewährungshilfe. Sie ist diejenige Institution, welche die intensivste Arbeit mit der Klientel der Führungsaufsicht zu leisten hat und sich dementsprechend in der täglichen Praxis mit den gesetzlichen Neuerungen befassen muss. Aus diesem Grund wurde auf eine Befragung der Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle und den Strafvollstreckungskammern verzichtet.

5.1.4. Struktur des Erhebungsinstrumentes

Die inhaltliche Ausgestaltung des Fragebogens ist in Anlehnung an die grundsätzlichen Fragestellungen und die aufgestellten Hypothesen angefertigt. Zunächst beziehen sich die Fragen auf aktuelle Arbeitsbedingungen der Bewährungshelfer und auf allgemeine Einschätzungen zur Führungsaufsicht. Im Anschluss daran erfolgt die Beurteilung der einzelnen gesetzlichen Neuerungen. Die Datenerhebung endet mit Fragen zum weiteren Reformbedarf der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Handhabung.

Um die Gefahr unbeantworteter Fragen so gering wie möglich zu halten und die Verständlichkeit der Fragen zu gewährleisten sowie eine effektive Auswertung zu ermöglichen, ist der Fragebogen in seiner Struktur größtenteils mit geschlossenen Fragen ausgestattet, welche mit einem Kreuz an der entsprechenden Antwort zu versehen sind (Fragebogen, s. Anhang). Geschlossene Fragen enthalten Antwortkategorien, somit entscheidet sich der Befragte für eine bzw. mehrere Antworten. Offene Fragen enthalten keine Antwortvorgaben, so dass die befragte Person die Antwort eigenständig formuliert. Da die eigenständige Formulierung

einer Antwort mehr Schwierigkeit bereitet, ist die Gefahr unbeantworteter Fragen wesentlich höher. Geschlossene Fragestellungen erzielen zudem eine höhere Einheitlichkeit der Antworten und erleichtern die Vergleichbarkeit.¹⁸⁷

Da den Befragten jedoch auch die Möglichkeit für eine explizitere Darlegung ihrer Ansichten gegeben werden sollte, sind bei über der Hälfte der Fragen freie Zeilen für ausführliche Antworten angelegt. So konnten die Befragten zusätzliche Bemerkungen niederschreiben. Die Abschlussfrage ist als offene Frage gestaltet, um so die Möglichkeit für eine abschließende Äußerung zu gewährleisten. Bei Fragestellungen, die eine Bewertung durch die Bewährungshelfer implizieren, greift die Verfasserin auf das Bewertungssystem nach Schulnoten zurück, um eine möglichst hohe Transparenz der Antworten sicher zu stellen. Das Schulnotensystem ist allgemein bekannt und lässt Einheitlichkeit in der Interpretation der Antwortkategorien voraussetzen.

5.1.5. Durchführung

Der Kontakt zum Geschäftsführer der Sozialen Dienste in Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Grosser, wurde im Mai 2008 hergestellt. Dieser erhielt eine schriftliche Anfrage, mit der Bitte eine Umfrage zum Thema „Reform der Führungsaufsicht“ unter allen, in diesem Bereich tätigen, Bewährungshelfern durchführen zu dürfen. In dem Schreiben stellte sich die Verfasserin vor und legte den Zweck der Befragung dar. Der Hinweis über die Anonymität der Antworten wurde ausdrücklich hervorgehoben. Anbei befand sich ein Fragebogen zur Begutachtung des Inhalts der Umfrage und ggf. für die Anmerkung von Änderungswünschen.

Die Zustimmung für die Untersuchung kam umgehend, so dass Anfang Juni 2008 der Kontakt zu den einzelnen Geschäftsbereichsleitern in Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg aufgenommen werden konnte. Diese erhielten ebenfalls ein Anschreiben mit einer persönlichen Vorstellung und dem Zweck der Befragung. Anbei befanden sich jeweils fünf Fragebögen mit der Bitte, diese unter den zuständigen Bewährungshelfern, zu verteilen. Es wurde darauf hingewiesen,

¹⁸⁷ vgl. Atteslander 1993, S. 175 ff.

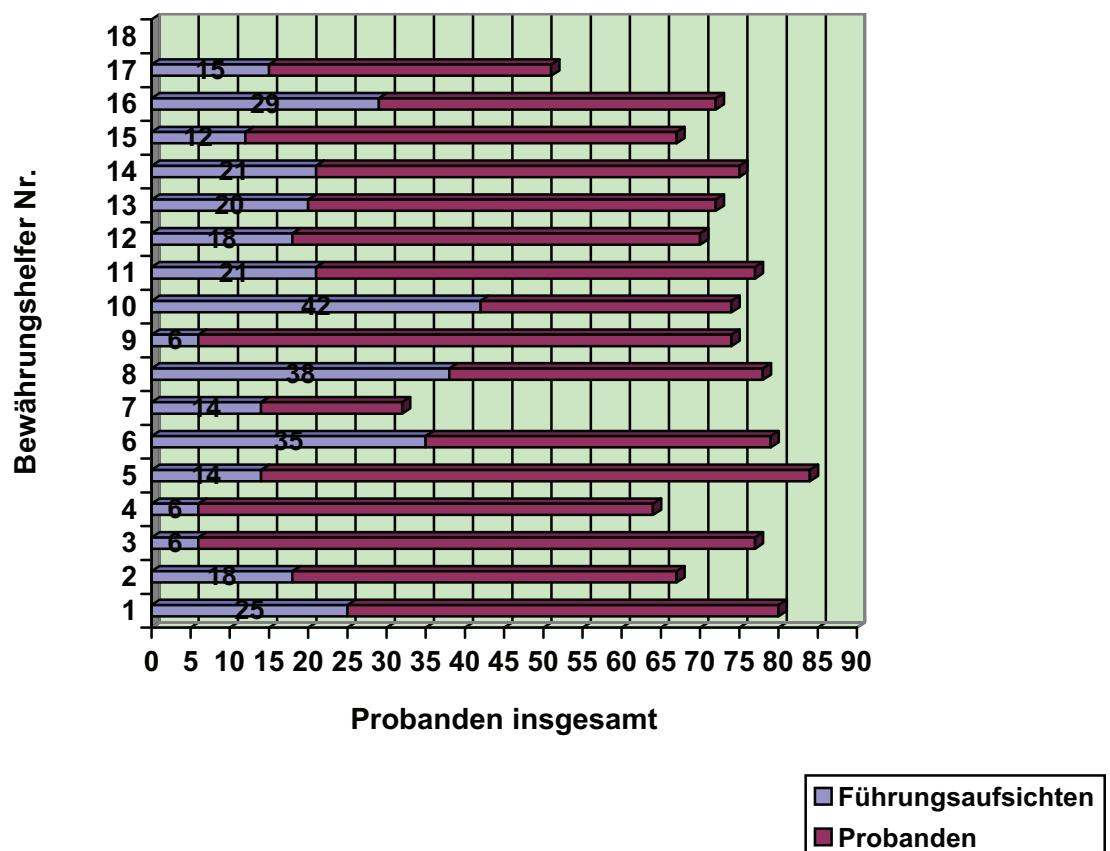
die ausgefüllten Bögen, bis spätestens Mitte Juli 2008 zurück zu senden. Der ausdrückliche Hinweis bezüglich der Anonymität der Antworten erfolgte ebenfalls.

Nach einer schriftlichen Erinnerung an den Rücksendetermin Anfang Juli 2008, erhielt die Verfasserin Mitte Juli 2008 insgesamt 18 ausgefüllte Fragebögen zurück.

5.2. Auswertung der Ergebnisse

Zunächst wurden die einzelnen Fragebögen per Hand ausgewertet, um anschließend die Antworten auf die geschlossenen Fragen mittels grafischer Darstellungen veranschaulichen zu können. Kernpunkt der Auswertung sind die Häufigkeiten, mit denen die Antwortvorgaben angekreuzt wurden. Für die offene Abschlussfrage erfolgt ausschließlich die schriftliche Auswertung. Im Anschluss werden die Fragestellungen und die erhobenen Daten direkt miteinander in Bezug gesetzt.

Abb. 2: Wie viele Probanden betreuen Sie insgesamt? Wie viele davon sind Führungsaufsichtsfälle? (Frage 1)

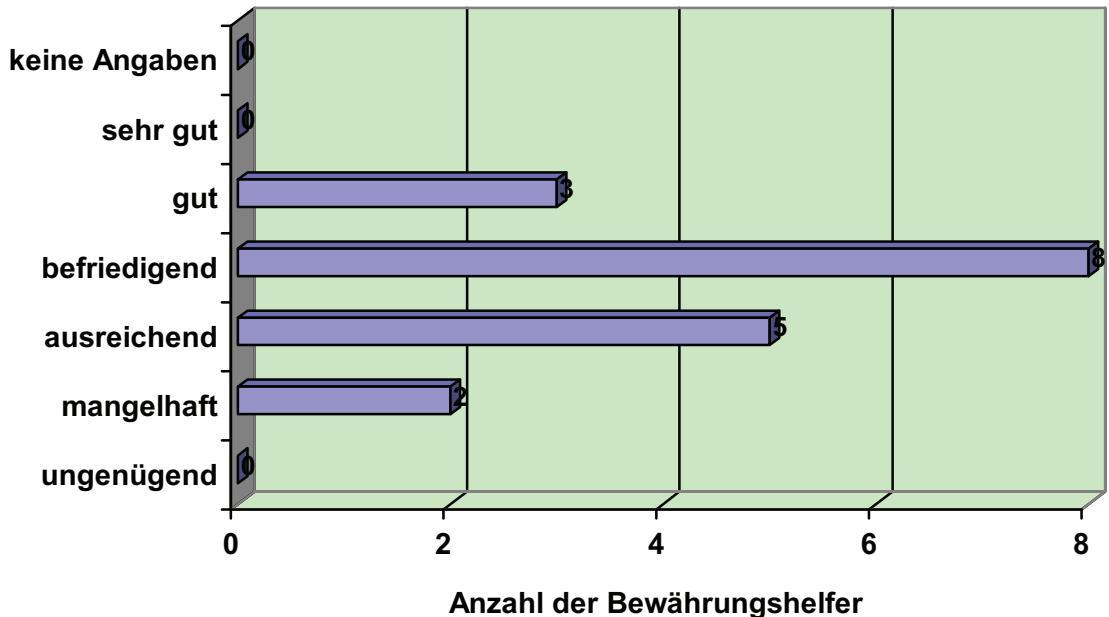


Hinsichtlich der Fallbelastung ergaben sich zum Zeitpunkt der Befragung bei den einzelnen Bewährungshelfern sehr unterschiedliche Ergebnisse.

Bewährungshelfer Nr. 1 arbeitete bei einer Fallbelastung von insgesamt 80 Probanden mit 25 Führungsaufsichtsfällen. Bewährungshelfer Nr. 2 hatte von 67 Probanden 18 Führungsaufsichtsfälle. Bewährungshelfer Nr. 3 hatte 6 Führungsaufsichten bei 77 Probanden. Bewährungshelfer Nr. 4 betreute von 64 Probanden 6 Führungsaufsichten. Bewährungshelfer Nr. 5 unterstanden bei 84 Probanden insgesamt 14 Führungsaufsichtsfälle. 35 Führungsaufsichtsfälle wurden von Bewährungshelfer Nr. 6 betreut bei einer Gesamtprobandenzahl von 79 Fällen. Bewährungshelfer Nr. 7 arbeitete 14 Führungsaufsichten bei 32 Probanden insgesamt. Bewährungshelfer Nr. 8 hatte 38 Führungsaufsichten bei 78 Probanden. 6 Führungsaufsichtsfälle von 74 Probanden betreute Bewährungshelfer Nr. 9. Bewährungshelfer Nr. 10 hatte von 74 Probanden 42 Führungsaufsichten zur Unterstellung. Bei Bewährungshelfer Nr. 11 waren es 21 Führungsaufsichtsfälle von 77 Probanden. 18 Führungsaufsichten von 70 Probanden unterstanden Bewährungshelfer Nr. 12. Bewährungshelfer Nr. 13 hatte 20 Führungsaufsichten von 72 Probanden. 21 Führungsaufsichtsfälle von 75 Probanden hatte Bewährungshelfer Nr. 14. Bewährungshelfer Nr. 15 hatte bei 67 Probanden 12 Führungsaufsichten. Bewährungshelfer Nr. 16 arbeitete mit 29 Führungsaufsichtsfällen von 72 Probanden und Bewährungshelfer Nr. 17 hatte 15 Führungsaufsichten bei 51 Probanden insgesamt. Bei einem Fragebogen blieb diese Frage unbeantwortet.

Anhand der Grafik lässt sich erkennen, dass die Fallzahlen mitunter sehr hoch sind. Einige Bewährungshelfer kommen auf einen nahezu hälftigen Anteil an Führungsaufsichten in ihrer Gesamtprobandenauslastung.

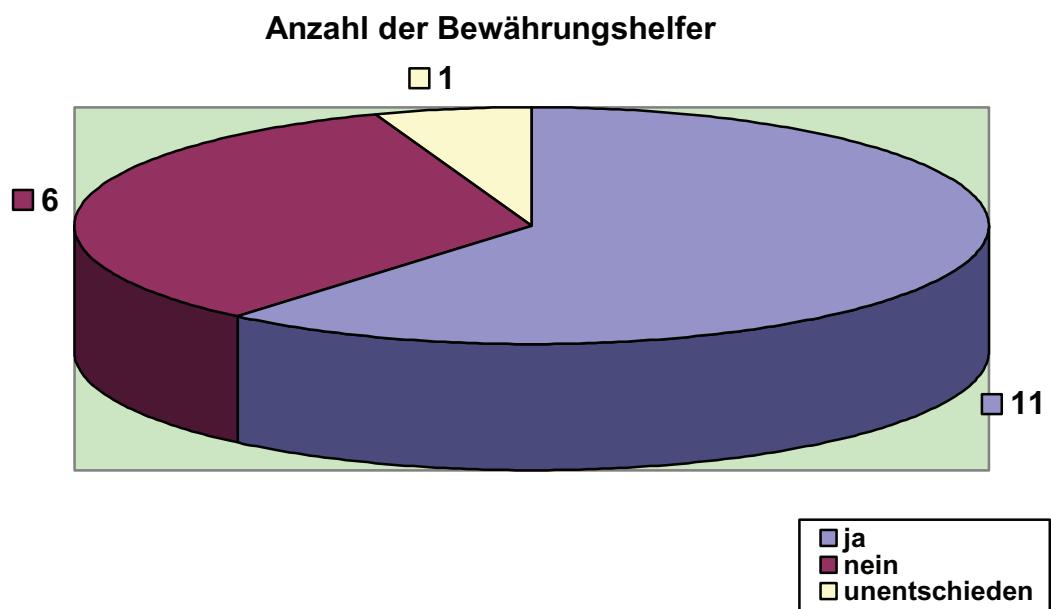
Abb. 3: Wie gut lassen sich die Fälle in der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit bearbeiten? (Frage 2)



Von 18 Befragten bewerteten drei Bewährungshelfer die Möglichkeiten der Fallbearbeitung in der verfügbaren Zeit als „gut“. Acht Bewährungshelfer schätzten sie als „befriedigend“ ein. Mit „ausreichend“ bewerteten fünf Befragte und „mangelhaft“ gaben zwei Bewährungshelfer als Antwort an. „Sehr gut“ und „ungenügend“ erhielten keine Stimmen.

Entsprechend den hohen Fallzahlen werden die Möglichkeiten der Fallbearbeitung demzufolge eher mittelmäßig bis ungenügend eingestuft.

Abb. 4: Ist eine intensive Betreuung der Führungsaufsichtsprobanden möglich?
(Frage 3)

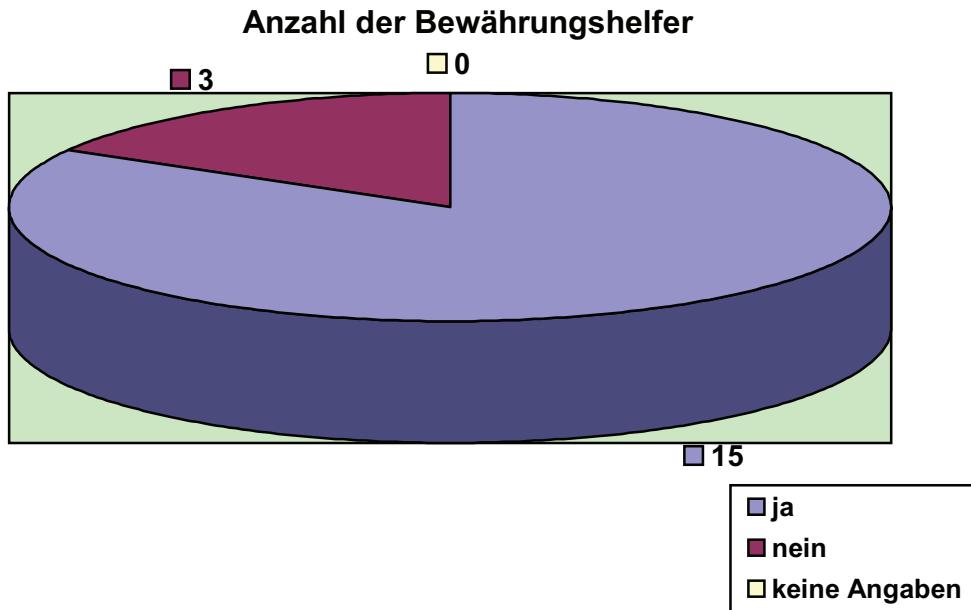


Hinsichtlich der Betreuungsmöglichkeiten gaben 11 Bewährungshelfer an, dass eine intensive Betreuung der Führungsaufsichten generell möglich ist. Zwei der Befragten führten an dieser Stelle noch Ergänzungen an. Ein Befragter gab an, dass die intensive Betreuung nur bei entsprechender Differenzierung des Hilfebedarfs möglich ist. Und ein weiterer Befragter führte an, dass für eine intensive Betreuung Einzelner, teilweise andere Probanden „hinten an gestellt werden“. Für sie erfordert eine intensive Betreuung der Probanden somit Einschränkungen in gewissen Bereichen.

Sechs Bewährungshelfer gaben an, dass eine intensive Betreuung nicht möglich ist. Das bedeutet, dass ein Teil der Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern die Probanden der Führungsaufsicht somit nicht als intensiv betreut ansieht.

Ein Befragter konnte sich nicht für eine konkrete Antwort entscheiden. Für diesen Bewährungshelfer liegen die Möglichkeiten einer intensiven Betreuung an den einzelnen Probanden.

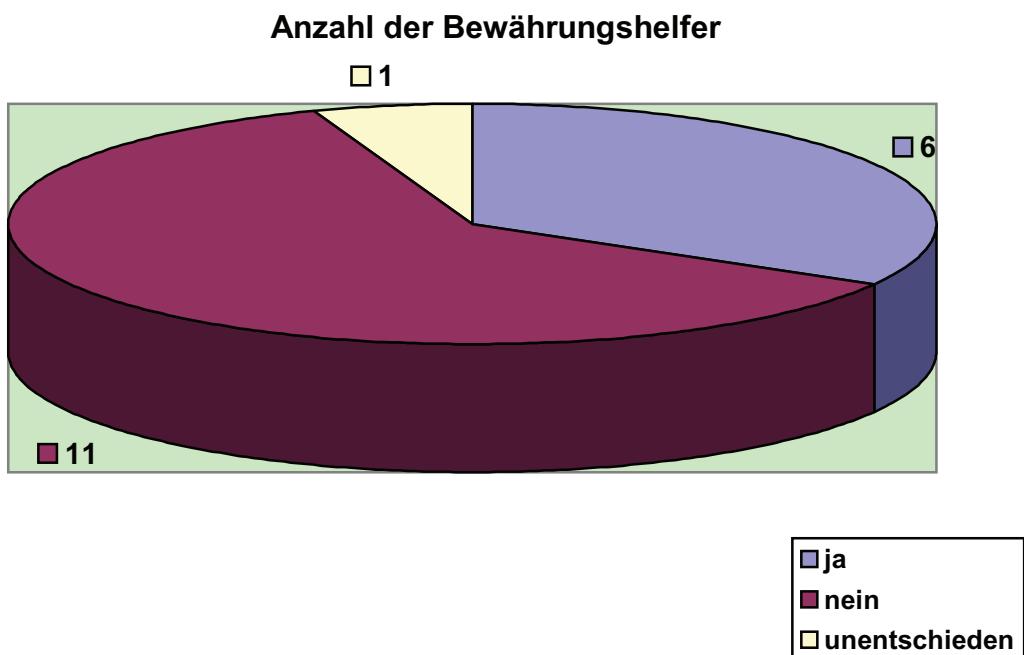
Abb. 5: Haben Sie eine bestimmte Strategie zum Umgang bei hohen Fallbelastungen entwickelt? (Frage 4)



Von den 18 Befragten beantworteten 15 Bewährungshelfer diese Frage mit „ja“. Das ist die eindeutige Mehrheit. Von diesen gaben 10 Bewährungshelfer an, dass sie dabei nach Dringlichkeit und Hilfebedarf selektieren, um ihr Zeitmanagement zu optimieren. Zwei weitere Befragte nutzen gezielt die Netzwerkarbeit und vermitteln zu Kooperationspartnern. Ein Bewährungshelper gab an, Außentermine auf das Nötigste zu beschränken und ein weiterer Befragter arbeitet mit den Probanden gezielt darauf hin, sie zur Selbsthilfe zu befähigen. Lediglich drei der Befragten verneinten die Fragestellung.

Auch bei dieser Fragestellung zeigt sich, dass hohe Fallbelastungen Einschränkungen in der Fallarbeit erfordern, um diese zu kompensieren.

Abb. 6: Würden sie eine ausschließliche Zuständigkeit für Führungsaufsichtsprobanden als sinnvoll beurteilen? (Frage 5)

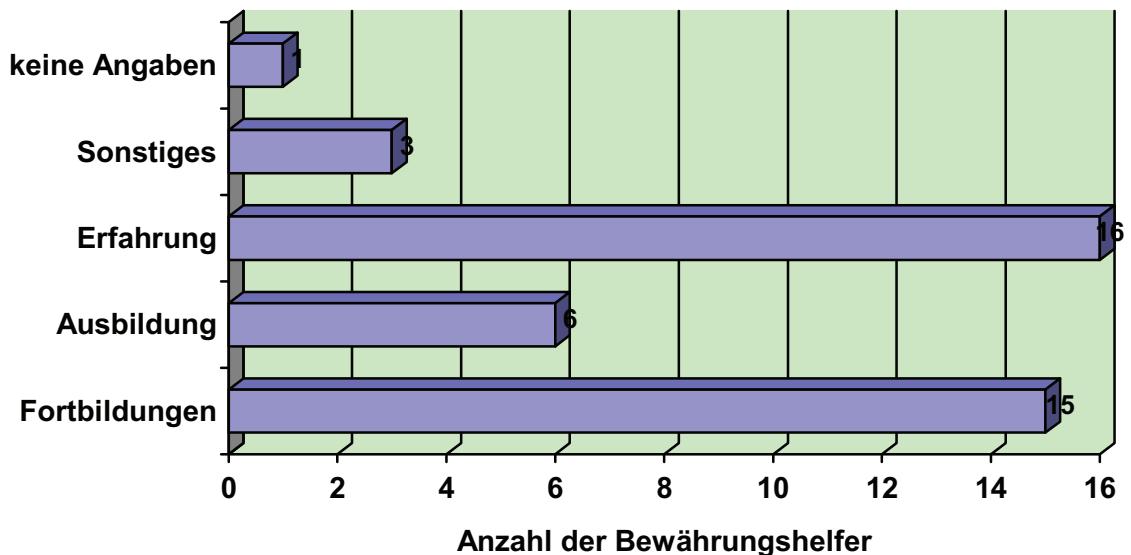


Betreffend einer ausschließlichen Zuständigkeit für Führungsaufsichten stimmten sechs der Befragten zu. Zwei dieser Befragten begründeten ihre Entscheidung mit einer zunehmenden Fachlichkeit und Sensibilisierung der Professionellen im Umgang mit dieser Klientel. Zwei weitere Bewährungshelfer gaben als Grund an, dass somit ggf. mehr Zeit für die Arbeit mit den Probanden möglich ist.

Demgegenüber sprachen sich 11 der Bewährungshelfer gegen eine ausschließliche Zuständigkeit aus, was dem Großteil der Befragten entspricht. Als Begründung gaben sechs dieser Bewährungshelfer an, dass die psychische Belastung für den zuständigen Professionellen aufgrund der Problematiken dieser Klientel zu groß wäre. Zwei weitere Befragte führten an, dass dieses Prinzip in den ländlichen Bereichen Mecklenburg-Vorpommerns nicht umsetzbar ist, da die Fallzahlen an Führungsaufsichten dort zu gering sind.

Ein Befragter konnte sich nicht eindeutig positionieren. Als positiv würde er eine solche Regelung beurteilen, wenn die notwendigen Begleitbedingungen stimmen und ausreichend Kooperationspartner vorhanden wären. Als klaren Nachteil sieht derjenige jedoch den fehlenden Ausgleich durch „einfache“ Probanden.

Abb. 7: Bringen Sie spezielle Voraussetzungen für die Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden mit sich? (Frage 6)



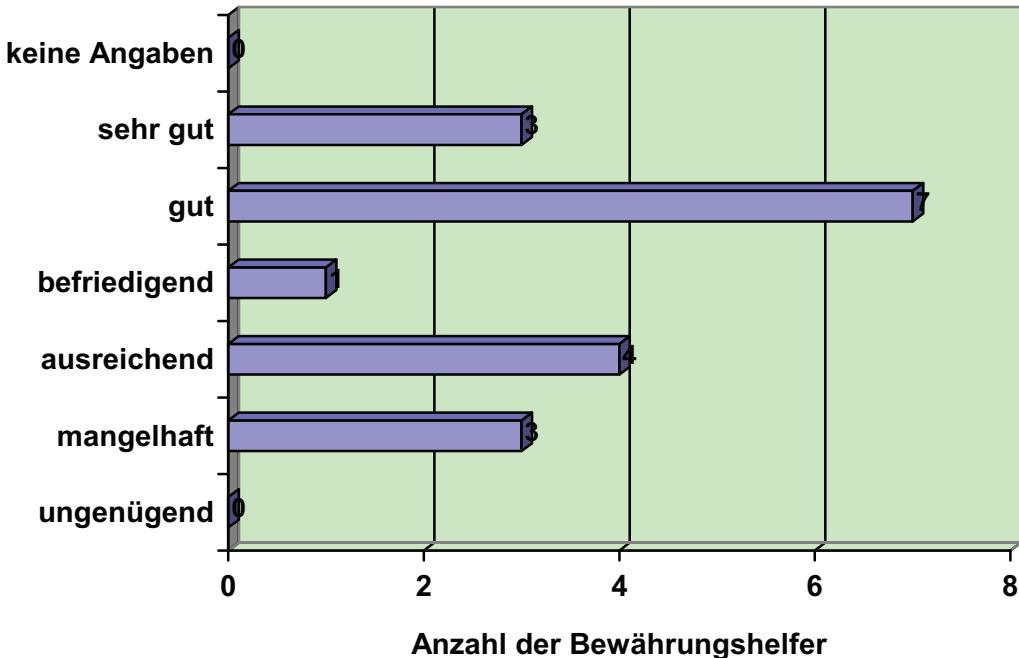
Für die Beantwortung dieser Fragestellungen wählten die Befragten größtenteils mehrere Antworten aus.

Als besondere Voraussetzung gaben 15 der Bewährungshelfer an, dass sie an speziellen Fortbildungen teilnahmen, um sich für die Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden zu qualifizieren. Sechs der Befragten erfuhrn eine gezielte Ausbildung für diesen Tätigkeitsbereich. Erfahrung im Umgang mit dieser Klientel gaben 16 der Befragten als Voraussetzung an. Eine Person ließ diese Fragestellung unbeantwortet. In der Kategorie „Sonstiges“ wurden weiterhin jeweils einmal Kenntnisse im Umgang mit persönlichkeitsgestörten Probanden, Hospitation in der forensischen Klinik und die Zusatzausbildung im Umgang mit Sexualstraftätern genannt. Anhand der Ergebnisse aus den Antworten bilden die grundlegenden Qualifizierungsmöglichkeiten somit Fortbildungen und Berufserfahrung.

Drei Bewährungshelfer gaben explizit den Wunsch nach einer gezielten Ausbildung hinsichtlich psychischer Störungsbilder an. Derzeit erfordert die Aneignung von spezifischem Wissen das Selbststudium der Bewährungshelfer.

Somit ist die Ausgestaltung der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten verbesserungswürdig.

Abb.8: Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle? (Frage 7)?

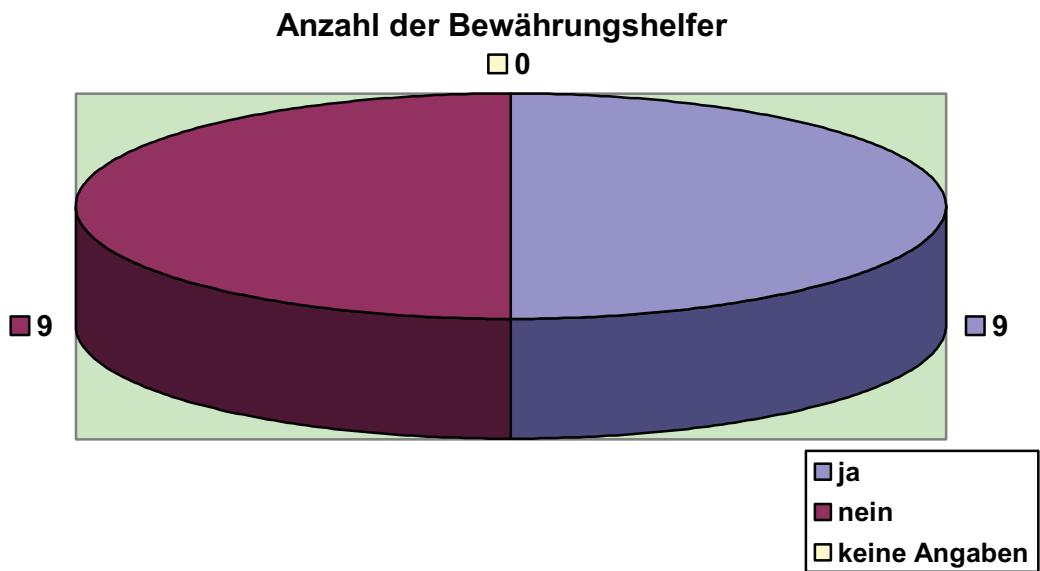


Bei dieser Fragestellung ist ein breites Spektrum der Antworten zu verzeichnen. Drei der Bewährungshelfer bewerteten die Zusammenarbeit mit „sehr gut“ und sieben der Befragten urteilten mit „gut“. Als „befriedigend“ stufte einer der Bewährungshelfer die Zusammenarbeit ein. Mit „ausreichend“ bewerteten vier Befragte und drei schätzten sie als „mangelhaft“ ein. Diese drei Bewährungshelfer empfinden die Kooperation als nicht vorhanden. Hilfe und Kontrolle ist Aufgabe der Bewährungshilfe. Die leitenden Richter haben einen anderen Blickwinkel als Sozialpädagogen und setzen andere Handlungsbedarfe. Doch die neuen Weisungen würden unbedingt eine andere Art der Kooperation erfordern. Lediglich als „ungenügend“ beurteilte niemand die Zusammenarbeit.

Die Bewertung reicht demzufolge von sehr positiv bis nicht ausreichend. Das lässt darauf schließen, dass die Mehrheit mit der Zusammenarbeit zufrieden ist. Jedoch

beurteilt ein Teil der Befragten die Kooperation auch als sehr unbefriedigend und wünscht sich eine Veränderung diesbezüglich.

Abb. 9: Besteht eine abgesprochene Aufgabenverteilung zwischen Ihnen als Bewährungshelfer und der Führungsaufsichtsstelle? (Frage 8)



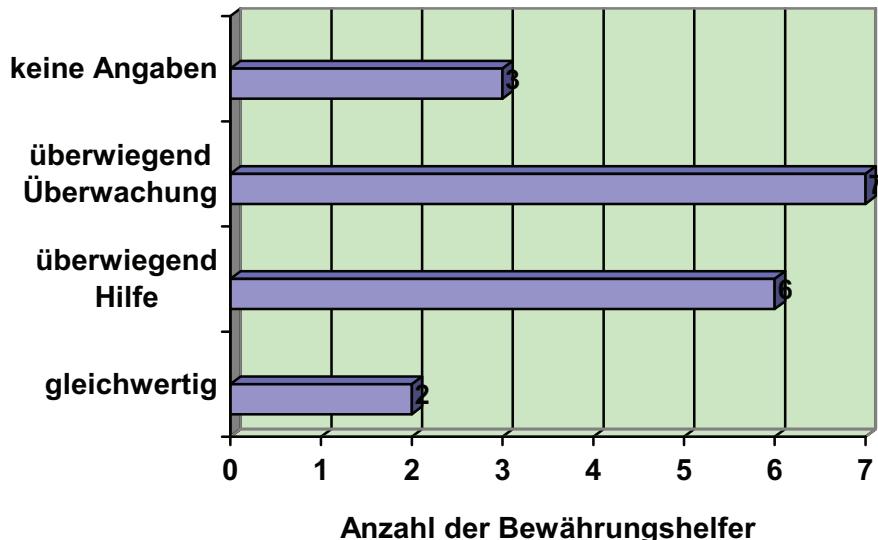
Bezüglich der Frage nach einer abgesprochenen Aufgabenverteilung kam es zu keinem klaren Ergebnis. Die Antworten „ja“ und „nein“ wurden jeweils von neun Befragten ausgewählt. Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit sind somit sehr unterschiedlich.

Von den neun Bewährungshelfern, welche mit „ja“ antworteten, verwiesen drei auf die gesetzlich verankerte Aufgabenverteilung. Noch expliziter antworteten fünf weitere Bewährungshelfer. Sie schreiben der Bewährungshilfe die Betreuung und Unterstützung der Probanden, sowie Kontrolle der Auflagen und Weisungen und die Berichterstattung an die Aufsichtsstelle zu. Zwei von diesen fünf Bewährungshelfern benannten zusätzlich die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle, bekanntlich die Sanktionierung.

Von den Bewährungshelfern, welche mit „nein“ antworteten, erläuterten zwei, dass kaum Kontakt zwischen ihnen und der Aufsichtsstelle besteht und zwei weitere

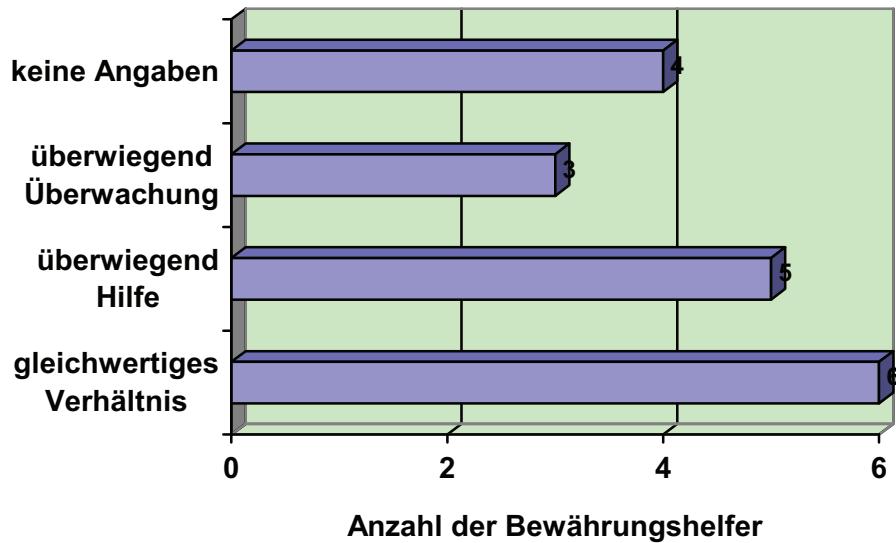
Befragte gaben an, die Aufsichtsstelle agiert lediglich als Verwaltungsinstanz für die Probandenakten.

Abb. 10: Wie schätzen Sie das Verhältnis von Hilfs- und Überwachungsmaßnahmen in der Arbeit mit den Probanden ein? (Frage 9)



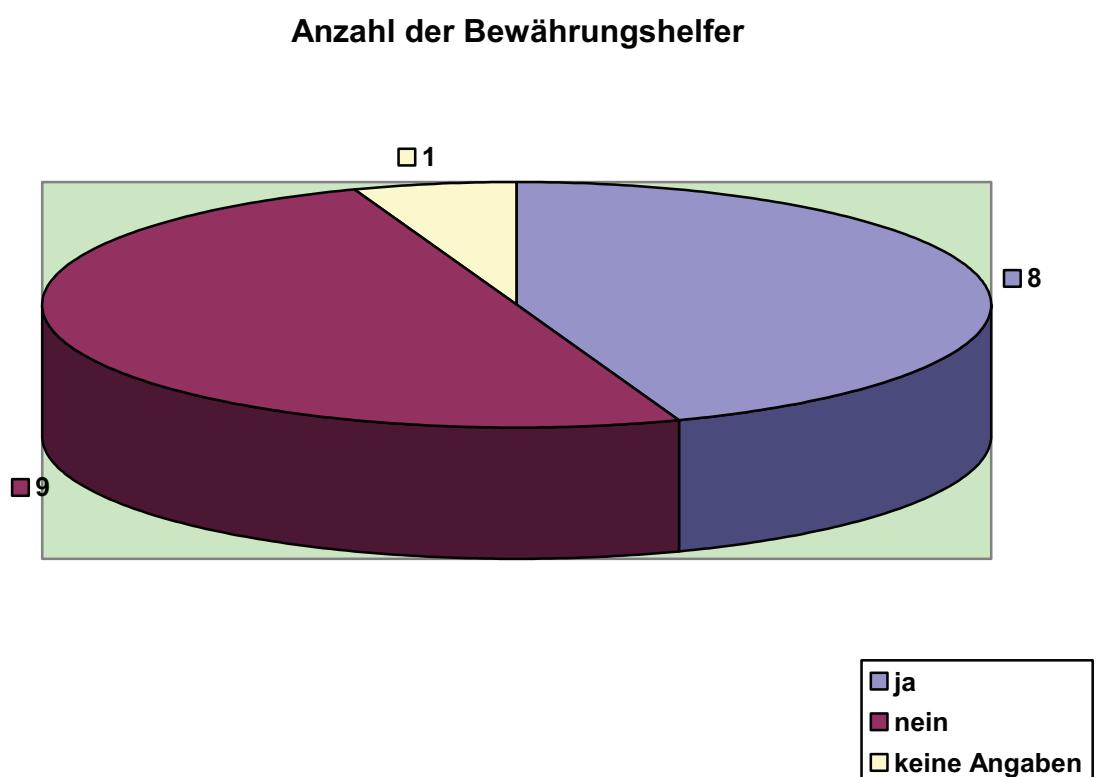
Von den 18 Fragebögen enthielten drei bei dieser Fragestellung keine Antwort. Ein gleichwertiges Verhältnis zwischen den Hilfs- und Überwachungsmaßnahmen in der Arbeit nehmen zwei der Befragten wahr. Eine Dominanz der Überwachungstätigkeit empfinden sieben der Bewährungshelfer und für sechs der Befragten besteht die Arbeit mit den Probanden hauptsächlich aus Hilfsmaßnahmen. Die Ergebnisse dieser Fragestellung sind ebenfalls recht ausgeglichen und zeigen kein eindeutiges Ergebnis.

Abb. 11: Welches Verhältnis wäre Ihrer Ansicht nach optimal? (Frage 10)



Von den 18 Fragebögen blieben bei dieser Fragestellung vier unbeantwortet. Insgesamt werden die Voraussetzungen für ein optimales Verhältnis zwischen Überwachung und Hilfe von den Befragten sehr unterschiedlich erachtet und führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Ein gleichwertiges Verhältnis der Hilfs- und Überwachungsmaßnahmen schätzen sechs der Befragten als optimal ein. Dies entspricht der knappen Mehrheit. Für fünf der Befragten bedeutet eine Dominanz der Hilfsmaßnahmen ein optimales Verhältnis und drei der Befragten halten eine Dominanz der Überwachungsmaßnahmen für optimal.

Abb. 12: Beeinflusst die Doppelfunktionalität die Arbeit mit dem Probanden?
(Frage 11)

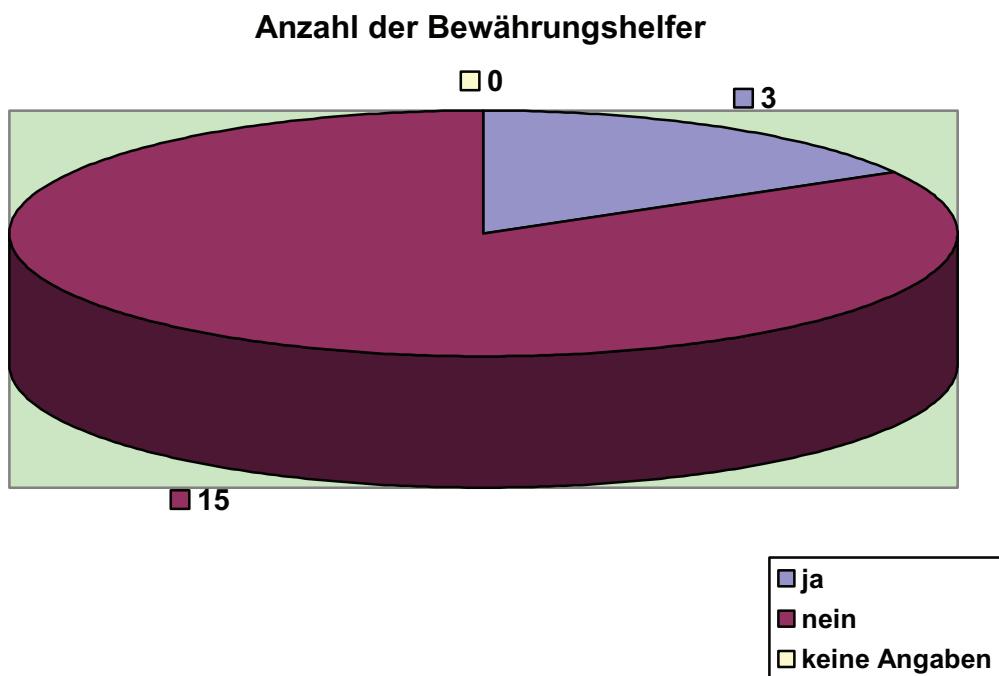


Die Antwortverteilung im Bezug auf diese Fragestellung ist wiederum nahezu ausgeglichen und führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Acht der befragten Bewährungshelfer erleben, dass die Doppelfunktionalität die Arbeit mit dem Probanden beeinflusst. Einer dieser acht Bewährungshelfer sieht sie als ein wesentliches Merkmal der Arbeit an. Ein weiterer dieser Befragten bewertet diese Doppelfunktionalität als grundlegenden Interessenkonflikt in der Arbeit. Für drei weitere Bewährungshelfer beeinflusst die Doppelfunktionalität vor allem den Aufbau einer Vertrauensbeziehung. Insbesondere die Zugangsphase gestaltet sich demzufolge schwierig. Das nötige Vertrauen kann nur durch das Angebot von Hilfsmaßnahmen und durch uneingeschränkte Transparenz in der Arbeit geschaffen werden.

Von den 18 Befragten sind neun Bewährungshelfer der Ansicht, dass die Doppelfunktionalität die Arbeit mit dem Probanden nicht beeinflusst. Für einen dieser Bewährungshelfer liegt die Grundlage dafür darin, klare Absprachen zu

treffen. Ein Bewährungshelfer machte bezüglich dieser Fragestellung keine Angaben.

Abb. 13: Würden Sie es als sinnvoll erachten, die Kontrollfunktion von den Hilfeleistungen zu trennen? (Frage 12)



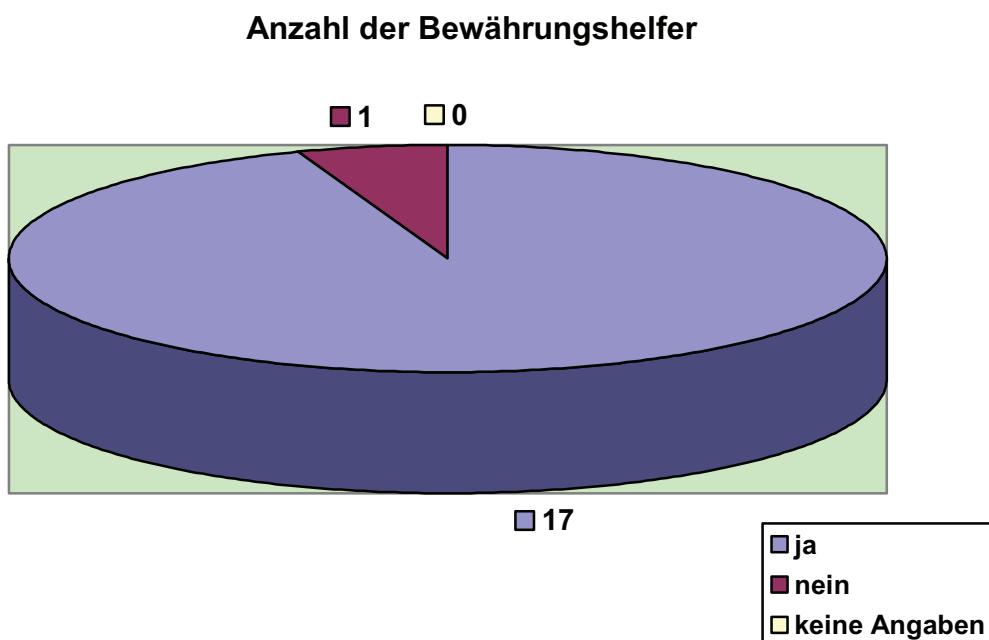
Zustimmung erhielt die Möglichkeit der Trennung beider Aspekte, z.B. durch Aufteilung zwischen verschiedenen Institutionen oder Personen, von drei der Befragten. Ein konkreter Vorschlag lautet, die Kontrolle durch die Justiz ausüben zu lassen und Hilfsangebote durch Vereine etc. zu gewährleisten.

15 der insgesamt 18 Bewährungshelfer schätzten eine Trennung der Hilfsleistungen von den Überwachungsmaßnahmen nicht als sinnvoll ein. Dies ist die deutliche Mehrheit. Eine Begründung lag darin, dass dies zu Informationsverlusten und zu einem „Gegeneinander-Ausgespielt-Werdens“ führen könnte. Drei weitere Bewährungshelfer wünschen sich eine zusätzliche Kontrollinstanz zur Absicherung und gegenseitigen Fallbesprechung. Zudem äußerten sie den Wunsch nach einem multiprofessionellen Team. Die Führungsaufsichtsstelle sollte mit einem Sozialpädagogen mit juristischen

Kenntnissen und einem Psychologen mit Fachwissen zu psychischen Störungsbildern besetzt werden, um einen kompetenten Informationsaustausch zu gewährleisten.

Die Trennung beider Aspekte in der Arbeit von Bewährungshelfern wird somit nicht als erforderlich angesehen, aber die Voraussetzungen für diese Arbeit könnte durchaus noch verbessert werden.

Abb. 14: Halten Sie die Führungsaufsicht insgesamt für ein sinnvolles Instrument?
(Frage 13)

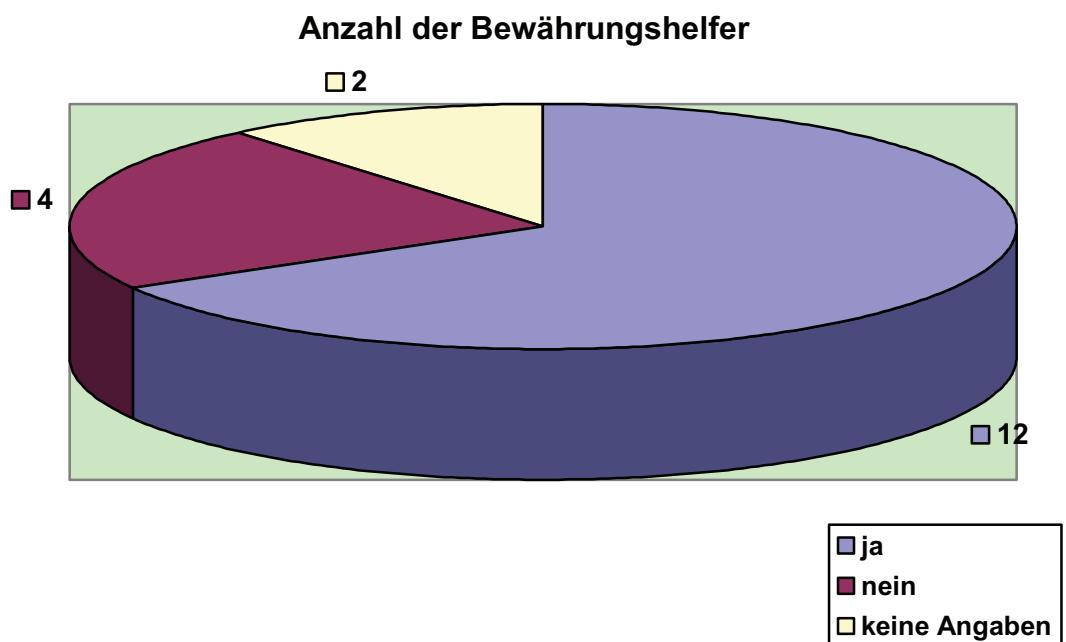


Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Führungsaufsicht antworteten 17 der insgesamt 18 befragten Bewährungshelfer mit „ja“. Diese klare Mehrheit zeigt ein sehr eindeutiges Ergebnis. Für drei der Befragten bedeutet diese Maßregel eine Möglichkeit der Kontrolle von Straftätern mit schlechter Prognose und gleichzeitige Hilfsangebote für die Betroffenen nach verbüßten Haftzeiten. Für weitere sieben der Befragten zeichnet sich die Führungsaufsicht insbesondere durch die Möglichkeiten zur Betreuung von Langzeit-Haftentlassenen aus. Gerade diese Klientel benötigt besondere Integrationshilfen, um nicht binnen kurzer Zeit erneut

straffällig zu werden. Drei weitere Bewährungshelfer verwiesen vornehmlich auf den Präventionscharakter und den Schutzaspekt für die Allgemeinheit.

Ein Bewährungshelfer hält die Führungsaufsicht für kein sinnvolles Instrument, da die unüberdachten gesetzlichen Regelungen die praktische Handhabung beeinträchtigen. Der praktischen Handhabung misst dieser Befragte somit eine sehr hohe Bedeutung zu.

Abb. 15: Halten Sie die Aufgabenverteilung zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe für sinnvoll? (Frage 14)

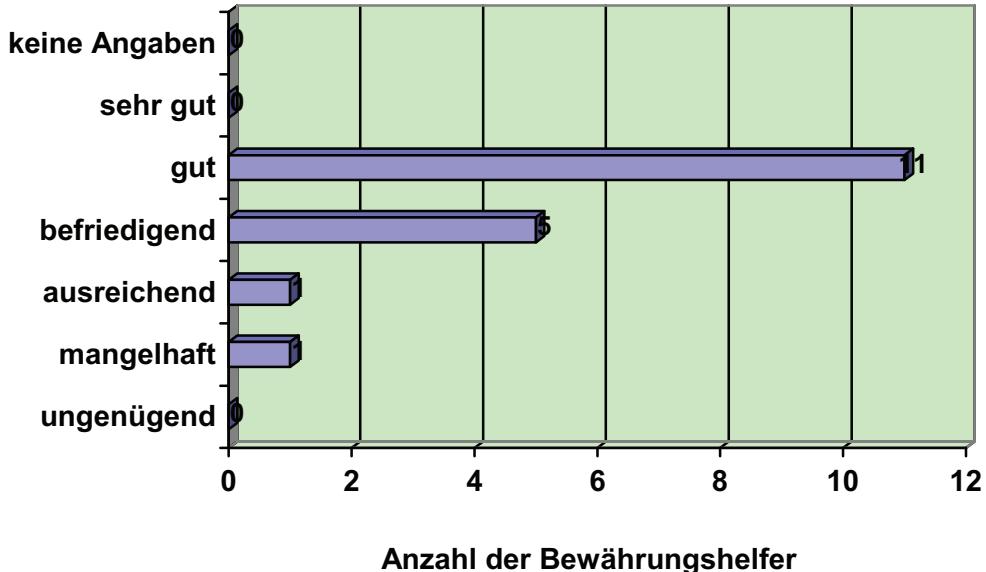


Bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe antworteten 12 der befragten Bewährungshelfer mit Zustimmung. Sieben von diesen Bewährungshelfern begründeten ihre Entscheidung mit dem Hinweis, dass die Betreuung der Bewährungshilfe obliegt und die Aufsichtsstelle für die Sanktionierung verantwortlich ist und rechtliche Entscheidungen trifft. Ein weiterer Bewährungshelfer fügte hinzu, dass eine konstruktive Zusammenarbeit durchaus möglich ist, sofern gute Absprachen bestehen.

Vier der Befragten halten die Aufgabenverteilung nicht für sinnvoll. Ein Bewährungshelfer argumentierte, dass keine klare Aufgabenverteilung gegeben ist und so alle Aspekte ineinander greifen. Ein weiterer Bewährungshelfer fordert eine engere Kooperation zwischen beiden Institutionen. Von zwei Befragten wurde diese Fragestellung nicht beantwortet.

Voraussetzung für eine zufriedenstellende Aufgabenverteilung zwischen beiden Institutionen ist demnach eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe. Dies sehen einige der befragten Bewährungshelfer derzeit nicht als gegeben an.

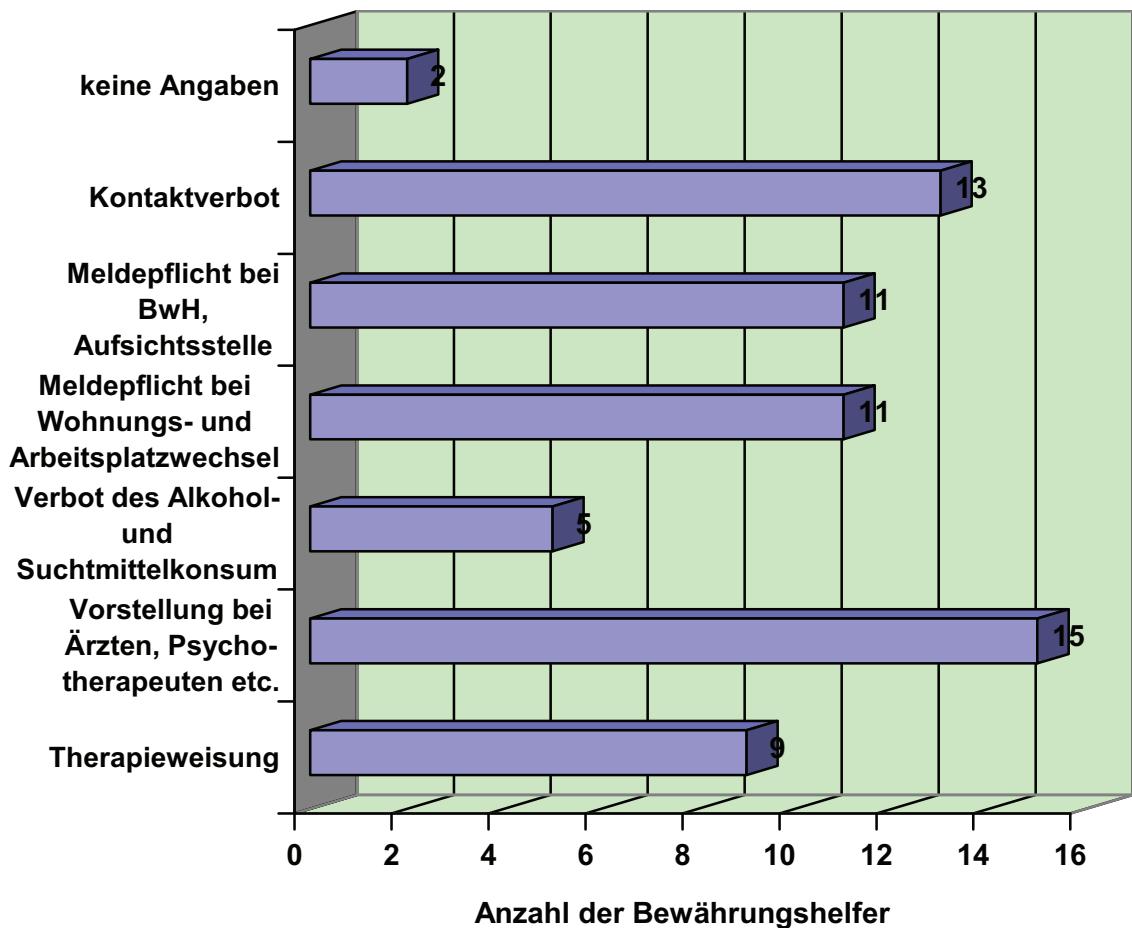
Abb. 16: Wie beurteilen Sie die Neuerungen im Weisungskatalog insgesamt?
(Frage 15)



Mit „gut“ urteilten 11 der 18 befragten Bewährungshelfer. Als „befriedigend“ schätzten fünf Bewährungshelfer die Neuerungen ein. Mit „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurde jeweils einmal bewertet. Mit „sehr gut“ und „ungenügend“ urteilte keiner der Befragten. Drei Bewährungshelfer gaben zusätzlich an, dass die neuen Weisungen im Alltag noch nicht zu spüren sind, da die Richter noch nicht dementsprechend reagieren.

Insgesamt fällt die Bewertung der gesetzlichen Neuerungen im Weisungskatalog einheitlich gut aus. Die Mehrheit der Bewährungshelfer beurteilt die neuen Weisungen als gut bzw. mittelmäßig. Sie werden demzufolge als sinnvoll und angebracht eingeschätzt.

Abb. 17: Welche Erweiterungen des Weisungskatalogs beurteilen Sie positiv?
(Frage 16)



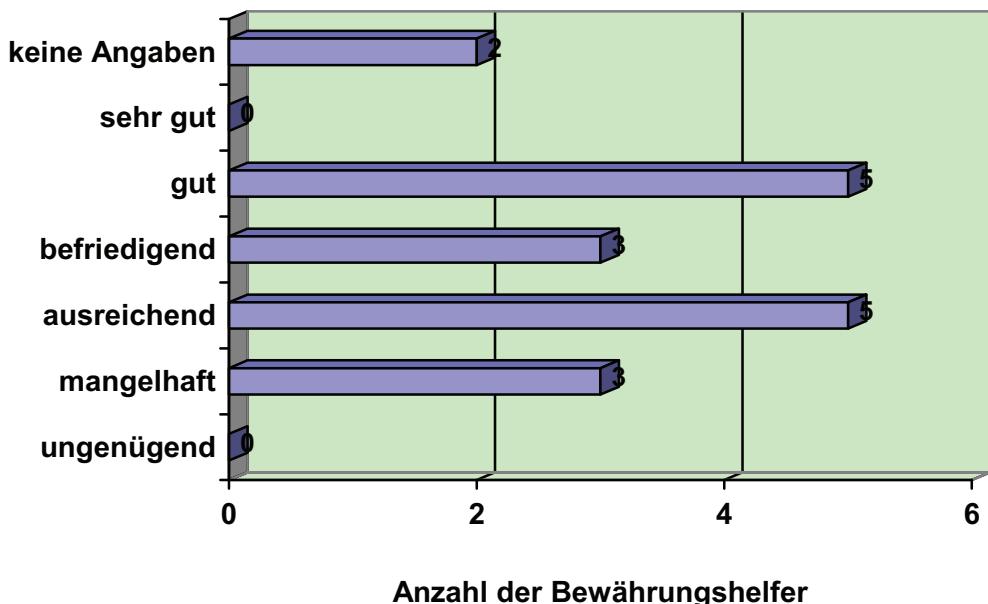
Bezug nehmend auf die Bewertung der einzelnen Weisungen verdeutlicht die Grafik, dass vier dieser neuen Weisungen einheitlich positiv beurteilt wurden. Das Kontaktverbot nach § 68b Abs. 1 Nr.3 StGB bewerteten 13 der befragten Bewährungshelfer als positiv. Die Meldepflicht bei Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle nach § 68b Abs. 1 Nr.7 StGB beurteilten 11 der Befragten als

positiv. Ebenso viele positive Stimmen hatte die Meldepflicht bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel nach § 68b Abs. 1 Nr.8 StGB erhalten. Die Weisung zur Vorstellung bei Ärzten, Psychotherapeuten bzw. forensischen Ambulanzen nach § 68b Abs. 1 Nr.11 StGB beurteilten 15 der Befragten als positiv. Diese Weisung wird demnach als die Sinnvollste der Neuerungen beurteilt.

Die Therapieweisung nach § 68b Abs.2 StGB schätzten neun Bewährungshelfer positiv ein und wird im mittelmäßigen Bereich eingeordnet. Das Verbot des Alkohol- und Suchtmittelkonsums nach § 68b Abs.1 Nr.10 StGB wurde von fünf Bewährungshelfern positiv bewertet. Diese Weisung wird demzufolge nur von wenigen Bewährungshelfern als sinnvoll eingestuft.

Keine Angaben zu dieser Fragestellung machten zwei Befragten.

Abb. 18: Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Strafrahmens bei Weisungsverstößen (§145 a StGB)? (Frage 17)



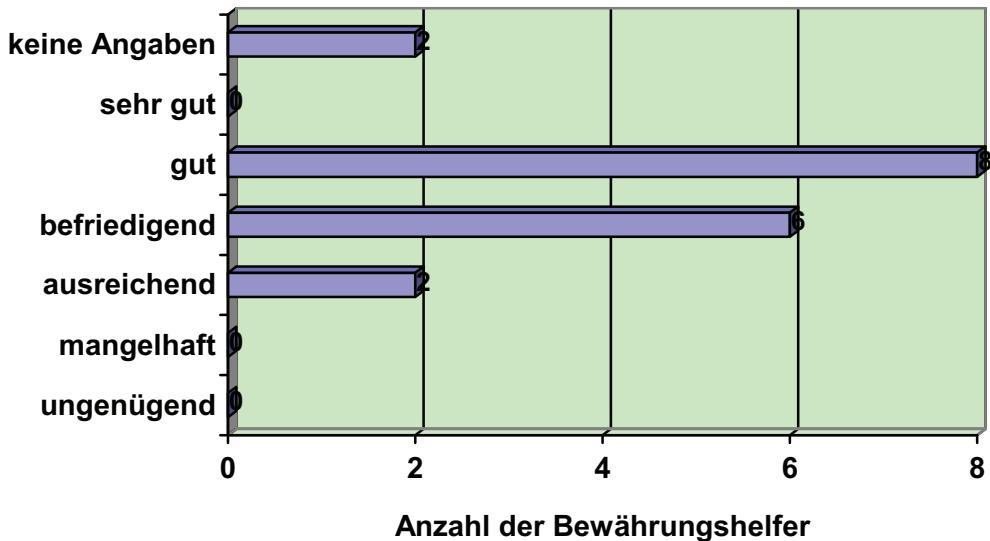
Hinsichtlich der Beurteilung der Strafrahmenerhöhung nach § 145 s StGB antworteten die Befragten sehr unterschiedlich und führten so zu keinem eindeutigen Ergebnis. Mit „sehr gut“ und „ungenügend“ urteilte niemand.

Für „gut“ erachteten fünf der Bewährungshelfer diese Neuerung und begründeten ihre Entscheidung größtenteils damit, dass der Staat mit dieser Regelung die Bedeutung der Weisungen hervorheben kann. Drei der Befragten bewerteten mit „befriedigend“. Eine Begründung für diese Antwort lautete, dass bei sachgerechter Anwendung auch der ehemalige Strafrahmen genügt hätte. Wiederum fünf Bewährungshelfer beurteilten die Strafrahmenerhöhung als „ausreichend“ und mit „mangelhaft“ bewerteten drei Bewährungshelfer. Bei beiden Bewertungen wurde in der Hinsicht argumentiert, dass von dieser Regelung ohnehin kaum Gebrauch gemacht wird und sie somit kaum Auswirkungen auf den Verlauf der Führungsaufsicht hat.

Zwei weitere Befragte machten zu dieser Fragestellung keine Angaben.

Über die Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung besteht augenscheinlich keine Einigkeit unter den Bewährungshelfern. Es lässt sich jedoch erkennen, dass diese Maßnahme bestenfalls präventive Zwecke erfüllt, da durch die Strafandrohung den Weisungen zusätzlich Nachdruck verliehen wird. Im Übrigen wird von dieser Regelung in der Praxis anscheinend wenig Gebrauch gemacht.

Abb. 19: Wie beurteilen Sie das Auskunftsrecht der Führungsaufsichtsstelle nach § 463 a Abs. 1 StPO? (Frage 18)



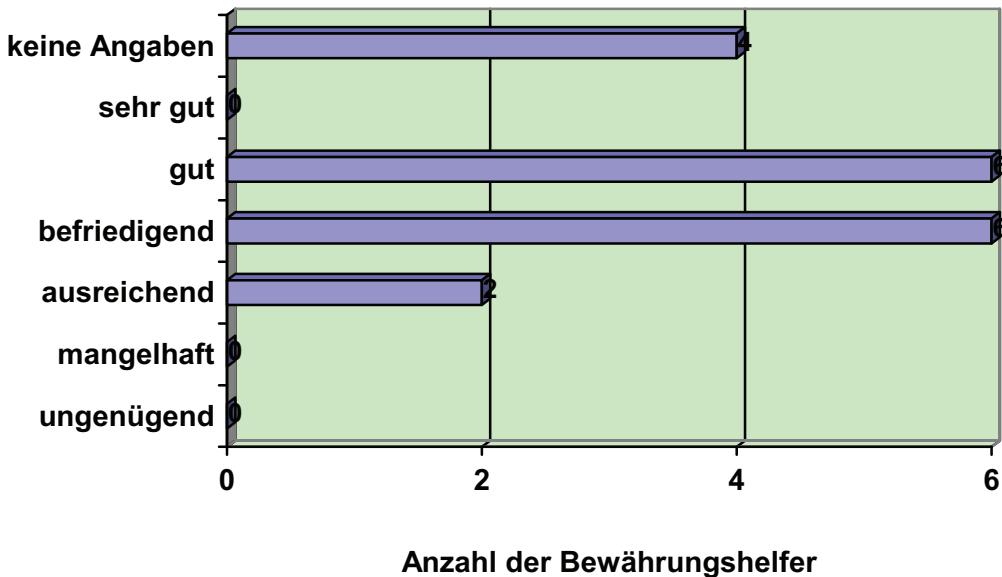
In Anbetracht der Beurteilung des Auskunftsrechts der Führungsaufsichtsstelle erhielten die Noten „sehr gut“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ keine Stimmen.

Mit „gut“ urteilten acht der befragten Bewährungshelfer. Hiervon begründeten fünf Bewährungshelfer ihre Entscheidung und gaben den verbesserten Informationsgewinn an. Die Bewährungshilfe hat kein Auskunftsrecht, somit kann die Führungsaufsichtsstelle wichtige Zuarbeiten an die Bewährungshilfe leisten.

Als „befriedigend“ schätzten sechs der Befragten diese Regelung ein. Die Möglichkeit der Aufenthaltsfeststellung wurde auch hier von zwei Befragten als Grund angegeben. Mit „ausreichend“ bewerteten zwei Bewährungshelfer und ebenfalls zwei machten keine Angaben.

Die Mehrheit der Befragten schätzt das neue Auskunftsrecht der Führungsaufsichtsstelle als positiv ein. Diese Regelung bietet die Möglichkeit, durch erweiterte Befugnisse zur Informationsgewinnung, den Kontrollaspekt der Führungsaufsicht zu verstärken.

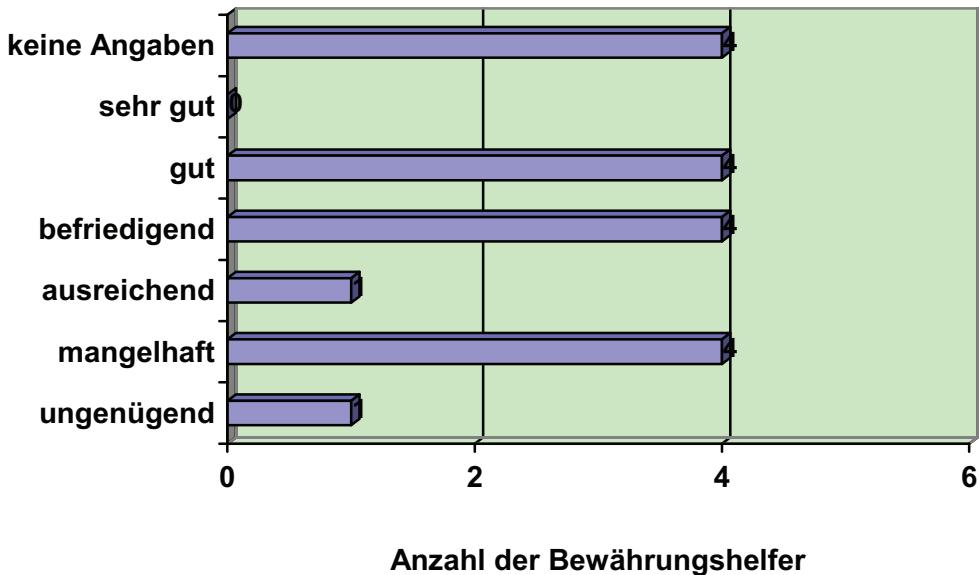
Abb. 20: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit des Vorführungsbefehls nach § 463 a Abs. 3 StPO? (Frage 19)



Auf diese Fragestellung antworteten jeweils sechs der Befragten mit „gut“ und „befriedigend“. Als „ausreichend“ erachteten zwei Bewährungshelfer diese Regelung. Mit „sehr gut“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ urteilte niemand. Keine Angaben machten vier der befragten Bewährungshelfer.

Ein eindeutiges Ergebnis liefert diese Fragestellung nicht. Jedoch begründeten sieben von den 14 antwortenden Bewährungshelfern mit Einstimmigkeit, dass mittels dieser Regelung der Kontrollauftrag auch bei unmotivierten Probanden besser umgesetzt werden kann. Allerdings bleibt dabei zu bedenken, dass die Motivation des Probanden selbst hierdurch nicht gefördert werden kann. Ein Vorführungsbefehl zu erlassen, ist der Strafvollstreckungskammer auch nur nach vorherigem Antrag der Führungsaufsichtsstelle möglich. Dieser Verfahrensweg lässt spontanen Handlungen bei Dringlichkeiten nicht zu.

Abb. 21: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der unbefristeten Führungsaufsicht nach § 68 c Abs. 3 StGB? (Frage 20)

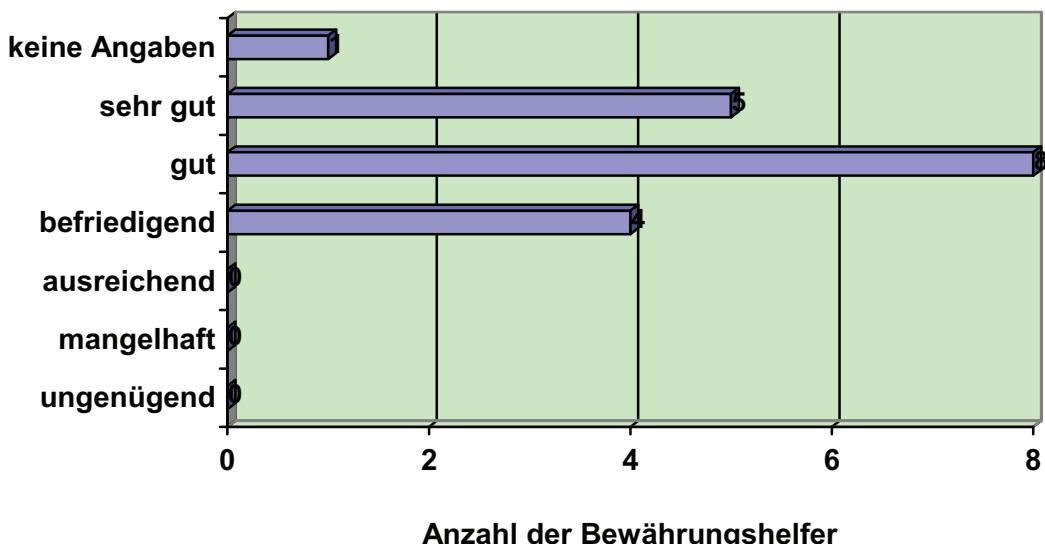


Bezugnehmend auf diese Frage antworteten vier der Befragten mit „gut“. Ebenfalls vier Bewährungshelfer urteilten mit „befriedigend“. Wiederum vier Bewährungshelfer bewerteten mit „mangelhaft“. Die Wertung „ausreichend“ und „ungenügend“ wurde jeweils einmal abgegeben. Mit „sehr gut“ urteilte niemand. Keine Angaben machten vier Befragte und erläuterten dies mit der mangelnden Erfahrung bezüglich dieser neuen Gesetzesregelung.

Als Begründung für ihre Entscheidung, mit „gut“ zu bewerten, gaben drei der Befragten an, dass mit dieser Regelung dem Sicherungsgedanken der Allgemeinheit entsprochen wird. Von einem dieser Befragten kam zugleich auch die kritische Überlegung, ob durch diese Möglichkeit der unbefristeten Führungsaufsicht nicht eine Vorwegverurteilung des Probanden erfolgt. Zwei Bewährungshelfer, welche mit „mangelhaft“ urteilten, gaben an, dass die unbefristete Führungsaufsicht praktisch kaum realisierbar ist und ein weiterer Bewährungshelfer bemerkte kritisch, dass durch diese gesetzliche Möglichkeit das Sanktionsstrafrecht zum Präventionsstrafrecht wird. Der Bewährungshelfer mit der „ausreichenden“ Wertung empfindet diese Regelung in Ausnahmefällen als angebracht. Jedoch sollte stetig geprüft werden, ob die Unterstellung noch sinnvoll ist.

Diese Frage liefert wiederum kein klares Resultat. Auffällig erscheint die Skala der abgegebenen Bewertungen. Sie reicht von gut bis ungenügend und zusätzlich wurden drei Antwortkategorien mit jeweils gleicher Stimmenanzahl gewählt. Mit dieser gesetzlichen Regelung werden offenbar sowohl Vorteile, als auch Nachteile verbunden. Der Sicherungsaspekt wird verstärkt, aber gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit. Die Regelung ist kaum praktikabel und kommt einer präventiven Vorverurteilung gleich.

Abb. 22: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung zur Krisenintervention nach § 67 h StGB? (Frage 21)



Diese gesetzliche Neuregelung wird weitestgehend positiv aufgenommen. Mit „sehr gut“ urteilten fünf Bewährungshelfer. Einer dieser Bewährungshelfer führte allerdings an, dass diese Möglichkeit in seiner Berufspraxis bisher keine Anwendung fand. Die weiteren vier Bewährungshelfer erläuterten ihre Bewertung mit dem möglichen Schutz des Probanden und der Allgemeinheit vor neuen Straftaten.

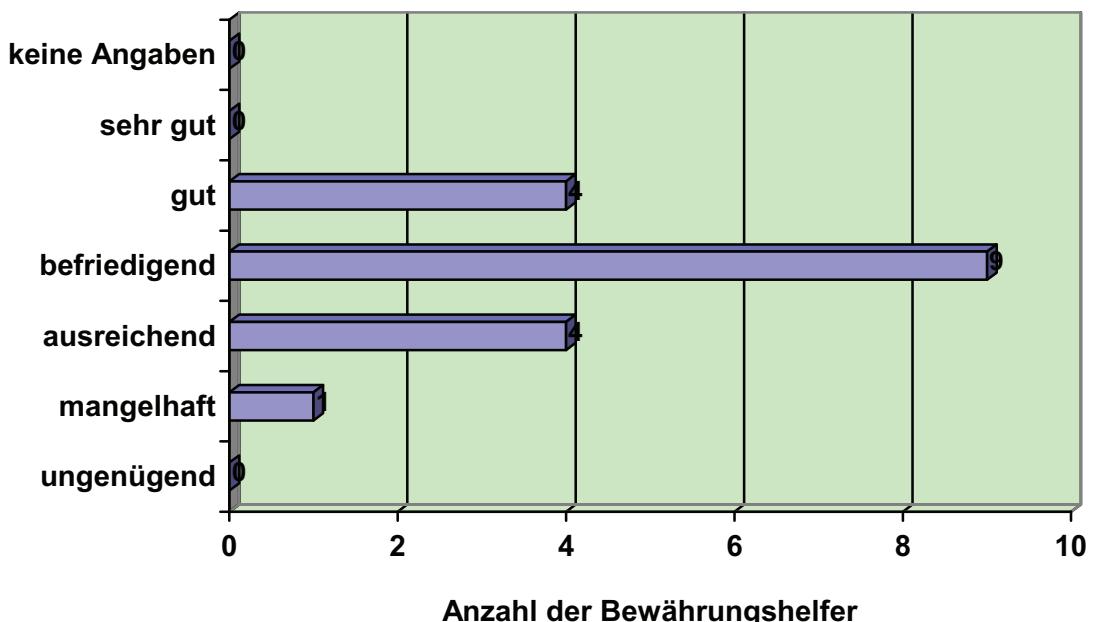
Mit „gut“ bewerteten acht der Befragten. Auch diese Bewertung begründeten sechs Bewährungshelfer mit der kurzfristigen Interventionsmöglichkeit und dem Hilfsangebot für den Probanden.

Als „befriedigend“ schätzten vier Bewährungshelfer diese Regelung ein. Auch hinsichtlich dieser Bewertung erläuterte ein Bewährungshafter, dass diese Regelung in seiner Berufspraxis bisher keine Anwendung fand. Ein weiterer Bewährungshafter zweifelt, ob die Höchstdauer der Unterbringung von drei Monaten in allen Fällen ausreichend ist, um dem Ziel dieser Maßnahme gerecht zu werden.

Die übrigen Bewertungen erhielten keine Stimme. Ein Befragter machte zu dieser Fragestellung keine Angaben.

Die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung zur Krisenintervention wird von der Mehrheit der Bewährungshelfer als sinnvoll und effektiv angesehen. Wo zuvor lediglich der Widerruf der Aussetzung der Maßregel möglich war, wird nun die Gelegenheit gegeben, Probanden in Krisensituationen kurzzeitig stationär zu stabilisieren, so dass sie anschließend wieder in die Freiheit entlassen werden können.

Abb. 23: Wie beurteilen Sie die Reform insgesamt in ihrer Qualität? (Frage 22)

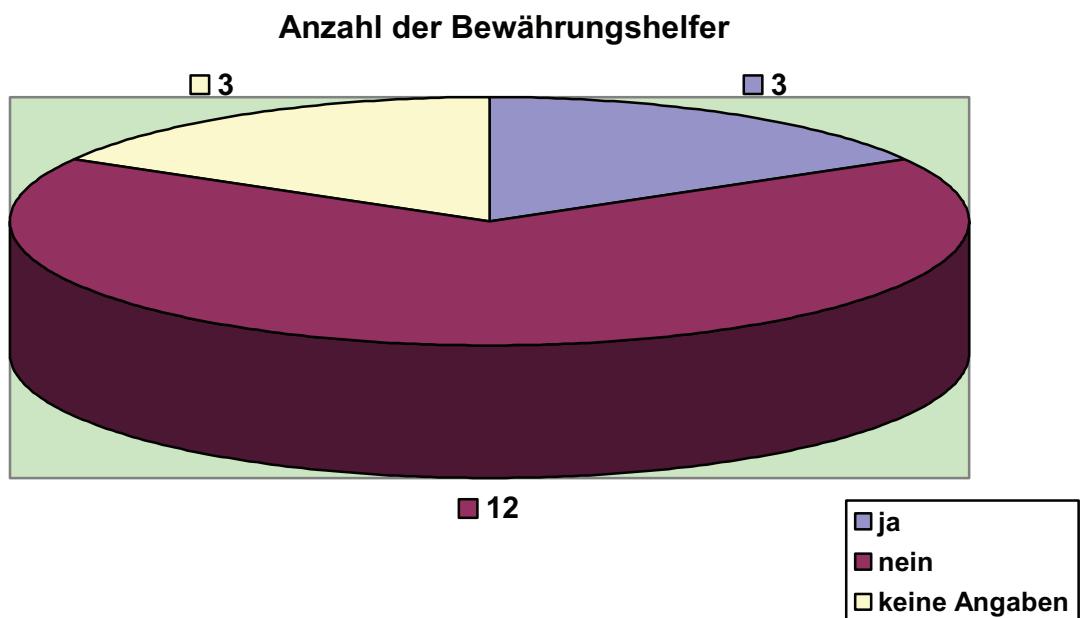


Im Bezug auf die Frage nach der Gesamtqualität der Reform der Führungsaufsicht lässt sich eindeutig ein mittelmäßiges Ergebnis verzeichnen. Mit der Note „sehr gut“ urteilte niemand. Vier der befragten Bewährungshelfer sahen die Reform als

„gut“ an. Mit „befriedigend“ bewerteten neun der Befragten. Für „ausreichend“ schätzten vier Bewährungshelfer die Reform ein. Ein Bewährungshelper urteilte mit „mangelhaft“. Mit „ungenügend“ wertete keiner der Befragten.

Augenscheinlich wird die Reform der Führungsaufsicht nicht als optimal beurteilt.

Abb. 24: Sollte Ihrer Meinung nach die gesetzliche Regelung der Führungsaufsicht geändert werden? (Frage 23)

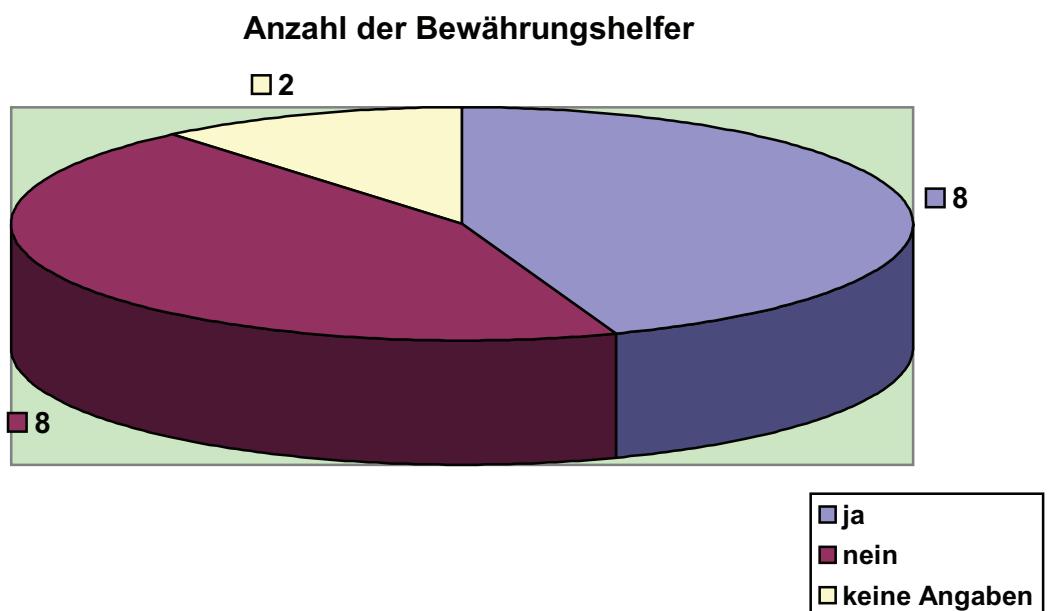


Hinsichtlich der Frage nach Änderungsvorschlägen bezüglich der gesetzlichen Regelung der Führungsaufsicht, gaben 12 der befragten Bewährungshelfer an, dass dies ihrer Meinung nach nicht notwendig ist.

Für drei der Bewährungshelfer ist die Gesetzeslage noch immer änderungsbedürftig. Einer dieser Bewährungshelfer fordert, dass die Anliegen der Praktiker stärker berücksichtigt werden sollten. Ein weiterer Befragter führte mehrere Forderungen an. Es sollten Instrumente installiert werden, welche es ermöglichen die Erfüllung von Auflagen und Weisungen zu kontrollieren. Bei Verstoß gegen Auflagen und Weisungen sollte eine schärfere Sanktionierung erfolgen. Zusätzlich sollte das Instrument der Führungsaufsicht auch bei Jugendlichen Anwendung finden, welche oftmals ohne Hilfesysteme und ohne

weitere Kontrolle aus langjährigen Jugendstrafen entlassen werden. Keine Angaben zu dieser Frage machten drei Bewährungshelfer.

Abb. 25: Sollte Ihrer Meinung nach die praktische Handhabung der Führungsaufsicht geändert werden? (Frage 24)



Bezüglich etwaiger Änderungsvorschläge für die praktische Handhabung der Führungsaufsicht, sahen acht der befragten Bewährungshelfer dies als nicht notwendig an.

Als änderungsbedürftig schätzten ebenfalls acht Bewährungshelfer die praktische Handhabung ein. Einige führten gezielte Vorschläge zur Verbesserung auf. Drei dieser Bewährungshelfer sehen es als dringend erforderlich an, die Kooperation zwischen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle auszubauen. Ein Befragter fordert speziellere Fortbildungen für die Arbeit mit Führungsaufschichtsprobanden. Ein weiterer Befragter wünscht sich generell eine praktikablere Handhabung der Maßregel. Die Besetzung der Führungsaufsichtsstelle mit kompetenten und interessierten Mitarbeitern stellt ein weiteres Ansinnen dar. Ein Befragter erwägt insbesondere die Verbesserung der Arbeit der Gerichte. Diese sollten das Volumen der möglichen Auflagen und

Weisungen stärker nutzen und von vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch machen. Regelmäßige Schulungen zu den gesetzlichen Regelungen der Führungsaufsicht sollten auch für Richter eingeführt werden. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Forderung nach schnelleren Reaktionen der Richter auf negative Berichterstattungen der Bewährungshelfer, um so die Ernsthaftigkeit des Instrumentes Führungsaufsicht zu bekräftigen.

Keine Angaben zu dieser Fragestellung machten zwei der Befragten.

Die Frage 25 bot den Befragten abschließend noch einmal die Gelegenheit, weitere wichtige Anliegen anzuführen bzw. eine abschließende Bemerkung zu notieren. Von drei Befragten wurde dieses Angebot genutzt. Ein Bewährungshelfer betonte die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Austausches zwischen Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle. Ein weiterer Bewährungshelfer wies ebenfalls noch einmal auf die Wichtigkeit dieser Kooperation hin und fügte zusätzlich den Wunsch nach mehr Fortbildungen und vor allem mehr Zeit an. Der dritte Bewährungshelfer legte den Fokus auf die Zusammenarbeit vor Ort, um schnell und effektiv handeln zu können.

Insgesamt fielen die Umfrage und die Auswertung zufriedenstellend aus. Die Antworten der 18 befragten Bewährungshelfer auf die gestellten Fragen lieferten verwertbare Informationen, aus denen die gewünschten Schlussfolgerungen zur Überprüfung der aufgestellten Hypothesen gezogen werden konnten. Dieses Fazit wird im Kapitel 7 der vorliegenden Arbeit dargestellt. Im nächsten Kapitel sollen zunächst aktuelle Veränderungen zur Führungsaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern erläutert werden.

6. Aktuelle Entwicklungen zur Führungsaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern

Angesichts der Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Probanden und den daraus resultierenden Forderungen der Praktiker wurden mit dem Amtsantritt von Justizministerin Uta-Maria Kuder im November 2006 Maßnahmen zur Neuordnung der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet, welche eine höhere Effektivität in der Arbeit von Gerichts- und Bewährungshilfe gewährleisten sollen. Ziel ist, Straftäter während und nach dem Haftaufenthalt stärker zu betreuen und zu kontrollieren, um so Wiederholungstaten zu vermeiden.¹⁸⁸ Insbesondere die organisatorischen Bedingungen der Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden sind davon betroffen.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen stand zum Zeitpunkt der Datenerhebung im vorangegangenen Kapitel dieser Arbeit noch nicht fest. Demzufolge konnten diese Neuerungen nicht mit in die Befragung aufgenommen werden. Da sie jedoch von erheblicher Bedeutung für die Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden sind, werden sie an dieser Stelle aufgeführt und erläutert.

6.1. Konzept einer neuen Organisationsform der Führungsaufsichtsstelle in Mecklenburg-Vorpommern

Derzeit plant das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern die Entwicklung eines Konzeptes zur Einrichtung einer zentralen Führungsaufsichtsstelle für das Bundesland. Ziel ist das aktiveren Tätigwerden dieser Institution, um die Anwendung der gesetzlichen Neuerungen im Zuge der Reform von 2007 zu gewährleisten. Der Zusammenschluss der vier bisher existierenden

¹⁸⁸ URL₃

Aufsichtsstellen zu einer zentralen Stelle soll die notwendige Professionalität und Homogenität in der Praxis der Führungsaufsicht sicherstellen.¹⁸⁹

Der Leiter der Sozialen Dienste in Rostock betrachtet diese Konzeption mit Skepsis. Er stimmt in der Hinsicht zu, als dass durch die Zentralität der Führungsaufsichtsstelle eine effektivere Organisation ermöglicht wird. Allerdings schränkt diese Zentralität wiederum die regionale Erreichbarkeit stark ein. Dies betrifft einerseits die Bewährungshelfer, denen ein professioneller Ansprechpartner in der Arbeit mit den Probanden vor Ort fehlt, aber auch die Arbeit zwischen Aufsichtsstelle und Probanden wird betroffen sein. Der persönliche Kontakt zwischen diesen beiden Parteien, ist somit kaum zu realisieren und die Funktion der Aufsichtsstelle wird sich wiederum auf Aktenarbeit beschränken. Die örtliche Präsenz der Aufsichtsstelle und die infolgedessen mögliche, enge Kooperation kann nur durch eine Aufteilung dieser Institution gewährleistet werden. Die Ineffektivität einer Zentralisierung zeigt sich in der Erfahrung anderer Bundesländer. Sachsen, in dem die zentrale Aufsichtsstelle bereits installiert wurde, fordert die Wiedereinführung einer dezentralen Aufsichtsstelle, da sich das neue Konzept in der Praxis nicht bewährt hat.¹⁹⁰

6.2. Kategorisierung der Probanden

Aufgrund hoher Fallbelastungen der Bewährungshelfer konnten erforderliche, zeitlich enge Kontrollintervalle bei Probanden oft nicht eingehalten werden. Insbesondere bei als gefährlich eingestuften Straftätern, bedeutete dies eine höchst bedenkliche Praxis. Dem soll ein neu eingeführtes System der Kategorisierung von Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht entgegen wirken, wonach die betreffenden Personen nach allgemein gültigen Standardfaktoren zur Risikobeurteilung in Fallgruppen eingeteilt werden.¹⁹¹

¹⁸⁹ URL₃

¹⁹⁰ Persönliche Auskunft von Herrn Haselhofer, Rostock 12.08.08

¹⁹¹ URL₃

Die Probanden werden in 3 verschiedene Fallgruppen eingeteilt und entsprechend eines Punktesystems bewertet. Letztendlich bestimmen nicht mehr die konkreten Fallzahlen die Fallbelastung eines Bewährungshelfers, sondern die kategorisierte Punktebewertung. Die erste Gruppe betrifft Probanden, denen nur eine formale Betreuung zukommt. Diese befinden sich zumeist in einer Form der Unterbringung, z.B. stationäre Alkoholtherapie, und fallen somit nur in ein formales Kontaktverhältnis. Probanden dieser Kategorisierung zählen mit 1 Bewertungspunkt. Die zweite Gruppe betrifft Probanden, denen eine Standardbetreuung zukommt. Sie stellen die „normalen“, zur Bewährung unterstellten Probanden dar und werden mit 2 Bewertungspunkten gezählt. Die Kontaktfrequenz beträgt etwa 4 Wochen. Die dritte Gruppe betrifft Probanden, denen eine intensive Betreuung zukommt. Zu dieser Kategorie werden insbesondere die Führungsaufsichtsprobanden gezählt, welche mit vier Bewertungspunkten gezählt werden. Bei diesen, als gefährlich eingestuften, Probanden beträgt die Kontaktfrequenz 2 Wochen.

Mittels dieser Kategorisierung sollen die Belastungszahlen der Bewährungshelfer verringert werden. Die Probanden der Führungsaufsicht werden nicht mehr mit Standardprobanden gleichgesetzt, sondern zählen nun, entsprechend der Punktbewertung, wie zwei Standardprobanden.¹⁹² Durch die geringeren Fallzahlen und die demnach mögliche engmaschigere Kontrolle sollen Rückfälle vermindert und so die Allgemeinheit besser geschützt werden.¹⁹³ Es bleibt dabei aber zu bedenken, dass viele Führungsaufsichtsprobanden jahrelange Justizerfahrungen haben und stetige Betreuung erlebten. Die Motivation dieser Probanden bezüglich einer erneuten Betreuung ist dementsprechend häufig sehr gering und sie versuchen, sich so weit wie möglich zu entziehen. Gegen diese mangelnde Motivation werden die Kategorisierung und vorgeschriebene Kontaktfrequenzen keine Abhilfe schaffen können.

¹⁹² Persönliche Auskunft von Herrn Haselhofer, Rostock 12.08.08

¹⁹³ URL₃

6.3. Gruppenarbeit

Zunehmende Bedeutung in der Arbeit mit Probanden gewinnt bei den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern die Gruppenarbeit. Auftrag der Bewährungshilfe ist es, die Unterstellten während der Zeit ihrer Bewährung zu unterstützen und sie zu kontrollieren. Neben der gewöhnlichen Einzelfallarbeit, kann die Arbeit in der Gruppe ein weiterer, sehr effektiver Ansatz sein, diesem Auftrag gerecht zu werden. Das Angebot gilt für alle Probanden der Bewährungshilfe, dementsprechend prinzipiell auch für Unterstellte unter Führungsaufsicht. In einem Rahmenkonzept wird die Gruppenarbeit inhaltlich bereits ausführlich vorgestellt. Ziel soll sein, in jedem der 4 Geschäftsbereiche mindestens ein Gruppenangebot stattfinden zu lassen.

Gruppenarbeit hat zum Ziel, den Probanden, neben der Einzelfallhilfe, auch die Gruppe als soziales Lernfeld zu eröffnen. Soziale Kompetenzen sollen vermittelt, gefördert und gefestigt werden. Die erfolgreiche Beendigung der Unterstellungszeit kann somit zusätzlich unterstützt werden. Auch auf die Bewährungshelfer wirkt Gruppenarbeit positiv. Die Sitzungen bieten eine Abwechslung zum Arbeitsalltag und bieten Möglichkeiten für Erfahrungen mit den Probanden außerhalb der üblichen Gesprächstermine. Zudem bieten die Angebote der Gruppenarbeit den zuständigen Richtern die Möglichkeit, diese als Weisung zu erteilen. Die Teilnahme der Probanden kann somit aufgrund richterlicher Weisung erfolgen, aber auch auf Freiwilligkeit beruhen.

Als Themenbereiche für die Arbeit in der Gruppe wurden 4 Komplexe ausgewählt:

1. Sucht
2. Gewalt
3. Sexualstraftäter
4. Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Entsprechend dieser Themenbereiche wurden bisher 6 Angebote konzipiert:

1. „Nachdenken vor dem Einschenken“ – Gruppenarbeit zum Thema Alkohol
2. Soziale Gruppenarbeit Cannabis
3. Soziales Training für eine gewaltfreie Kommunikation
4. „Erlebnis mit Ergebnis“ – ein soziales Training und Arbeitsprojekt
5. „Bewährung als Chance!“ – Gruppenarbeit mit Erwachsenen
6. Erlebnispädagogische Gruppenarbeit: „Klettererlebnis in der Sächsischen Schweiz“

An diesen Angeboten können grundsätzlich auch Probanden der Führungsaufsicht teilnehmen. Allerdings handelt es sich bei dieser Klientel meist um therapieerfahrene Straftäter, welche im Laufe ihrer Haftzeit an zahlreichen Behandlungssitzungen und Verhaltenstrainings teilnahmen. Die Effektivität einer Gruppenarbeit für derartige Probanden sollte somit im Vorfeld genau abgeklärt werden. Prinzipiell besteht aber auch für sie die Möglichkeit, ihre Zeit der Unterstellung aktiv positiv zu gestalten.

Im Rahmenkonzept zur Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe Mecklenburg-Vorpommern wird die Bedeutung zusammenfassend wie folgt dargelegt:

*„Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe
O ist eine grundsätzliche methodische Erweiterung des Angebots
und des Handlungsspektrums der Sozialen Dienste der Justiz,
O eröffnet Möglichkeiten für eine flexible und kreative Gestaltung
richterlicher Weisungen (...) und erweitert so auch die
Möglichkeiten des Bewährungshelfers,
O bereichert die Arbeit des Bewährungshelfers mit Probanden
und stärkt die Arbeitsmotivation (...)
O ermöglicht (...) vielfältigere Zugänge zum Probanden und eröffnet
neue gemeinsame Erlebnisräume.“¹⁹⁴*

¹⁹⁴ URL₄, Rahmenkonzeption Gruppenarbeit, S. 3

Inwieweit diese aktuellen Maßnahmen hilfreich sind, die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz zu optimieren, bleibt abzuwarten. Die soziale Gruppenarbeit und die Kategorisierung der Probanden bieten durchaus gute Möglichkeiten zur Verbesserung der praktischen Arbeit von Bewährungshelfern. Ob sich das Konzept einer zentralen Führungsaufsichtsstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewährt, wird sich erst anhand der praktischen Erfahrung mit dieser Institution zeigen. Generell ist eine Verbesserung der praktischen Bedingungen, insbesondere der Führungsaufsicht, durchaus wünschenswert.

7. Fazit: Bedarf es einer erneuten Reform?

Am 18. April 2007 trat das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht in Kraft, welches zum Ziel hatte, dieses Strafrechtsinstrument effizienter und praktikabler in der Handhabung zu gestalten und durch einfachere und einheitlichere gesetzliche Grundlagen, eine intensivere Kontrolle und Betreuung von Straftätern zu gewährleisten, um so dem gestiegenen Sicherungsbedürfnis der Öffentlichkeit zu entsprechen. Die Einführung dieser gesetzlichen Neuerungen liegt derzeit bereits über ein Jahr zurück und der Verfasserin stellten sich die Fragen, ob diese Reform tatsächlich die angestrebte Effizienzsteigerung nach sich zog und ob nicht die gesetzlichen Grundlagen bzw. die praktische Handhabung erneut geändert werden sollten, um die gewünschte Effektivität zu erzielen. Die daraus gebildeten Hypothesen bezweifeln die gestiegerte Effektivität und sehen die Notwendigkeit einer Änderung der praktischen Handhabung (s. Punkt 5.1.2.).

7. 1. Überprüfung der aufgestellten Hypothesen

Die Betrachtung der Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung liefert die Erkenntnis, dass die Führungsaufsicht von nahezu allen Bewährungshelfern als ein sehr sinnvolles Strafrechtsinstrument angesehen wird. Die Reform jedoch wird von den Praktikern als eher mittelmäßig beurteilt. Es existieren seit der Neueinführung einige sehr sinnvolle und angebrachte gesetzliche Grundlagen, die den beteiligten Institutionen mehr Handlungsmöglichkeiten einräumen und somit Voraussetzungen für schnellere Reaktionen schaffen. Dazu zählen das Kontaktverbot (§ 68 b Abs. 1 Nr.3 StGB), die Meldepflichten (§§ 68 b Abs.1 Nr. 7 und 8 StGB) und insbesondere die Vorstellung bei Ärzten, Psychotherapeuten etc. (§ 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB). Auch die erweiterten Befugnisse zur Einholung von Auskünften im Verfahren (§§ 463 a Abs. 1 StPO) wird als positiv eingeschätzt. Die größte Errungenschaft der Reform ist nach Ansicht der Bewährungshelfer das neu geschaffene Instrument der vorübergehenden Unterbringung zur Krisenintervention (§ 67 h StGB). Durch diese Maßnahme erlangt der Aspekt der

Unterstützung und Hilfe größere Bedeutung und auf zusätzliche Sanktionen kann verzichtet werden.

Dennoch bestehen auch Regelungen, die nicht als effektiv und teilweise sogar als unsinnig beurteilt werden. Dazu zählt die Weisung zum Verbot von Alkohol- und Suchtmittelkonsum (§ 68 b Abs. 1 Nr. 8 StGB). Diese Weisung widerspricht dem in § 68 b Abs. 3 StGB festgelegten Grundsatz, dass erteilte Weisungen keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung der Betroffenen stellen dürfen. Doch genau dies passiert durch die Weisung des Suchtmittelverbotes. Viele Probanden der Führungsaufsicht weisen Alkohol- und sonstige Suchtmittelabhängigkeiten auf. Es ist unmöglich, einem Süchtigen den Konsum zu verbieten. Eine derartige Weisung kann ein Abhängiger nicht erfüllen, in diesem Fall müssen andere Maßnahmen ergriffen werden. Auch die Effektivität der Erhöhung des Strafrahmens bei Weisungsverstößen (§ 145 a StGB) ist fraglich. In der Praxis wird von dieser Maßnahme wenig Gebrauch gemacht und sie erfüllt demzufolge allenfalls präventive Zwecke. Auch die Therapieweisung (§ 68 b Abs. 2 StGB) macht wenig Sinn, solange die notwendigen Angebote und Einrichtungen der Nachsorge nicht vorhanden sind. Das flächendeckende Netz an forensischen Ambulanzen nach § 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB existiert derzeit noch nicht.¹⁹⁵

Insgesamt lässt sich erkennen, dass das Hauptaugenmerk der Neuregelungen nach der Reform auf der Verstärkung des Kontrollaspektes liegt. Darauf lässt nicht nur der präventive Charakter der Strafrahmenerhöhung des § 145 a StGB schließen, auch die Möglichkeit des Vorführungsbefehls (§ 463 a Abs. 3 StPO) und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68 c Abs. 3 StGB) verstärken die Kontrollmechanismen. Diese Maßnahmen treffen unter den Praktikern ebenfalls auf Skepsis. Beide dienen theoretisch der Ausweitung der Überwachung, doch in ihrer Praktikabilität sind sie eingeschränkt. Dem Vorführungsbefehl geht ein Verfahrensweg voraus, welcher sofortige Reaktionen nicht möglich macht. Und auch die unbefristete Führungsaufsicht ist kaum praktikabel. Die Kontrollfunktion steht zu sehr im Mittelpunkt und der Anspruch der „Hilfe zur Selbsthilfe“ geht verloren. Kein Betroffener wird sich lebenslang einer Kontrolle aussetzen wollen

¹⁹⁵ vgl. URL₃

und auch für den zuständigen Bewährungshelfer bedeutet dies eine immense Belastung.

Die gesetzlichen Grundlagen sind, bis auf wenige Ausnahmen, in ihrer Theorie gut konzipiert und gewährleisten eine Erweiterung der Kontrollmechanismen, die dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit entsprechen. Allerdings kann die Führungsaufsicht ihre neue Wirksamkeit derzeit noch nicht voll entfalten. Dazu bedarf es einer Änderung der praktischen Handhabung, um auch tatsächlich die angestrebte Effizienz dieser Maßregel zu steigern. Die im Vorfeld der empirischen Untersuchung aufgestellten Hypothesen lassen sich anhand der Ergebnisse aus der Befragung der Bewährungshelfer somit bestätigen.

7. 2. Erforderliche Änderungen der praktischen Handhabung

Die aktuellen Gegebenheiten in der Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden entsprechen zur Zeit noch den Bedingungen vor der Reform. Mitunter müssen sich die Bewährungshelfer mit hohen Fallzahlen arrangieren. Zur Bewältigung dieser hohen Fallzahlen sind Einschränkungen in der Fallarbeit nötig, um das Zeitmanagement zu optimieren. Die Möglichkeiten zur individuellen Fallbearbeitung sind dementsprechend nicht zufriedenstellend und einige Befragte der Untersuchungsgruppe sehen eine intensive Betreuung der Führungsaufsichtsprobanden derzeit nicht als ausreichend gegeben an. Ob die Kategorisierung der Probanden hier Abhilfe schafft, bleibt abzuwarten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind weitestgehend zufriedenstellend und bedürfen keiner notwendigen Veränderung. Aber um das grundsätzliche Ziel der Effizienzsteigerung der Maßregel Führungsaufsicht zu erreichen, muss die praktische Handhabung verbessert werden. Dies bestätigt die Hälfte der befragten Bewährungshelfer.

In erster Linie ist es dringend erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe zu optimieren. Ein Teil der Bewährungshelfer der Untersuchungsgruppe und auch das persönliche Gespräch mit dem Geschäftsbereichsleiter der Sozialen Dienste der Justiz bestätigen dies. Beide Institutionen stellen die Hauptakteure der Führungsaufsicht dar und müssen optimal kooperieren, um effizient arbeiten zu können. Insbesondere im Bezug auf die neuen Weisungen ist es notwendig, dass die Aufsichtsstelle mehr Initiative ergreift und ebenfalls Kontakt zum Probanden hat. Bisher agiert die Bewährungshilfe als treibende Kraft und die Aufsichtsstelle reagiert aufgrund deren Berichterstattungen. Für eine zufriedenstellende Aufgabenverteilung müssen beide Institutionen gleichwertige Partner in der Arbeit sein. Weder eine ausschließliche Zuständigkeit der Bewährungshilfe für Führungsaufsichten, noch eine strikte Aufteilung der Hilfe- und Kontrollmaßnahmen zwischen den Institutionen wird von den Praktikern befürwortet. Doch die Arbeit beider Institutionen erfordert Transparenz. Das bedeutet, dass die Aufsichtsstelle aus dem Schatten der Beiläufigkeit heraustreten muss und sich zu einer eigenständigen Stelle mit hochqualifizierter Arbeit entwickeln muss. Denn schnelle Reaktionen, wie sie die Maßregel der Führungsaufsicht erfordert, können nur durch eine einwandfreie Kommunikation gewährleistet werden.

Um eine hochqualifizierte Arbeit beider Institutionen sicherzustellen, sind wiederum verbessерnde Maßnahmen nötig. Zunächst muss die Aufsichtsstelle kompetent besetzt werden. Die momentane Besetzung erfolgt durch einen leitenden Richter und den nachgeordneten Dienst. Doch eine juristische Besetzung allein ist nicht ausreichend. Es fehlen Personen mit sozialpädagogischer Ausbildung und Personen mit fachlichem Wissen über psychische Störungsbilder. Diese drei Fachlichkeiten sind in der Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden erforderlich und so sollte die Aufsichtsstelle mit einem multiprofessionellen Team aus Jurist, Sozialpädagoge und Psychologe besetzt werden, um eine kompetente Beratung und Kooperation zu ermöglichen. Doch nicht nur die Multiprofessionalität der Führungsaufsichtsstelle ist anzustreben, auch eine spezifische Aus- bzw. Fortbildung der Bewährungshelfer hinsichtlich psychischer Störungsbilder ist angebracht. Derzeit profitiert ein Großteil der Bewährungshelfer in der Arbeit mit den Probanden von ihrem

Erfahrungsschatz aus dieser Arbeit, doch eine spezifischere Ausbildung ist gefragt. Viele Probanden der Führungsaufsicht weisen psychische Störungen auf und erfordern eine intensive Arbeit. Auf diese Bedingungen sollten Bewährungshelfer gezielt vorbereitet werden.

Die Weisungen müssen nach über einem Jahr nach Einführung endlich Präsenz im Alltag haben. Strafvollstreckungskammern, Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer müssen sich regelmäßig und intensiv mit den gesetzlichen Grundlagen und ggf. mit Neuerungen befassen, um sie gezielt anwenden zu können. Weisungen, ob mit Strafbewehrung oder ohne, sind sinnlos, wenn ein Verstoß gegen sie keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Nach Angabe der Bewährungshelfer sind insbesondere die Richter der Strafvollstreckungskammern noch unsicher in der Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen. Die Probanden müssen aber spüren, dass die Führungsaufsicht eine Maßregel ist, d.h. sie muss handlungsfähig sein.

Im Hinblick auf die geplante Zentralisierung der Aufsichtsstelle in Mecklenburg-Vorpommern und dem Scheitern dieser Organisationsform in anderen Bundesländern sollten Überlegungen angestellt werden, die Dezentralität beizubehalten. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass die geforderte enge und bessere Kooperation mit der Bewährungshilfe aufgrund der fehlenden örtlichen Präsenz nicht erzielt werden kann.

Insgesamt wird an eine effektive Führungsaufsicht der Anspruch gestellt, Sicherung durch Betreuung und Kontrolle zu gewährleisten. Obwohl ein Großteil der Bewährungshelfer die Hilfeleistungen als gleichwertig mit den Kontrollfunktionen ansieht, beschränkt sich die Reform der Führungsaufsicht hauptsächlich auf den Überwachungsaspekt. Die einzige Neuregelung, welche Hilfe für die Probanden impliziert, ist die Möglichkeit der Unterbringung zur Krisenintervention (§ 67 h StGB). Die in diesem Punkt aufgeführten nötigen Änderungen der praktischen Handhabung der Führungsaufsicht sollen die Möglichkeiten der Kontrolle verbessern. Doch die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Der Hilfeaspekt wird dabei zuerst genannt, um dessen Bedeutung hervorzuheben. An Maßnahmen zur

Unterstützung der Probanden fehlt es den neuen Gesetzesregelungen. Im nächsten Punkt soll nun eine Möglichkeit zur Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden vorgestellt werden, welche eine Inanspruchnahme des ausgeweiteten Sanktionskataloges unter Umständen vermeiden kann.

7.3. Konfrontative Pädagogik anstelle schärferer Sanktionen

Die Unterstellten unter Führungsaufsicht sollen durch Betreuung und Kontrolle dazu befähigt werden, ein straffreies Leben zu führen. Sie erhalten Weisungen, auf die bei Verstößen mit Sanktionen reagiert wird. Dies kann eine erneute Haftstrafe sein oder die Verlängerung der Unterstellung auf unbestimmte Zeit. Beide Sanktionen bedeuten wiederum eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensführung des Betroffenen und können zu Frustrationen, Stigmatisierung und weiterer sozialer Desintegration führen, was wiederum kontraproduktiv für die Führung eines straffreien Lebens ist. Die Betreuung von Führungsaufsichtsprobanden beinhaltet eine kritische und intensive Reflexion mit dem Betroffenen, um sein Verhalten im Zusammenhang mit der begangenen Straftat und auch sein aktuelles Verhalten wiederzuspiegeln und zu bearbeiten. Dies könnte ebenfalls genutzt werden, um auf Fehlverhalten während der Unterstellung unter Führungsaufsicht zu reagieren, beispielsweise bei Verstößen gegen Weisungen. Eine Möglichkeit wäre, das Konzept der Konfrontativen Pädagogik fest in die Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden zu integrieren. Momentan findet konfrontative Arbeit mit den Probanden nicht statt. Die Verfasserin stellte während ihrer praktischen Zeit in den Sozialen Diensten der Justiz Rostock fest, dass bei Fehlverhalten allenfalls kritische Reflexion stattfindet. Jedoch reicht diese Reflexion mitunter nicht aus, um den Probanden zu beeinflussen. Eine konsequenter Auseinandersetzung sollte angestrebt werden.

Konfrontative Pädagogik bedeutet, das abweichende Verhalten zeitnah und konsequent zu kritisieren, um so eine Änderung des Verhaltens und der inneren Einstellung des Klienten zu bewirken. Nur durch die stetige und konsequente

Auseinandersetzung mit ihrem Verhalten haben sie die Möglichkeit, ihr Fehlverhalten zu erkennen und dieses zu ändern (s. Punkt 2.4. dieser Arbeit).

Impliziert ist nicht die Bestrafung von Fehlverhalten, sondern die Kritik an dieser Normabweichung und das Ziel ist Selbstverantwortung und die Vermeidung von Desintegration. Dieser methodische Ansatz kann sowohl in der Einzelfallarbeit genutzt werden, als auch in der Gruppenarbeit. Die neu eingeführten Konzepte zur Gruppenarbeit in den Sozialen Diensten der Justiz Mecklenburg-Vorpommerns bieten sehr gute Möglichkeiten für eine solche Arbeitsgruppe.

Die Konfrontative Pädagogik als Methode in der Betreuung von Führungsaufsichtsprobanden bietet die Möglichkeit, auf Weisungsverstöße und somit auf abweichendes Verhalten konsequent zu reagieren, ohne dass den Betroffenen sofort eine Haftstrafe oder eine Verlängerung der Unterstellung droht. Beide Sanktionsformen sind drastische Mittel, die dem Probanden die Bedeutung der auferlegten Weisungen verdeutlichen sollen, doch eine Bearbeitung der Grundproblematik, nämlich das abweichende Verhalten, findet nicht statt. Somit wird derjenige für sein Fehlverhalten bestraft, aber gezielte Auseinandersetzung und Bearbeitung erfolgen nicht. Hier kann die Konfrontative Pädagogik greifen. Durch sie hat der Betroffene die Möglichkeit, sich durch die Reflexion Anderer mit seinem Verhalten zeitnah auseinanderzusetzen und es zu bearbeiten. Es kann eine Verhaltensänderung erzielt werden, ohne dass der Proband drastischen Sanktionen ausgesetzt ist. Die Konfrontative Pädagogik sollte fester Bestandteil der Arbeit mit Führungsaufsichtsprobanden werden. Diese Möglichkeit sollte allerdings nur bei „geringfügigen“ Weisungsverstößen und abweichendem Verhalten Anwendung finden. Sobald ein Proband eine erneute, schwerwiegende Straftat begeht, müssen selbstverständlich drastischere Maßnahmen ergriffen werden.

Am besten geeignet für die Konfrontative Arbeit ist die Gruppenarbeit, da die Gruppe ein zusätzliches Lernfeld bietet. Bei Weisungsverstößen könnten die Richter beispielsweise eine Auflage zur Teilnahme an einer solchen Gruppenarbeit erteilen. Die Sanktionen sollten die letzte Möglichkeit darstellen, um auf Fehlverhalten zu reagieren, nachdem die Möglichkeiten der Hilfsangebote ausgeschöpft sind. Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine Maßregel

der Besserung und Sicherung, mit dem Fokus auf Besserung. Demzufolge sollte sie auch in erster Linie Hilfsangebote bieten, um so die Betroffenen zu einem straffreien Leben zu befähigen. Die Reform der Führungsaufsicht mit den gesetzlichen Neuerungen führt zu einer Ausweitung des Kontrollaspektes, demgegenüber könnte die Konfrontative Pädagogik in der Arbeit der Bewährungshilfe eine Möglichkeit für ein weiteres Hilfsangebot an die Probanden der Führungsaufsicht sein.

Schlusswort

Gegenstand der vorliegenden Arbeit war das im April 2007 reformierte strafrechtliche Instrument der Führungsaufsicht. Ziel sollte sein, eine Zwischenbilanz bezüglich der Effektivität der eingeführten gesetzlichen Neuerungen und der Praktikabilität anhand der subjektiven Erfahrungen der Bewährungshelfer des Landes Mecklenburg-Vorpommerns zu ziehen.

Zunächst wurden das Strafrecht und die Soziale Arbeit in das System der Sozialen Kontrolle eingeordnet und anhand des heutigen Sanktionssystems die Bedeutung der Maßregeln der Besserung und Sicherung definiert. Hieran angeschlossen folgte die Darstellung der Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung mit einem historischen Abriss über die Entwicklung sowie der Erörterung der gesetzlichen Grundlagen und der organisatorischen Bedingungen. Danach wurden umfassende Ausführungen zur Reform dieses Rechtsinstrumentes gemacht und Problemlagen aufgezeigt, aus denen sich die Reformbestrebungen mit den aktuellen Neuerungen entwickelten. Abschließend klärte eine eigene empirische Untersuchung die Frage nach der Effektivität der Führungsaufsicht und ermittelte weiteren Reformbedarf für die praktische Bedeutung der Führungsaufsicht. Dabei wurden aktuelle Defizite aufgezeigt und demzufolge Thesen für weitere Änderungen zur Verbesserung der Maßregel entwickelt. Zusätzlich folgte die Erläuterung aktueller Entwicklungen zur Führungsaufsicht in den Sozialen Diensten Mecklenburg-Vorpommerns im Bezug auf organisatorische Grundlagen sowie Konzepte zur praktischen Handhabung.

Zusammenfassend betrachtet stellt sich heraus, dass die Führungsaufsicht von den Bewährungshelfern Mecklenburg- Vorpommerns durchaus als ein sinnvolles Strafrechtsinstrument zur Prävention von Straftaten angesehen wird. Dennoch wird die Effektivität der Reform der Führungsaufsicht im April 2007 derzeit als mittelmäßig eingestuft. Die Neuerungen bringen zum Teil sehr sinnvolle, aber auch weniger angebrachte gesetzliche Grundlagen. Allerdings kann die Führungsaufsicht ihre neue Wirksamkeit derzeit noch nicht voll entfalten. Daraus folgt, dass eine Änderung der praktischen Handhabung nötig ist, um auch tatsächlich die angestrebte Effizienz dieser Maßregel zu steigern.

Das größte Defizit liegt in der Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe. Die Kooperation zwischen beiden Institutionen muss unbedingt verstärkt werden, um die Mechanismen der Führungsaufsicht wirken zu lassen. Weiterhin sollten die gesetzlichen Neuregelungen endlich Präsenz im Alltag haben, d.h. sie müssen von den Praktikern verinnerlicht werden, um tatsächlich auch angewendet werden zu können. Ebenfalls erforderlich sind die Besetzung der Führungsaufsichtsstelle mit kompetenten Fachkräften und eine speziellere Ausbildung bezüglich psychischer Störungsbilder der Bewährungshelfer, um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten. Zusätzlich wurde deutlich, dass sich die gesetzlichen Neuerungen hauptsächlich auf den Ausbau des Kontrollaspektes beschränken. Die Reform entspricht in ihrer Theorie somit dem gestiegenen Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft. Die Mehrheit der Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern misst jedoch dem Hilfeaspekt mehr Bedeutung zu. Es sollte angestrebt werden, den Probanden der Führungsaufsicht mehr Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Die Verfasserin der vorliegenden Abhandlung regte zur Integration der Konfrontativen Pädagogik in die Arbeit der Bewährungshilfe an. Dieser methodische Ansatz bietet den Betroffenen die Möglichkeit, sich aktiv mit abweichendem Verhalten auseinander zu setzen und ihr Verhalten dementsprechend zu ändern, anstatt Sanktionen folgen zu lassen, die in der Praxis ohnehin kaum umzusetzen sind.

Die aktuellen Entwicklungen zur Führungsaufsicht in Mecklenburg- Vorpommern bieten erste gute Ansätze, die praktische Handhabung dieser Maßregel zu verbessern. Doch wie bereits dargestellt, bedarf es noch weiterer Änderungen, um die Führungsaufsicht effizienter zu gestalten. Da sowohl die vier Geschäftsbereichsleiter der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern, als auch der Geschäftsführer dieser Institution daran interessiert sind, die vorliegende Arbeit zu lesen, wäre es wünschenswert, wenn die Ergebnisse dieser Ausführungen dem Bedarf an praktischen Änderungen zusätzlichen Nachdruck verleihen und dementsprechend Konsequenzen für die Praxis gezogen werden.

Literaturverzeichnis

Abbenhues, Bertin: Berufsethische Überlegungen zum „Doppelmandat“ in der Sozialarbeit. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 26 (1995), Heft 4, S. 255-285

Antons, Horst: Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht. In: Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht - Kriminalpolitik. 39 (1992), Heft 3, S. 282-287

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung.
Berlin u.a. 2003

Blum, Wolfgang: Der Sozialarbeiter. Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben. In: **Schwind, Hans-Dieter/Blau, Günter** (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Berlin 1988, S. 151-172

Breuckmann, Nikolaus: Innenansichten des beruflichen Alltags eines Sozialarbeiters in der Führungsaufsichtsstelle. In: **Dertinger, Christian/Marks, Erich** (Hrsg.): Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 16, Bonn 1990, S. 118-144

Brockhaus: In einem Band. Leipzig 1998

Bühlow von, Detlev: Führungsaufsicht und Führungsaufsichtsstelle. In: **Dertinger, Christian/Marks, Erich** (Hrsg.): Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 16, Bonn 1990, S. 145-156

Dessecker, Axel: Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen. In: Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht - Kriminalpolitik. 54 (2007), Heft 3, S. 276-286

Floerecke, Peter: Die aufgezwungene Hilfe: Vollverbüßer als Adressaten der Führungsaufsicht. In: Kriminologisches Journal. 17 (1985), Heft 1, S. 120-130

Floerecke, Peter: Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht: die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht. Bonn 1989

Fremdwörterbuch: Großes Wörterbuch. Köln 1991

Hassemer, Winfried: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München 1990

Heiland, Hans-Günther/Schulte, Werner: Strafe und Verhalten – oder: Wieviel Strafrecht ist nötig? In: **Peters, Helge** (Hrsg.): Muss Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis. Opladen 1993, S. 61-76

Horn, Eckhard: Neuerungen der Kriminalpolitik im deutschen Strafgesetzbuch 1975. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 27 (1977), S. 547-569

Jacobsen, H.-Folke: Der Mythos von den gefährlichen Straftätern. Verlängerung der sozialen Kontrolle durch Führungsaufsicht. In: Kriminologisches Journal. 17 (1985), Heft 1, S. 113-119

Jacobsen, H.-Folke: Führungsaufsicht und ihre Klientel. Intentionen und Realitäten einer Maßregel. Köln u.a. 1985

Jacobsen, H.-Folke: Forschungsergebnisse zum Themenkomplex Führungsaufsicht. In: **Dertinger, Christian/Marks, Erich** (Hrsg.): Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 16, Bonn 1990, S. 10-50

Janssen, Helmut/Riehle, Eckart: Strafrecht für Soziale Arbeit. Eine fallbezogene Einführung. Weinheim-München 2002

Jung, Hermann: Bewährungshelfer und Bewährungshilfe. Basel 1964

Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg 1997

Kilb, Rainer: „Konfrontative Pädagogik“ – ein Rückfall in die Vormoderne oder vergessene Selbstverständlichkeit zeitgemäßer Pädagogik?

In: **Weidner, Jens/Kilb, Rainer** (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. Wiesbaden 2006, S. 27-50

Kurze, Martin: Soziale Arbeit und Strafjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht. Wiesbaden 1999

Kwaschnik, Sebastian: Die Führungsaufsicht im Wandel. Hamburg 2008

Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. Berlin u. a. 2007

Lüssi, Peter: Systemische Sozialarbeit. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. Bern u. a. 1992

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. Berlin-Heidelberg 2006

Menges, Walter: Sozialarbeit im Strafvollzug. München 1982

Morgenstern, Christine: Neues zur Führungsaufsicht. In: Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften. 18 (2006), Heft 8, S. 152-154

Müller, Siegfried: Erziehen – Helfen - Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Weinheim 2001

Northoff, Robert: Handbuch der Kriminalprävention. Baden-Baden 1997

Northoff, Robert: Rechtspsychologie. Anwendungsorientierte Grundlagen der Arbeits- und Konfliktbewältigung für Rechtswesen, Sozialwesen, Polizeiwesen. Bonn 1996

Raabe, Heiko: Die Führungsaufsicht im 2. Strafrechtsreformgesetz. Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg. Hamburg 1973

Rasch, Wilfried: Wie soll es weitergehen mit der Führungsaufsicht?

In: **Dertinger, Christian/Marks, Erich** (Hrsg.): Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 16, Bonn 1990, S. 157-171

Roxin, Claus/Arzt, Gunther/Tiedemann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht. Heidelberg 1994

Scheerer, Sebastian: Die soziale Aufgabe des Strafrechts.

In: **Peters, Helge** (Hrsg.): Muss Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis. Opladen 1993, S. 79-90

Schipolt, Petra: Der Umgang mit einem zweischneidigen Schwert. Zu den Aufgaben der Bewährungshilfe. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. 13 (1993), Heft 1, S. 470-473

Schneeberger Georgescu, Regine: Betreuung im Strafvollzug. Das Betreuungspersonal zwischen Helfen und Strafen – Eine empirische Untersuchung in einem Frauengefängnis. Bern u. a. 1996

Schneider, Ursula: Die Reform der Führungsaufsicht. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. 27 (2007), Heft 8, S. 441-447

Schöch, Heinz: Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. 12 (1992), Heft 8, S. 364-372

Scholz, Christian: Konfrontative Pädagogik im Grenzbereich von Jugendhilfe und Justiz. Zur Adaption der Glen Mills Idee in das deutsche Jugendkriminalrechtssystem. In: **Colla, Herbert/Scholz, Christian/Weidner, Jens** (Hrsg.): „Konfrontative Pädagogik“. Das Glen Mills Experiment. Godesberg 2001, S. 93-139

Schulz, Ekkehard M.: Die Führungsaufsicht: Entstehungsgeschichte, Rechtscharakter und praktische Handhabung in Baden-Württemberg in den Jahren 1975-1978. Frankfurt am Main u. a. 1982

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg 2005

Seifert, Dieter/ Möller-Mussavi, Simone: Führungsaufsicht und Bewährungshilfe – Erfüllung gesetzlicher Auflagen oder elementarer Bestandteil forensischer Nachsorge? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. 26 (2006), Heft 3, S. 131-136

Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendung. Stuttgart u. a. 1991

Terdenge, Franz: Strafsanktionen in Gesetzgebung und Gerichtspraxis. Eine rechtspolitische und statistische Untersuchung der straf- und jugendrechtlichen Rechtsfolgenentwicklung von 1945 bis 1980. Göttingen 1983

Tischner, Wolfgang: Konfrontative Pädagogik – die vergessene „väterliche“ Seite der Erziehung. In: **Weidner, Jens/Kilb, Rainer** (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. Wiesbaden 2006, S. 77-132

Volckart, Bernd/ Grünebaum, Rolf: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. München u. a. 2003

Vollbach, Alexander: Die reformierte Maßregel Führungsaufsicht.
In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 89 (2006), Heft 1, S. 40-47

Vorstand des Vereins Bewährungshilfe e.V. Bonn: Denkschrift zur Strafrechtsreform. In: Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik. 15 (1968), Heft 2, S. 115-126

Walkenhorst, Philipp: Anmerkungen zu einer „konfrontativen Pädagogik“. In: **Weidner, Jens/Kilb, Rainer** (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. Wiesbaden 2006, S. 77-116

Weidner, Jens: Konfrontation mit Herz. Eckpfeiler eines neuen Trends in Sozialer Arbeit und Erziehungswissenschaft. In : **Weidner, Jens/ Kilb, Rainer** (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. Wiesbaden 2006, S. 11-25

Weidner, Jens: Vom Straftäter zum Gentleman? Über konfrontative Pädagogik als Erziehungs- ultima ratio. In: **Colla, Herbert/Scholz, Christian/ Weidner, Jens** (Hrsg.): „Konfrontative Pädagogik“. Das Glen Mills Experiment. Godesberg 2001, S. 7-54

Wolters, Jörg-Michael: Konfrontative Pädagogik – oder: Verstehen allein genügt nicht. In: **Weidner, Jens/Kilb, Rainer** (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. Wiesbaden 2006, S. 135-150

Internetquellen

URL₁: http://www.kriminologie.uni-amburg.de/wiki/index.php/Cesare_Beccaria
[Stand 31.07.08]

URL₂: http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Franz_v._Liszt
[Stand 31.07.08]

URL₃: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/index.jsp?&pid=10580
[Stand 24.09.08]

URL₄: <http://www.sozialedienste-justiz-mv.de>
[Stand 24.09.08]

Anhang

Schriftliche Datenerhebung zur Reform der Führungsaufsicht

11.) Beeinflusst die Doppelfunktionalität die Arbeit mit dem Probanden?

ja

nein

Wenn ja, wie?.....

.....
.....

12.) Würden Sie es als sinnvoll erachten die Kontrollfunktion von den Hilfeleistungen zu trennen? (z.B. Aufteilung unter versch. Personen bzw. Institutionen)

ja

nein

Wenn ja, wie könnte diese Trennung aussehen?

.....
.....

13.) Halten Sie die Führungsaufsicht insgesamt für ein sinnvolles Instrument?

ja

nein

Wenn ja, warum?.....

.....
.....

Wenn nein, warum?

.....
.....

14.) Halten Sie die Aufgabenverteilung zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe für sinnvoll?

ja

nein

Wenn ja, warum?

.....
.....

Wenn nein, warum und wie könnte es besser sein?

.....
.....

- 15.) Wie beurteilen Sie die Neuerungen im Weisungskatalog insgesamt?
- sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend
- 16.) Welche Erweiterungen des Weisungskataloges bewerten Sie positiv?
- Kontaktverbot (§ 68b Abs. 1 Nr.3 StGB)
 Meldepflicht bei Aufsichtsstelle, BwH etc. (§ 68b Abs. 1 Nr. 7 StGB)
 Meldepflicht bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel (§ 68b Abs. 1 Nr. 8 StGB)
 Verbot des Alkohol- und Suchtmittelkonsums (§ 68b Abs. 1 Nr.10 StGB)
 Vorstellung bei Ärzten, Psychotherapeuten bzw. forensischen Ambulanz (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB)
 Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 StGB)
- 17.) Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Strafrahmens bei Weisungsverstößen (§ 145a StGB)?
- sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend

Warum?

.....
.....

- 18.) Wie beurteilen Sie das Auskunftsrecht der Führungsaufsichtsstelle (§ 463a Abs. 1 StPO)?
- sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend

Warum?

.....

.....

- 19.) Wie beurteilen Sie die Möglichkeit des Vorführungsbefehls (§ 463a Abs. 3 StPO)?

sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend

Warum?

.....

.....

- 20.) Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 3 StGB)?

sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend

Warum?

.....

.....

- 21.) Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung zur Krisenintervention? (§ 67h StGB)?

sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend

Warum?

.....

.....

- 22.) Wie beurteilen Sie die Reform insgesamt in ihrer Qualität?

sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft
 ungenügend

- 23.) Sollte Ihrer Meinung nach die gesetzlichen Regelungen der Führungsaufsicht geändert werden?

ja

nein

Wenn ja, welche?

.....

.....

- 24.) Sollte Ihrer Meinung nach die praktische Handhabung der Führungsaufsicht geändert werden?

ja

nein

Wenn ja, wie?

.....

.....

- 25.) Was ist Ihnen sonst noch wichtig?

.....

.....

.....

Vielen herzlichen Dank für Ihre Kooperation und Unterstützung!

Konzeption zum Verfahrensablauf der Führungsaufsicht in den Sozialen Diensten der Justiz Mecklenburg-Vorpommerns

3.2	<p align="center">Führungsaufsicht - Konzeption -</p> <p align="center">Ablaufschritte</p>	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33.33%;"></td><td style="width: 33.33%;"></td><td style="width: 33.33%;"></td></tr> <tr> <td>BwH</td><td>Leiter SD</td><td>G-stelle</td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">zuständig</td></tr> </table>				BwH	Leiter SD	G-stelle	zuständig		
BwH	Leiter SD	G-stelle									
zuständig											
	<p>Zweck:</p> <p>Mit dieser Verfahrensvereinbarung werden formelle und inhaltliche Abläufe der Führungsaufsicht geregelt. Die Verfahrensbeschreibungen der Teilprozesse Auftragseingang, Erstgespräch, Betreuungsprozess, Folge und Abschlussgespräch, Berichterstattung sowie der Auftragsabschluss sind denen der Bewährungsaufsicht sehr ähnlich, jedoch aufgrund der besonderen Stellung der Aufsichtsstelle in einigen Abläufen anders geregelt.</p> <p>Die im Rahmen der Führungsaufsicht besonders wichtige Überwachungsfunktion wird in enger Kooperation primär von der Führungsaufsichtsstelle wahrgenommen.</p> <p>Ziel:</p> <p>Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Vermeidung von Straftaten bei den betreuten Klienten. Dies geschieht durch die Hilfe und Betreuung, jedoch auch durch die Überwachung der Auflagen und Weisungen sowie der Lebensführung insgesamt. Die primäre Überwachungsfunktion obliegt der Führungsaufsichtsstelle. Im Rahmen der Führungsaufsicht werden vornehmlich Straftäter mit ungünstiger Sozial- und Kriminalprognose nach der Verbüßung von Strafhaft, dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt betreut und überwacht.</p> <p>Die Klienten der Führungsaufsicht benötigen in der Regel als besonders gefährliche Straftäter mit erhöhter Rückfallprognose eine erhöhte Kontrolle durch die Bewährungshilfe.</p> <p>Die Bewährungshilfe wirkt bei der Resozialisierung in Form von Integration, Förderung des eigenverantwortlichen Handelns, Stabilisierung und ggf. Verbesserung der persönlichen Lebenslagen der Klienten mit.</p> <p>Bei aus stationärer Unterbringung Entlassenen wird durch die Bewährungshilfe im Rahmen von Führungsaufsicht für den Übergang in die Freiheit eine Lebenshilfe im Sinne von Resozialisierung und tertiärer Prävention angeboten.</p>										

3.2	Führungsaufsicht - Konzeption -		
Dokumente	Ablaufschritte	BwH	Leiter SD G.stelle
	<p>Aufgaben:</p> <p>Die Betreuung von Klienten der Führungsaufsicht erfolgt auf Grundlage des Strafgesetzbuches (StGB), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) und der Strafprozessordnung (StPO).</p> <p>Führungsaufsicht besteht aus zwei zu unterscheidenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsaufsicht nach Strafverbüßung (§ 68f und § 68Abs.1 StGB) - Führungsaufsicht im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßregeln (§ § 67b,c,d..StGB) <p>Tritt Führungsaufsicht nicht kraft Gesetzes ein (§68Abs.2 StGB), kann sie vom Gericht bei bestimmten Delikten angeordnet werden (§68Abs.1StGB).</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe ist im § 68a StGB geregelt. Die Einwirkungsmöglichkeiten enden bei der Mitteilung festgestellter Gefährdungen und Auffälligkeiten gegenüber dem Gericht, um diesem eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf an die Hand zu geben.</p> <p>Im Rahmen von Führungsaufsicht wird den Klienten Hilfe und Betreuung angeboten. Die Bewährungshilfe steht bei der Bewältigung von Alltagsangelegenheiten und der Vermittlung professioneller Hilfen zur Verfügung.</p> <p>Im sozialpädagogischen Hilfeprozess arbeitet die Bewährungshilfe eng mit öffentlichen und freien Trägern der Straffälligenhilfe, Trägern der Sucht- und psychiatrischen Krankenhilfe sowie der Arbeitsagentur zusammen.</p> <p>Im Rahmen der Betreuung arbeitet die Bewährungshilfe nach den Grundsätzen der „Hilfe zur Selbsthilfe“.</p> <p>In der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle versucht die Bewährungshilfe mit dieser gemeinsam die Überwachung der Auflagen und Weisungen einvernehmlich vorzunehmen.</p>		

3.2	Führungsaufsicht -Konzeption-		
Dokumente	Ablaufschritte		
	<p>Während des Aufenthaltes von Probanden in stationären Einrichtungen wie zum Beispiel forensischen Kliniken, Vollzugsanstalten usw. steht die Bewährungshilfe nicht nur mit dem Klienten in Kontakt, sondern auch mit den dortigen Therapeuten und Sozialarbeitern. Rechtzeitig vor der Entlassung erfolgt über die Planung im Hilfeverfahren eine Beratung und Mitwirkung zu weiteren Anschlussmaßnahmen.</p> <p>Ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung der Probanden ist soweit möglich, die Hilfe zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bei schwer vermittelbaren Klienten ist eine Beratung zur beruflichen Qualifizierung und Integration vorgesehen. Bei nicht vermittelbaren Klienten erarbeitet die Bewährungshilfe mit diesen gemeinsam Lebensperspektiven ohne bezahlte Arbeit.</p> <p>Die Überwachung und Kontrolle der Auflagen und Weisungen wird in enger Kooperation mit der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht durchgeführt. Bei festgestellten Gefährdungen und kriminogenen Auffälligkeiten berichtet die Bewährungshilfe unverzüglich.</p> <p>Der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht wird durch fundierte Berichterstattung sowie Anregungen zur Ausgestaltung eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf an die Hand gegeben.</p> <p>Anhand verschiedener Qualitätssicherungsinstrumente stellt die Bewährungshilfe eine regelmäßige Reflexion der Fallarbeit sicher. Insbesondere bei vorgesehener negativer Berichterstattung oder schwierigen Problemlagen ist die Fachberatung im Team verbindlich geregelt.</p>	zuständig BwH Leiter SD G-stelle	

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel wurden nicht verwendet.

Rostock, den 12.11.2008

Kathrin Gurband